

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

935. Sitzung

Berlin, Freitag, den 10. Juli 2015

Inhalt:

Zur Tagesordnung	241 A	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschließung	276*D
1. Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags (Drucksache 281/15)	241 B	4. Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz) (Drucksache 284/15)	246 B
Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz)	241 C	Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)	279*B
Karoline Linnert (Bremen)	242 C	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	277*A
Monika Heinold (Schleswig-Holstein)	243 B, 275*D	5. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG) (Drucksache 285/15, zu Drucksache 285/15)	246 B
Dr. Michael Meister, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen	244 A	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	277*A
Elke Ferner, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	245 A	6. Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG) (Drucksache 286/15)	246*B
Dr. Marcel Huber (Bayern)	275*A	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	277*A
Dr. Helmuth Markov (Brandenburg)	275*B	7. ... Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Drucksache 287/15)	246 B
Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)	276*C		
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG – Annahme einer Entschließung	246 A		
2. Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz – PräVG) (Drucksache 282/15)	246 A		
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschließung	246 B		
3. Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG) (Drucksache 283/15)	246 B		

- Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen) 279*C
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 277*A
8. Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von **Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe** (Drucksache 288/15, zu Drucksache 288/15) 246 B
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 277*A
9. Gesetz zur Verbesserung der **internationalen Rechtshilfe** bei der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen und bei der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen sowie zur Änderung des Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetzes und des Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetzes (Drucksache 289/15) 246 B
- Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen) 279*D
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 277*A
10. Gesetz zu der Vereinbarung vom 1. April 2015 über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Vereinbarung zur gemeinsamen **Kyoto-II-Erfüllung mit Island**) (Drucksache 291/15) 246 B
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 277*A
11. Gesetz zu dem Abkommen vom 17. September 2012 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Vereinigten Republik Tansania** über den **Fluglinienverkehr** (Drucksache 292/15) 246 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 i.V.m. Artikel 106 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 GG . . . 277*C
12. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Tierschutzgesetzes** – Antrag der Länder Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz – (Drucksache 217/15) 246 B
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Minister Dr. Robert Habeck (Schleswig-Holstein) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 277*C
13. Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung des Verbraucherschutzes bei Verkaufsveranstaltungen im Reisegewerbe** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 300/15) 251 D
- Dr. Marcel Huber (Bayern) 251 D
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 252 B
14. Entschließung des Bundesrates zur **Regelung des Streikrechts in Bereichen des Daseinsvorsorge** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 294/15) 256 D
- Dr. Marcel Huber (Bayern) 256 D
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 257 C
15. Entschließung des Bundesrates zur Verordnung über die Anforderung an die Befähigung des in der Lebensmittelüberwachung und Tabaküberwachung tätigen Kontrollpersonals (**Lebensmittelkontrollpersonalverordnung**) – Antrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 218/15) 257 C
- Beschluss:** Die Entschließung wird gefasst 257 C
16. Entschließung des Bundesrates zur Änderung der Richtlinie 98/44/EG über den **rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen** – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 266/09) 257 C
- Priska Hinz (Hessen) 257 C
- Ulrich Kelber, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz 258 B
- Beschluss:** Annahme der Entschließung in der festgelegten Fassung 258 B
17. Entschließung des Bundesrates für **Maßnahmen zur Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten** gemäß §§ 175, 175a Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuches und gemäß § 151 des Strafgesetzbuches der DDR **verurteilten Männer** – Antrag des Landes Berlin – (Drucksache 189/15) 259 B
- Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt) 259 B
- Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen) 260 B
- Antje Niewisch-Lennartz (Niedersachsen) 261 A
- Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) 282*D
- Klaus Bouillon (Saarland) 283*D
- Beschluss:** Annahme der Entschließung in der festgelegten Fassung 261 D

18. Entwurf eines Gesetzes zur **Neuorganisation der Zollverwaltung** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 256/15, zu Drucksache 256/15) 246 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 277*D
19. Entwurf eines Gesetzes für **sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 257/15) 246 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 277*D
20. Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (**Krankenhausstrukturgesetz** – KHSG) (Drucksache 277/15) 262 A
 Cornelia Prüfer-Storcks (Hamburg) 262 B
 Katrin Altpeter (Baden-Württemberg) 263 C
 Annette Widmann-Mauz, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit 264 D
 Irene Alt (Rheinland-Pfalz) 286*B
 Lucia Puttrich (Hessen) 286*D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 266 B
21. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über **alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten** und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 258/15) 266 B
 Antje Niewisch-Lennartz (Niedersachsen) 287*A
 Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen) 288*B
 Ulrich Kelber, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz 289*B
 Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) 290*A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 267 A
22. Entwurf eines Gesetzes zur **Bereinigung des Rechts der Lebenspartner** (Drucksache 259/15) 267 A
 Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen) 267 A
 Irene Alt (Rheinland-Pfalz) 268 B
 Dr. Till Steffen (Hamburg) 290*B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 269 A
23. Entwurf eines Gesetzes zur **Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte** (Drucksache 278/15) 246 B
 Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen) 280*B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 278*A
24. Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur **Änderung des Atomgesetzes** (Drucksache 260/15) 246 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 277*D
25. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Batteriegengesetzes** (Drucksache 261/15) 246 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 277*D
26. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Partnerschafts- und Kooperationsabkommen** vom 11. Mai 2012 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Republik Irak** andererseits (Drucksache 262/15) 246 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 278*A
27. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Oktober 2010 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Föderation St. Kitts und Nevis** über die **Unterstützung in Steuer- und Strafsachen** durch Informationsaustausch (Drucksache 263/15) 246 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 278*A
28. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 17. März 2014 zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2010 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 264/15) 246 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 278*A
29. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. August 2014 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Staat Israel** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 265/15) 246 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 278*A

30. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 3. Dezember 2014 zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2011 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Irland** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und zur **Verhinderung der Steuerverkürzung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 266/15) 246 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 278*A
31. Entwurf eines Gesetzes zu dem Luftverkehrsabkommen vom 16. und 21. Juni 2011 zwischen den **Vereinigten Staaten von Amerika** als erster Partei, der **Europäischen Union** und ihren **Mitgliedstaaten** als zweiter Partei, **Island** als dritter Partei und dem **Königreich Norwegen** als vierter Partei und zu dem Zusatzabkommen vom 16. und 21. Juni 2011 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei, Island als zweiter Partei und dem Königreich Norwegen als dritter Partei betreffend die **Anwendung des Luftverkehrsabkommens** vom 16. und 21. Juni 2011 (Drucksache 267/15) 246 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 278*A
32. **Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2014** – Einzelplan 20 – (Drucksache 236/15) 246 B
Beschluss: Erteilung der Entlastung gemäß § 101 BHO 278*C
33. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (**Datenschutz-Grundverordnung**)
COM(2012) 11 final; Ratsdok. 5853/12
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 52/12, zu Drucksache 52/12) 269 A
Silke Krebs (Baden-Württemberg) . 291*A
Dr. Till Steffen (Hamburg) 291*B
Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen) 292*A
Beschluss: Stellungnahme 269 B
34. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **ökologische/biologische Produktion** und die **Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen** sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates
COM(2014) 180 final
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 113/14, zu Drucksache 113/14) 269 B
Priska Hinz (Hessen) 293*A
Dr. Helge Braun, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin 294*A
Beschluss: Stellungnahme 269 C
35. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die **Verwendung gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel** in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen
COM(2015) 177 final
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 183/15, zu Drucksache 183/15) 269 C
Dr. Marcel Huber (Bayern) 295*C
Beschluss: Stellungnahme 269 D
36. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Strategie für einen digitalen Binnenmarkt** für Europa
COM(2015) 192 final
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 212/15) 269 D
Dr. Angelica Schwall-Düren (Nordrhein-Westfalen) 270 A
Petra Köpping (Sachsen) 295*D
Dr. Helmuth Markov (Brandenburg) 296*C
Beschluss: Stellungnahme 271 C
37. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Die **Europäische Migrationsagenda**
COM(2015) 240 final
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 223/15) 271 C
Dr. Helmuth Markov (Brandenburg) 271 C
Dr. Marcel Huber (Bayern) 297*C
Lucia Puttrich (Hessen) 298*A
Beschluss: Stellungnahme 273 B
38. Verordnung zur Festlegung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2015 (**Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung** 2015 – BBFestV 2015) (Drucksache 250/15) . . 246 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 278*C

39. Erste Verordnung zur Änderung der **Be-
triebsicherheitsverordnung** (Drucksache 299/15) 246 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80
Absatz 2 GG 278*C
gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1
GO BR – (Drucksache 255/15, zu
Drucksache 255/15) 273 B
Silke Krebs (Baden-Württemberg) 299*A
Beschluss zu a): Zustimmung gemäß Arti-
kel 80 Absatz 2 GG 273 C
Beschluss zu b): Zustimmung gemäß Arti-
kel 84 Absatz 2 GG nach Maßgabe
der beschlossenen Änderungen 273 D
40. Verordnung über das **Inverkehrbringen
von Saatgut** von Populationen der Arten
Hafer, Gerste, Weizen und Mais (Druck-
sache 237/15) 246 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80
Absatz 2 GG 278*C
41. Erste Verordnung zur Änderung der **Rind-
fleischetikettierungsverordnung** (Druck-
sache 238/15) 246 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80
Absatz 2 GG 278*C
42. Verordnung zur Änderung der **Direktzah-
lungen-Durchführungsverordnung**, der
**Agrarzahlungen-Verpflichtungsverord-
nung** und der **InVeKoS-Verordnung**
(Drucksache 251/15) 273 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80
Absatz 2 GG nach Maßgabe der ange-
nommenen Änderung 273 B
43. Verordnung über die Abgabe der Ein-
willigung gegenüber der Auskunft ver-
langenden Person oder Stelle bei Mel-
deregisterauskünften für Zwecke der
Werbung oder des Adresshandels (**Mel-
deregisterauskunftsverordnung** – MRAV)
(Drucksache 239/15) 246 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80
Absatz 2 GG 278*C
44. Erste Verordnung zur Änderung der **Testa-
mentsregister-Verordnung** (Drucksache
220/15) 246 B
Andreas Geisel (Berlin) 281*A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80
Absatz 2 GG 278*C
45. Verordnung zur Änderung der **Schuldner-
verzeichnisführungsverordnung** (Druck-
sache 240/15) 246 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80
Absatz 2 GG 278*C
46. a) 50. Verordnung zur **Änderung stra-
ßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**
– Antrag des Landes Berlin gemäß § 23
Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 GO BR –
(Drucksache 254/15)
b) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur
Änderung der Allgemeinen Verwal-
tungsvorschrift zur **Straßenverkehrs-
Ordnung** – Antrag des Landes Berlin
47. Dritte Verordnung zur Änderung der **Ener-
giewirtschaftskostenverordnung** (Druck-
sache 252/15) 246 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80
Absatz 2 GG 278*C
48. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur
Änderung der Allgemeinen Verwal-
tungsvorschrift zur **Kennzeichnung von Luft-
fahrthindernissen** (Drucksache 241/15) 246 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 85
Absatz 2 GG – Annahme einer Ent-
schließung 279*A
49. Benennung eines Mitglieds des Kuratori-
ums der **Stiftung „Haus der Geschichte
der Bundesrepublik Deutschland“** – ge-
mäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Errich-
tung einer Stiftung „Haus der Geschichte
der Bundesrepublik Deutschland“ –
(Drucksache 270/15) 246 B
Beschluss: Zustimmung zu dem Vor-
schlag in Drucksache 270/15 279*A
50. **Verfahren vor dem Bundesverfassungs-
gericht** (Drucksache 279/15) 246 B
Beschluss: Von einer Äußerung und ei-
nem Beitritt wird abgesehen 279*B
51. Neuntes Gesetz zur **Änderung des Wein-
gesetzes** (Drucksache 301/15, zu Druck-
sache 301/15) 246 C
Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz) 246 C
Dr. Maria Flachsbarth, Parl. Staats-
sekretärin beim Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft 247 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80
Absatz 2 GG 248 C
52. Gesetz zur **Neubestimmung des Bleibe-
rechts und der Aufenthaltsbeendigung**
(Drucksache 302/15) 248 D
Irene Alt (Rheinland-Pfalz) 248 D
Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
(Thüringen) 249 C
Dr. Ole Schröder, Parl. Staatssekre-
tär beim Bundesminister des In-
nern 250 D

- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschlieung 251 C, D
53. Gesetz zur **Änderung des Bundesministergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre** (Drucksache 306/15) 246 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 277*A
54. Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das **Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten** (Drucksache 303/15) 273 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschlieung 273 D
55. Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (**Bürokratieentlastungsgesetz**) (Drucksache 304/15) 274 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 5 GG – Annahme einer Entschlieung 274 A
56. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die **gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen** und zu dem Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Drucksache 305/15) 246 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 GG 277*C
57. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Gentechnikgesetzes** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hessen, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 317/15) 252 C
Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz) 252 C
Dr. Maria Flachsbarth, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft 254 A
Alexander Bonde (Baden-Württemberg) 281*C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 255 A
58. a) Entwurf eines Gesetzes zur **steuerlichen Förderung der Elektromobilität** – Antrag des Landes Hessen – Geschäftsordnungsantrag der Länder Hessen, Baden-Württemberg – (Drucksache 114/15)
- b) Entschlieung des Bundesrates zur **Förderung der Verbreitung von Elektrofahrzeugen** – Antrag des Landes Niedersachsen – Geschäftsordnungsantrag der Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg – (Drucksache 167/15) 255 A
Dr. Thomas Schäfer (Hessen) 255 A
Winfried Hermann (Baden-Württemberg) 255 C
Dr. Marcel Huber (Bayern) 282*B
- Beschluss** zu a): Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag in geänderter Fassung – Bestellung von Staatsminister Dr. Thomas Schäfer (Hessen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR – Annahme einer Entschlieung 256 C
- Beschluss** zu b): Annahme der Entschlieung in der festgelegten Fassung 256 D
59. Entschlieung des Bundesrates: Rahmenbedingungen für eine gelingende **schulische Inklusion** weiter verbessern – Poolen von Integrationshilfen rechtssicher ermöglichen – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 309/15) 261 D
Dr. Angelica Schwall-Düren (Nordrhein-Westfalen) 284*A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 262 A
60. Entschlieung des Bundesrates zur **Förderung von Forschung und Entwicklung im Mittelstand** sowie zur Einschränkung von Gewinnverlagerungen mithilfe von Lizenzzahlungen – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 318/15) 262 A
Lucia Puttrich (Hessen) 284*D
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 262 A
61. Verordnung zur Änderung der **Berufsförderungsverordnung** – Geschäftsordnungsantrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern – (Drucksache 208/15) 274 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG in der festgelegten Fassung 274 B
62. Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** – gemäß § 5 BEGTPG – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 307/15) 246 B
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 307/15 279*A

63. Umbenennung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik (Drucksache 316/15)	274 C	Nächste Sitzung	274 C
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirates in Drucksache 316/15	274 C	Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR	274 B/D
		Feststellung gemäß § 34 GO BR	274 B/D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Volker Bouffier, Ministerpräsident des Landes Hessen

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren, Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Bevollmächtigte des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund – zeitweise –

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund – zeitweise –

Schriftführerin:

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

Schriftführer:

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

Baden - Württemberg:

Winfried Hermann, Minister für Verkehr und Infrastruktur

Katrin Altpeter, Ministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren

Silke Krebs, Ministerin im Staatsministerium

Alexander Bonde, Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Bilkay Öney, Ministerin für Integration

Bayern:

Horst Seehofer, Ministerpräsident

Dr. Marcel Huber, Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben

Prof. Dr. Winfried Bausback, Staatsminister der Justiz

Berlin:

Michael Müller, Regierender Bürgermeister

Dr. Matthias Kollatz-Ahnen, Senator für Finanzen

Andreas Geisel, Senator für Stadtentwicklung und Umwelt

Brandenburg:

Dr. Dietmar Woidke, Ministerpräsident

Dr. Helmuth Markov, Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Christian Görke, Minister der Finanzen

Bremen:

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für Finanzen

Ulrike Hiller, Staatsrätin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Integration, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und für Europa

Dr. Joachim Lohse, Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Hamburg:

Olaf Scholz, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Cornelia Prüfer-Storcks, Senatorin, Präses der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Dr. Till Steffen, Senator, Präses der Behörde für Justiz und Gleichstellung

H e s s e n :

Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund

Priska Hinz, Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Dr. Thomas Schäfer, Minister der Finanzen

S a a r l a n d :

Annegret Kramp-Karrenbauer, Ministerpräsidentin

Anke Rehlinger, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Jürgen Lennartz, Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

Klaus Bouillon, Minister für Inneres und Sport

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Erwin Sellering, Ministerpräsident

Lorenz Caffier, Minister für Inneres und Sport

S a c h s e n :

Stanislaw Tillich, Ministerpräsident

Dr. Fritz Jaeckel, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Petra Köpping, Staatsministerin für Gleichstellung und Integration

N i e d e r s a c h s e n :

Stephan Weil, Ministerpräsident

Antje Niewisch-Lennartz, Justizministerin

Peter-Jürgen Schneider, Finanzminister

S a c h s e n - A n h a l t :

Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident

Prof. Dr. Angela Kolb, Ministerin für Justiz und Gleichstellung

Jens Bullerjahn, Minister der Finanzen

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Dr. Angelica Schwall-Düren, Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Bevollmächtigte des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

Thomas Kutschat, Justizminister

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Torsten Albig, Ministerpräsident

Dr. Robert Habeck, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Stefan Studt, Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten

Monika Heinold, Finanzministerin

R h e i n l a n d - P f a l z :

Malu Dreyer, Ministerpräsidentin

Doris Ahnen, Ministerin der Finanzen

Ulrike Höfken, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten

Irene Alt, Ministerin für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen

T h ü r i n g e n :

Bodo Ramelow, Ministerpräsident

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Dr. Holger Poppenhäger, Minister für Inneres und Kommunales

Dieter Lauinger, Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Dr. Helge Braun, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Iris Gleicke, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie

Dr. Ole Schröder, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Ulrich Kelber, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz

Dr. Michael Meister, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Gabriele Lösekrug-Möller, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales

Dr. Maria Flachsbarth, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

Elke Ferner, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Annette Widmann-Mauz, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit

Norbert Barthle, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur

(A)

(C)

935. Sitzung

Berlin, den 10. Juli 2015

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Volker Bouffier: Meine Damen, meine Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich eröffne die 935. Sitzung des Bundesrates. Ich begrüße auch unsere Zuhörerinnen und Zuhörer.

Ich möchte gerne zunächst einmal die **Tagesordnung** mit Ihnen erörtern. Wir haben vorläufig 63 Punkte zu beraten und uns auf folgende Reihenfolge verständigt: Vor Punkt 13 wollen wir die Punkte 51 und 52 behandeln. Nach Punkt 13 werden die Punkte 57 und 58, nach Punkt 17 werden die Punkte 59 und 60 aufgerufen. Im Übrigen soll die Reihenfolge unverändert bleiben. – Es gibt keinen Widerspruch.

(B)

Dann haben wir die Tagesordnung so **festgestellt**.

Dem Mehr-Länder-Antrag zu Punkt 22 tritt Rheinland-Pfalz bei.

Bei Punkt 37 tritt Thüringen dem Plenarantrag Brandenburgs bei.

Dem Gesetzentwurf unter Punkt 57 treten Hessen und Thüringen bei.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben heute eine sportliche Herausforderung: Mir liegen zurzeit – sage und schreibe – 41 Wortmeldungen vor. Das erfordert ein gewisses Durchhaltevermögen, aber auch Disziplin. Die Sache wird dadurch erleichtert oder erschwert – wie immer man das sehen will –, dass ab 11 Uhr die Ministerpräsidentenkonferenz tagt. Ich sage das auch mit Blick auf die Zuschauer: Die Kolleginnen und Kollegen Ministerpräsidenten werden dann parallel zu dieser Sitzung zusammentreten, um andere wichtige Fragen nach Möglichkeit einer Lösung zuzuführen.

Gibt es noch Wortmeldungen zum Verlauf der Sitzung heute Morgen? – Das ist nicht der Fall.

Dann treten wir in die Einzelberatung ein.

Ich rufe zunächst **Tagesordnungspunkt 1** auf:

Gesetz zur **Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags** (Drucksache 281/15)

Das Wort hat die Ministerpräsidentin von Rheinland-Pfalz, Frau Kollegin Dreyer.

Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz): Guten Morgen, liebe Kollegen und liebe Kolleginnen! Wir beraten heute über das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags.

Durch das Gesetz werden die Steuerpflichtigen bei der Einkommensteuer entlastet. Es enthält aber auch Verbesserungen bei wichtigen Unterstützungsleistungen für Familien und ihre Kinder.

Der Bundestag hat die Bundesregierung beauftragt, alle zwei Jahre über die Höhe des Existenzbedarfs von Erwachsenen und Kindern zu berichten. Der jüngste Existenzminimumbericht macht deutlich, dass sowohl der Grundfreibetrag als auch der Kinderfreibetrag angehoben werden müssen. Das Gesetz sieht demnach eine zweistufige Erhöhung des steuerfreien Existenzbedarfs der Steuerpflichtigen und ihrer Kinder vor.

(D)

Parallel zum Kinderfreibetrag wird in zwei Stufen auch das Kindergeld erhöht. Dies liegt im Interesse aller Familien. Der höhere Kinderfreibetrag erreicht Eltern nicht, die über ein weniger gutes oder kein Einkommen verfügen. Ich begrüße es ausdrücklich, dass das vorliegende Gesetz eine entsprechende Regelung enthält.

Allerdings sei auch gesagt, dass das existierende duale System von Kinderfreibeträgen und Kindergeld dazu führt, dass die Entlastung mit dem Einkommen der Eltern steigt. Und Familien im Hartz-IV-Bezug gehen gänzlich leer aus. Aus meiner Sicht ist das sozialpolitisch in Frage zu stellen.

Im vorliegenden Gesetz wird der Kinderzuschlag ab dem 1. Juli 2016 angehoben. Dadurch wird verhindert, dass Eltern nur wegen ihrer Kinder auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende verwiesen werden müssen. Auch diese Maßnahme ist zur Wahrung der sozialen Symmetrie ausdrücklich zu begrüßen.

Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz)

(A) Eine Vielzahl von Untersuchungen zeigt, dass Alleinerziehende zu den am stärksten von Armut bedrohten oder betroffenen gesellschaftlichen Gruppen zählen. Der Bundesrat hat deshalb in seiner Stellungnahme zum Entwurf des vorliegenden Gesetzes gefordert, dass die Alleinerziehenden in dem Gesetzgebungsverfahren nicht unbeachtet bleiben dürfen und dass in dem Gesetz auch die steuerliche Situation von Alleinerziehenden spürbar verbessert wird.

Der Bundesrat hat angeregt, dass der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende um 600 auf 1 908 Euro angehoben und nach der Kinderzahl gestaffelt, das heißt für jedes weitere Kind um 240 Euro angehoben wird. Im Gesetzgebungsverfahren wurde durch den Deutschen Bundestag eine Regelung aufgenommen, durch welche dieses Anliegen des Bundesrates 1:1 umgesetzt wird. Dies ist in besonderem Maße zu begrüßen. Wir bedanken uns dafür.

Es ist wichtig, dass den besonderen Belastungen von Alleinerziehenden angemessen Rechnung getragen wird und dass nunmehr eine spürbare Entlastung der Alleinerziehenden erfolgt. Wir tun damit etwas für eine gesellschaftliche Gruppe, die lange vernachlässigt worden ist. Alleinerziehende müssen für ihre Familien Verantwortung übernehmen und Leistungen erbringen, die normalerweise von zwei Partnern bewältigt werden müssen.

Das vorliegende Gesetz ist mit einer Entlastung aller Steuerpflichtigen sowie der Anhebung kinderbezogener Leistungen als Schritt in die richtige Richtung zu begrüßen. Es freut mich, dass durch die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Gesetzgebungsverfahren wesentliche Verbesserungen gerade für die Alleinerziehenden erzielt werden konnten.

Dabei ist klar, dass mit Blick auf das Gesamtgefüge der familienpolitischen Leistungen weitere Problemlagen offen bleiben, wie sie etwa in einer jüngst vorgelegten Evaluation dieser Leistungen aufgezeigt wurden. Es bleibt unsere gemeinsame Aufgabe, auf eine sinnvolle Weiterentwicklung dieses Systems hinzuwirken.

Ein Feld ist der Kinderzuschlag, der vermeiden soll, dass Familien nur wegen des Bedarfs ihrer Kinder das Arbeitslosengeld II in Anspruch nehmen müssen. Hier ergibt sich ein aktuelles, ganz praktisches Problem, das die eigentliche Zielsetzung des Kinderzuschlags konterkariert: Wegen des zeitlich nicht synchronisierten Inkrafttretens von bevorstehenden Änderungen im SGB II und beim Kinderzuschlag besteht die Gefahr, dass es zunächst zu einer verstärkten Inanspruchnahme von SGB-II-Leistungen durch Familien kommt, obwohl dies durch den Kinderzuschlag gerade vermieden werden soll.

Ich plädiere deswegen dafür, dass die in dem Gesetz vorgesehene Anhebung des Kinderzuschlags zeitlich parallel zur Anhebung der Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende bereits zum 1. Januar 2016 erfolgt und nicht, wie vorgesehen, erst zum 1. Juli 2016.

(C) Zudem sollte die Aufhebung der Höchststeinkommensgrenze angestrebt werden, um Erwerbsanreize zu stärken und um für weitere Kreise von Ein- und Zwei-Eltern-Familien des unteren Einkommensbereichs den Kinderzuschlag zu öffnen.

Im Übrigen freut es mich, dass wir diese Fortschritte erreichen konnten, und ich danke sehr herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Frau Kollegin!

Ich erteile nun Frau Bürgermeisterin Linnert (Hansestadt Bremen) das Wort.

Karoline Linnert (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Entwurf des vorliegenden Gesetzes wurde im Bundestag noch erheblich verändert – im Guten, leider aber auch im Schlechten.

Im Guten: Die Forderung der Länder nach Verbesserung der finanziellen Lage von Alleinerziehenden wurde im Bundestag aufgegriffen. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von derzeit 1 308 Euro ist seit seiner Einführung im Jahr 2004 nicht erhöht worden. Jetzt soll er um 600 Euro, ab dem zweiten Kind um zusätzlich 240 Euro angehoben werden. Dieser Schritt war dringend erforderlich.

Im Schlechten: Auch Maßnahmen zur Bekämpfung der sogenannten kalten Progression sind in das Gesetz aufgenommen worden. Die damit verbundenen Steuermindereinnahmen betragen 1,7 Milliarden Euro. Davon tragen Länder und Kommunen 950 Millionen Euro, damit fast genauso viel, wie der Bund den Ländern und Kommunen für die Unterbringung von Flüchtlingen in diesem Jahr zur Verfügung stellt.

(D) Angesichts der anhaltend sehr niedrigen Inflation ist die kalte Progression nicht das vordringliche finanzpolitische Problem, das gelöst werden muss. Vielmehr ist die positive Entwicklung der Steuereinnahmen erforderlich, um die öffentlichen Haushalte zu konsolidieren und die notwendigen Aufgaben wahrzunehmen. In dieser Abwägung ist der vorliegende Vorschlag aus Bremer Sicht eine falsche Prioritätensetzung.

Die schon im Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags und des Kindergeldes ist verfassungsrechtlich geboten. Die Steuerfreiheit des Existenzminimums ist ein wichtiges Prinzip unseres Steuersystems. Allerdings führt auch das zu geringeren Steuereinnahmen.

Die Sicherung des Steueraufkommens ist ein wichtiges Element der Konsolidierung unserer Haushalte. Die Schuldenbremse im Grundgesetz ist in ihrer Wirkung auch eine Steuersenkungsbremse. Die Notwendigkeit, die Landeshaushalte ab 2020 ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen, macht ausreichende Steuereinnahmen zur Finanzierung der notwendigen öffentlichen Aufgaben unverzichtbar.

Karoline Linnert (Bremen)

(A) Die Bremische Bürgerschaft hat deshalb bei der Umsetzung der Schuldenbremse in Landesrecht auch eine Aufforderung an den Senat in die Verfassung aufgenommen, die ihn dazu anhält, sein Abstimmungsverhalten im Bundesrat an dem Ziel der Einnahmesicherung auszurichten.

Das vorliegende Gesetz führt insgesamt zu Steuermindereinnahmen von 5,4 Milliarden Euro. Davon entfallen knapp 30 Millionen Euro auf Bremen – Geld, das wir dringend brauchen, um Betreuungsplätze für Unter-Dreijährige auszubauen, die Infrastruktur zu erhalten und Flüchtlinge unterzubringen.

Ohne finanzielle Kompensation kann Bremen als Haushaltsnotlageland dem Gesetz deshalb nicht zustimmen.

Die Notwendigkeit, das Steueraufkommen dauerhaft zu sichern, führt nicht zwangsläufig zu Reformunfähigkeit in der Steuerpolitik. Vielmehr wird sich die Frage zuspitzen, wer bei einer Reform belastet und wer entlastet werden soll. Die zunehmende Ungleichheit bei der Einkommensverteilung zeigt, dass starke Schultern mehr tragen können.

Der Bremer Senat hält es deshalb für wichtig, dass eine Entlastung kleiner und mittlerer Einkommen durch eine Erhöhung des Spitzensteuersatzes gegenfinanziert wird. Wenn der Bund die Steuern ohne Gegenfinanzierung senken will, soll er die Länder und Gemeinden nicht mit belasten und die Mindereinnahmen bei den Steuern durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung kompensieren.

(B) **Präsident Volker Bouffier:** Herzlichen Dank!

Ich erteile Frau Ministerin Heinold aus Schleswig-Holstein das Wort.

Monika Heinold (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags und die Erhöhung des Kinderfreibetrags für 2015 und 2016 sind verfassungsrechtlich notwendig. Es ist unstrittig, dass hier gehandelt werden muss.

Richtig ist auch, dass das Kindergeld für diejenigen Familien angehoben wird, bei denen sich der Kinderfreibetrag nicht auswirkt, und dass der Kinderzuschlag erhöht wird, um einkommensschwache Eltern zu entlasten.

Zentral ist auch die weitere Entlastung von alleinerziehenden Müttern und Vätern. Wer besonders viel leistet, braucht auch besondere Unterstützung.

Meine Damen und Herren, die Kehrseite des Gesetzes sind die Regelungen zum Abbau der kalten Progression. Rund 1,4 Milliarden Euro Steuerentlastung klingt erst einmal nach einem großen Wurf zur Entlastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Im Portemonnaie des einzelnen Bürgers, der einzelnen Bürgerin wird sich das aber kaum bemerkbar machen. Im Gegensatz dazu werden die entstehenden Mindereinnahmen in den Haushalten der Länder und Kommunen sehr wohl spürbar sein.

(C) Ohne Kompensation durch den Bund entsteht eine erhebliche Mehrbelastung, die ein Konsolidierungsland wie Schleswig-Holstein nicht ohne weiteres stemmen kann. Wir folgen den strengen Vorgaben der Schuldenbremse, um Einnahmen und Ausgaben wieder zusammenzuführen und ab 2020 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Seit 2010 sind wir mit dem Abbau eines damals noch 1,3 Milliarden Euro großen strukturellen Defizits beschäftigt – bei einem Landeshaushalt von knapp 10 Milliarden Euro.

Das erfordert es, an der einen oder anderen Stelle Nein zu sagen, so auch bei Mindereinnahmen für unser Land in Höhe von rund 20 Millionen Euro durch den Abbau der kalten Progression; denn außer dieser strukturell zu schließenden Lücke in unserem Landeshaushalt haben wir weitere große Herausforderungen:

Im Bildungsbereich müssen wir in Kitaausbau, Unterrichterversorgung und Hochschulen investieren.

Bei der Infrastruktur muss Schleswig-Holstein einen Sanierungsstau von mehr als 5 Milliarden Euro bewältigen.

Mit der Unterbringung und Versorgung der steigenden Zahl von Flüchtlingen haben die Länder eine weitere, in Zahlen schwer kalkulierbare Großaufgabe zu stemmen. 2015 sind die Ausgaben für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein im Vergleich zum Vorjahr um circa 260 Prozent gestiegen.

Der Bund hat sich inzwischen dazu bekannt, Länder und Kommunen dabei dauerhaft strukturell zu entlasten. Ich setze darauf, dass die Konkretisierung nun zügig und verlässlich erfolgt. (D)

Meine Damen und Herren, das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags besteht aus zwei Teilen:

Die gezielte Familienförderung wird durch die Anhebung von Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag, Kindergeld und Kinderzuschlag sowie die Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende geregelt. Diesen Teil unterstützt die Schleswig-Holsteinische Landesregierung ausdrücklich.

Die Kehrseite der Medaille sind die in das Gesetz aufgenommenen Regelungen zum Abbau der kalten Progression ohne Kompensation für Länder und Kommunen. Als Konsolidierungsland sieht Schleswig-Holstein keinen finanziellen Spielraum, hier zuzustimmen.

Wir werden uns enthalten und eine Protokollerklärung abgeben, in der noch einmal deutlich gemacht wird, dass wir die Familienförderung selbstverständlich und ausdrücklich unterstützen.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Frau Kollegin!

Jetzt spricht für die Bundesregierung Herr Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen Dr. Meister.

(A) **Dr. Michael Meister**, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Mit dem Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags, das der Bundestag am 18. Juni 2015 beschlossen hat und das heute dem Bundesrat vorliegt, werden die Bürgerinnen und Bürger um mehr als 5 Milliarden Euro pro Jahr entlastet.

Dies ist ein riesiger Entlastungsbetrag, für den die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden in Anspruch genommen werden. Auch wenn unser Bestreben unverändert darauf gerichtet ist, ausgeglichene Haushalte zu erreichen, und die schwarze Null nicht nur ein Intermezzo sein soll, ist es uns ebenso wichtig, aktive Politikimpulse zu setzen und an den richtigen Stellen in die Zukunft unseres Landes zu investieren.

Wir stellen dabei die Entlastung der Familien in den Mittelpunkt. Familien sind die Keimzelle unserer Gesellschaft. Deshalb bedürfen sie der besonderen Unterstützung und Förderung.

Mit dem Gesetz werden daher die Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags für die Jahre 2015 und 2016 vollzogen und das Kindergeld im gleichen Verhältnis wie der Kinderfreibetrag erhöht. Außerdem werden der Kinderzuschlag für Geringverdiener und der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende deutlich angehoben.

(B) Daneben bauen wir die Wirkung der kalten Progression ab. Damit wird die Steuer, die auf der Inflationswirkung beruht, an die Bürgerinnen und Bürger zurückgegeben. Ich glaube, es ist fair, dass wir an dieser Stelle keine Inflationsgewinne zu realisieren versuchen.

Was regelt der Gesetzentwurf im Einzelnen?

Der Grundfreibetrag wird von 8 354 Euro auf 8 472 Euro in diesem Jahr und auf 8 652 Euro im nächsten Jahr angehoben.

Der Kinderfreibetrag wird von 4 368 Euro in diesem Jahr auf 4 512 Euro und im nächsten Jahr auf 4 608 Euro angehoben.

Zur Förderung der Familien wird das Kindergeld im gleichen Verhältnis angehoben. 2015 erhöht es sich um 4 Euro monatlich und beträgt dann mindestens 188 Euro pro Kind und Monat. Für 2016 kommen pro Kind weitere 2 Euro monatlich hinzu.

Für mehr als 16 Millionen Kinder in Deutschland werden jetzt die Kindergeldzahlungen umgestellt. Ab September sollen die neuen, höheren Sätze laufend ausgezahlt werden.

Die Kindergelderhöhung für die bereits abgelaufenen Monate soll bürokratiearm in einer Summe nachgezahlt werden. Damit soll spätestens im Oktober 2015 begonnen werden.

Daneben wird der Kinderzuschlag für Geringverdiener um einen Betrag von 20 Euro auf 160 Euro monatlich ab dem 1. Juli 2016 angehoben. Gerade für Familien mit geringen Einkommen ist eine Erhöhung

(C) um 20 Euro monatlich eine deutlich spürbare Entlastung. Der Kinderzuschlag trägt gezielt dazu bei, dass diese Familien ihren Lebensunterhalt im Übrigen aus eigener Kraft bestreiten können, ohne soziale Transferleistungen in Anspruch nehmen zu müssen.

Auch der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende soll deutlich um 600 Euro auf 1 908 Euro angehoben werden. Diese Entlastung wird bereits für das gesamte laufende Jahr 2015 Anwendung finden. Zusätzlich wird der Entlastungsbetrag nach der Kinderzahl gestaffelt und steigt für das zweite und jedes weitere Kind um jeweils 240 Euro. Damit wird einer Forderung des Bundesrates entsprochen.

Zum Abbau der kalten Progression sollen im Jahr 2016 – zusätzlich zur Anhebung des Grundfreibetrags – die übrigen Tarifeckwerte um knapp 1,5 Prozent nach rechts verschoben werden. Dieser Wert entspricht den in der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung enthaltenen Inflationsraten für die Jahre 2014 und 2015. Alleine durch den Abbau der kalten Progression ergeben sich steuerliche Entlastungen für die Bürgerinnen und Bürger in Höhe von gut 1,4 Milliarden Euro.

Schließlich wird der Unterhaltshöchstbetrag von bisher 8 354 Euro auf 8 472 Euro für 2015 erhöht. Im Jahr 2016 steigt er auf 8 652 Euro. Dieser Betrag begrenzt die Höhe des steuerlichen Abzugs von Unterhaltsaufwendungen. Die Erhöhung führt dazu, dass künftig höhere Unterhaltsleistungen steuerlich berücksichtigt werden können. Sie entspricht der Anhebung des Grundfreibetrags. Auch diese Maßnahme greift eine Forderung des Bundesrates auf. (D)

Die rückwirkende Kindergelderhöhung des Jahres 2015 soll nicht auf Sozialleistungen und den zivilrechtlichen Kindesunterhalt angerechnet werden. Das ist eine zusätzliche einmalige Besserstellung der Kinder, für die Sozialleistungen gewährt werden, weil bei ihnen die rückwirkende Kindergelderhöhung nicht zur Kürzung anderer Leistungen führt. Es führt aber auch zur Vermeidung von Bürokratie in der Verwaltung, weil nicht alle bereits ergangenen Bescheide neu bearbeitet werden müssen.

Auch eine bürokratiearme Umsetzung der steuerlichen Entlastungen schon im Zuge des Lohnsteuerabzugs haben wir im Interesse der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im Blick. Die durch die Anhebung des Grundfreibetrags eintretende Tarifentlastung für 2015 erfolgt einheitlich bei der Lohnabrechnung für Dezember 2015. Das gilt auch hinsichtlich des erhöhten Entlastungsbetrags für Alleinerziehende, der bei der Steuerklasse II berücksichtigt wird. Mit der Nachholung der Entlastungen im Dezember werden Bürokratiekosten vermieden, die sonst durch die Änderung einzelner Lohnabrechnungen entstehen würden.

Insgesamt werden mit dem Gesetz die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere aber die Familien entlastet sowie gezielt gefördert und unterstützt. Ich glaube, dass das Gesamtpaket viel dazu beiträgt, Familien in unserem Land besserzustellen und sie in eine Lage

Parl. Staatssekretär Dr. Michael Meister

(A) zu versetzen, in der sie nicht auf soziale Transferleistungen angewiesen sind.

Meine Damen und Herren, ich bitte um Zustimmung zu dem Gesetz. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank!

Ebenfalls für die Bundesregierung spricht jetzt Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ferner aus dem Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Bitte sehr.

Elke Ferner, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Vielen Dank, Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Heute ist ein guter Tag für die Familien. Wir haben in dieser Wahlperiode schon viel für die Familien und für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf den Weg gebracht:

Der Bund investiert mehr in die Betreuungsinfrastruktur.

Unser Ministerium wird im Rahmen des Investitionsprogramms ein Randzeitenprogramm auflegen, damit Eltern, deren Arbeitszeiten jenseits der normalen Arbeitszeiten liegen, Beruf und Familie besser vereinbaren können.

Seit dem 1. Juli ist das Elterngeld Plus in Kraft, das Eltern mehr Partnerschaftlichkeit bei Beruf und Familie ermöglicht.

(B) Heute werden die familienpolitischen Leistungen deutlich verbessert. Bund und Länder schnüren heute gemeinsam ein großes Paket für die Familien.

Diese Verbesserungen stehen den Familien auch zu. Im Gesetz wird die verfassungsrechtlich gebotene Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags für die Jahre 2015 und 2016 umgesetzt. Mit dem Gesetz wird das Kindergeld für diese Jahre ebenfalls angehoben. Wir erreichen damit alle Familien, fast 17 Millionen Kinder.

Das Kindergeld ist die beliebteste und verlässlichste Familienleistung. Ob Ehepaar, eingetragene Lebenspartnerschaft, alleinerziehend, Patchworkfamilie, Regenbogenfamilie – Familie ist bunt. Das Kindergeld macht da keinen Unterschied.

Das Familienpaket ist also ein Paket für alle Familien.

Gleichzeitig haben wir uns auf Verbesserungen geeinigt, die gezielt wirken – bei Familien mit niedrigen Einkommen und vor allem bei Alleinerziehenden. Die Erhöhung des Kinderzuschlags wird dafür sorgen, dass wir circa 45 000 Kinder und ihre Eltern aus dem SGB II in den Kinderzuschlag zurückholen können. Dann werden mehr als 300 000 Kinder und ihre Eltern nicht mehr auf Leistungen des SGB II angewiesen sein.

Kinder sollen sehen: Wenn meine Eltern arbeiten, kommen wir als Familie über die Runden.

(C) Eltern sollen sehen: Wenn wir arbeiten, können wir die Familie auch über die Runden bringen.

Das ist nachgewiesenermaßen die Wirkung des Kinderzuschlags: Er holt Familien nachhaltig aus den SGB-II-Leistungen heraus.

Alleinerziehende zählen zu den Familien, die besonders viel leisten. Deshalb finde ich es so wichtig, dass zu unserem Familienpaket auch die Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende gehört – vor allem, weil er seit seiner Einführung im Jahr 2004 nie erhöht worden ist und es jetzt auch eine Staffelung nach der Kinderzahl gibt.

90 Prozent aller Alleinerziehenden sind Frauen. Sie sind genauso erwerbstätig wie Mütter in Paarfamilien, arbeiten im Schnitt sogar ein paar Stunden mehr pro Woche und haben trotzdem weniger Einkommen zur Verfügung. Sie meistern ihren Beruf, ihren Haushalt und die Kindererziehung alleine. Für mich sind sie die Heldinnen des Alltags.

Wir haben in den letzten Wochen, seit wir über dieses Paket diskutieren, viele Mails und Facebook-Kommentare bekommen, wofür diese Mütter die Entlastung brauchen: Für eine ist es die Möglichkeit, für die Klassenfahrt ihres Sohnes jeden Monat etwas zurückzulegen, für eine andere ist es die Monatskarte zur Schule für ihre Tochter. Um solche Dinge des alltäglichen Lebens, der alltäglichen Teilhabe geht es.

Eine andere Mutter, die drei Kinder alleine erzieht und Vollzeit arbeitet, schreibt auf Facebook: Ich freue mich, dass es auch eine Wertschätzung und Anerkennung für die wahnsinnige Leistung von alleinerziehenden Müttern und Vätern ist. – Und genau darum geht es. Das Familienpaket ist ein Signal der Wertschätzung und der Anerkennung der Familien in diesem Land.

Ich möchte mich bei dieser Gelegenheit bei allen bedanken, die dieses Paket möglich gemacht haben. Dafür war auch die Stellungnahme des Bundesrates hilfreich. Erfreulicherweise ist der Deutsche Bundestag den Vorschlägen zum Entlastungsbetrag nachgekommen.

Ich finde, dass wir ein großes und wirksames Paket zusammengestellt haben. Dafür sage ich auch dem Bundesrat und den Ländern noch einmal ein herzliches Dankeschön.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Frau Staatssekretärin!

Bevor wir in das Abstimmungsverfahren eintreten, halte ich fest, dass je eine **Erklärung zu Protokoll*** von Herrn **Staatsminister Dr. Huber** (Bayern), Herrn **Minister Dr. Markov** (Brandenburg), Frau **Ministerin Heinold** (Schleswig-Holstein) und Herrn **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen) abgegeben wurde.

*) Anlagen 1 bis 4

Präsident Volker Bouffier

(A) Zur Abstimmung liegen zum einen die Ausschussempfehlungen und zum anderen ein Landesantrag vor.

Wir kommen zunächst zu Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit ist es so beschlossen.

Wir kommen nun zu den Entschliefungen.

Wir stimmen über die in Ziffer 2 der Ausschussdrucksache empfohlene Entschliebung ab, auf Wunsch eines Landes zunächst ohne Satz 1 in Buchstabe b. Sie alle haben das verstanden; dessen bin ich mir sicher. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Nun stimmen wir über Buchstabe b Satz 1 ab. Wer dem zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Dann kommen wir noch zu dem Landesantrag. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit kann ich festhalten: Wir haben sowohl das **Gesetz beschlossen** als auch eine **Entschliebung gefasst**. – Ich bedanke mich.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 2:**

Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (**Präventionsgesetz** – PräVG) (Drucksache 282/15)

(B) Der Gesundheitsausschuss empfiehlt, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen. Ein entsprechender Landesantrag liegt ebenfalls nicht vor.

Widerspricht jemand? Können wir so verfahren?

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir haben noch über die in dem 2-Länder-Antrag beantragte Entschliebung abzustimmen. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschliebung gefasst**.

Jetzt kommen wir zur sogenannten Grünen Liste. Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 6/2015*** zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

3 bis 12, 18, 19, 23 bis 32, 38 bis 41, 43 bis 45, 47 bis 50, 53, 56 und 62.

Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit, eigentlich sind es alle.

Es ist so **beschlossen**.

Je eine **Erklärung zu Protokoll**)** haben abgegeben: **zu Punkt 4 Minister Professor Dr. Hoff** (Thürin-

gen), **zu den Punkten 7, 9 und 23 Minister Kutschaty** (Nordrhein-Westfalen) und **zu Punkt 44 Senator Geisel** (Berlin). (C)

Ich rufe **Punkt 51** der Tagesordnung auf:

Neuntes Gesetz zur **Änderung des Weinggesetzes** (Drucksache 301/15, zu Drucksache 301/15)

Zunächst hat sich Frau Staatsministerin Höfken (Rheinland-Pfalz) gemeldet. Bitte sehr, Frau Kollegin.

Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Es war ein langer Weg bis zu dem jetzt gefundenen Kompromiss. Aber mit dem Ergebnis einer Beschränkung auf 0,3 Prozent Ausweitung, der alleinigen Priorisierung der Steillage und dem einstufigen Verwaltungsverfahren können nun breite Teile der Weinwirtschaft zufrieden sein.

Lassen Sie mich daran erinnern, dass am 1. Januar 2016 im Weinbau der Europäischen Union eine echte Zäsur eintreten wird: Eine Ära von 40 Jahren Anbaustopp wird enden. Erstmals seit 1976 wird es in den Mitgliedstaaten wieder Genehmigungen von Neuanpflanzungen geben. Für die kleinen Weinbau treibenden Staaten gibt es gar keine Beschränkungen. Auch wird die Handelbarkeit der Wiederbepflanzungsrechte enden. Eine Übertragbarkeit von Wiederbepflanzungsrechten wird es nur noch innerhalb desselben Betriebes geben.

Das Autorisierungssystem mit all seiner Bürokratie wollten wir so nicht; das räume ich ein. Wir haben aber lange dafür gekämpft, dass sich die Kommission bewegt, damit im Weinbau nicht die gleichen Fehler gemacht werden wie bei der Deregulierung bei Milch oder Zucker. (D)

Die Kommission wollte partout die völlige Freigabe der Pflanzrechte. Mehr als der in der High-Level-Group erreichte Kompromiss mit einer Ausweitung der Neuanpflanzungsrechte auf maximal 1 Prozent der Anbaufläche eines Mitgliedstaates war nicht herauszuholen.

Eine starke Ausweitung der Flächen halte ich aber für äußerst gefährlich. Ich erinnere an die große Ernte von 1999. So lange ist das noch gar nicht her. Statt der durchschnittlichen Ernte von 6,5 Millionen Hektolitern wurde eine Ernte von 8,0 Millionen Hektolitern eingefahren. Die Folgen insbesondere für den Fassweinmarkt waren dramatisch. Die Preise für 1 Liter weißen Qualitätswein fielen zeitweise auf unter 30 Cent. Das waren damals noch 60 Pfennig.

Für viele Betriebe war dieser Preisabsturz der Ruin, sie mussten aufgeben. In den folgenden vier Jahren sank die bestockte Rebfläche in Rheinland-Pfalz um 3 000 Hektar. Besonders betroffen waren die Betriebe, die Steillagen bewirtschafteten; denn dort sind die Kosten sehr hoch.

Acht Jahre hat es gedauert, bis sich der Fassweinmarkt wieder so weit erholt hat, dass von auskömmlichen Preisen gesprochen werden konnte. Erst im

*) Anlage 5

***) Anlagen 6 bis 10

Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz)

- (A) Jahr 2008 wurden wieder Preise oberhalb von 80 Cent je Liter für weiße Standardrebsorten erzielt. Solche Preise brauchen die Menschen.

Sehr geehrte Damen und Herren, was damals geschehen ist, wollen wir heute verhindern. Wir wollen nicht warten, bis das Kind in den Brunnen gefallen ist.

Würden wir die maximal zulässige Ausweitung von 1 Prozent zulassen, so entspräche dies jährlich 1 000 Hektar. Das ist mit jährlich 10 Millionen Litern mehr Wein gleichzusetzen. Wenn wir uns nun auf eine Ausweitung von 0,3 Prozent verständigen, dann bedeutet dies immer noch, dass jährlich potenziell 3 Millionen Liter mehr Wein auf den Markt kommen. Man muss auch sagen, dass die Exportmärkte – schauen wir zum Beispiel auf China – ebenfalls nicht völlig sicher sind. Die Differenz von 2 Millionen Litern, die wir, so hoffe ich, mit unserem Beschluss heute verhindern, entspricht etwa der gesamten Ernte in Sachsen 2014.

Wir dürfen nicht vergessen, dass deutschlandweit noch ein Potenzial von 3 000 Hektar ungenutzter Pflanzrechte existiert. Wir wissen nicht, in welchem Umfang davon Gebrauch gemacht wird, aber wir erwarten eine Aktivierung dieser Rechte in erheblichem Umfang. Das bedeutet wiederum einen entsprechenden Aufwuchs der Weinmenge.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, vor diesem Hintergrund bin ich sehr froh darüber, dass sich die CDU/CSU-Bundestagsfraktion nach einem ziemlichen Hin und Her in letzter Minute für eine Begrenzung der jährlichen Ausweitung der Rebfläche auf 0,3 Prozent ausgesprochen hat. Ich darf mich bei allen, die an diesem Kompromiss mitgewirkt haben, und bei allen, die ihn tragen, herzlich bedanken.

- (B) Ich habe im Bundesrat für eine noch stärkere Begrenzung gekämpft. Das entspricht dem Beschluss des Rheinland-Pfälzischen Landtages und dem Beschluss der Weinbauverbände in Rheinland-Pfalz.

Ich habe im Bundesrat für eine noch stärkere Begrenzung gekämpft. Das entspricht dem Beschluss des Rheinland-Pfälzischen Landtages und dem Beschluss der Weinbauverbände in Rheinland-Pfalz.

Zudem sieht die von den Regierungsfractionen vorgeschlagene Kompromisslösung vor, dass jeweils 5 Hektar Vorabzuteilung an die Länder erfolgt. Die Bundesregierung sieht die Konformität dieser Regelungen mit dem Unionsrecht.

Ich kann sagen: Eine Marktanpassung kann ja erfolgen, wenn es diese Anfänge gegeben hat. Dem steht nichts im Wege. Aber wir wollen im Sinne aller Weinbau treibenden Länder, natürlich auch der Winzerinnen und Winzer dafür sorgen, dass die Preise auf einem einigermaßen vernünftigen Niveau bleiben; denn sonst nutzt es niemandem.

Neben den Pflanzrechten hatte sich Rheinland-Pfalz mit Unterstützung aller Länder von Anfang an für ein einstufiges Verwaltungsverfahren eingesetzt. Nachdem die Bundesregierung es zunächst abgelehnt hatte, die Empfehlung der Länderkammer zu übernehmen, fand diese durch die Beschlüsse des Bundestages nun doch Eingang in das Gesetz. Das ist, wie ich finde, ein großer Erfolg und wird den Weinbaubetrieben und der Verwaltung großen Auf-

wand ersparen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(C)

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Frau Kollegin!

Für die Bundesregierung hat das Wort Frau Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Flachsbarth aus dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Bitte sehr.

Dr. Maria Flachsbarth, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die zur Entscheidung anstehende Änderung des Weingesetzes hat für die betroffenen Winzerinnen und Winzer, für die betroffenen Landes- und Bundesverwaltungen, aber nicht zuletzt für die Agrarpolitiker in Bund und Ländern sehr intensive Arbeit bedeutet. Es freut mich, dass es nach langen Diskussionen, in die sich auch Herr Bundesminister Schmidt persönlich eingebracht hat, gelungen ist, eine sachgerechte Entscheidung zu finden, die heute hoffentlich auch Ihre Zustimmung findet.

Mir ist natürlich bekannt, dass es unter den Ländern unterschiedliche Auffassungen zu verschiedenen Punkten des Gesetzes gab. Insofern ist es aus der Sicht der Bundesregierung sehr zu begrüßen, dass der Agrarausschuss zu dem im Bundestag von allen Parteien unterstützten Kompromiss ein so eindeutiges Votum vorgelegt hat. Letztendlich ist es im Sinne aller Beteiligten, dass bald Klarheit über Inhalt und Verfahren bei der Umsetzung des EU-Genehmigungssystems für Rebplantagen zum 1. Januar 2016 herrscht. Vor allem geht es darum, die hohe Qualität des deutschen Weinbaus zu sichern, dabei aber auch ein moderates, nachhaltiges Wachstum des Weinmarktes zu ermöglichen.

(D)

Deutscher Wein wird im Inland wie im Ausland bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern immer beliebter. Darauf sollen unsere Erzeuger reagieren können. Eile ist geboten, um sicherzustellen, entsprechend dem EU-Recht alte Wiederanpflanzungsrechte ab dem 15. September 2015 in Genehmigungen umzuwandeln. Deshalb ist es gut, wenn es zu einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch vor der Sommerpause kommt. Gemeinsam mit den Ländern wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft schon Ende dieses Monats das weitere Vorgehen abstimmen.

Aus Zeitgründen möchte ich lediglich die zentralen Punkte des Gesetzes erläutern.

Erstens die Obergrenze bei Neuanpflanzungen. Wie Sie wissen, wurde insbesondere um diesen Punkt gerungen. Je nach Situation im Anbaugebiet gingen die Auffassungen zwischen denjenigen, die eine Erweiterung der Weinbaufläche als Chance, und denjenigen, die dies eher als Bedrohung sahen, auseinander. Der Bundestag hat nun beschlossen, die Obergrenze auf 0,3 Prozent für 2 Jahre abzusenken, um so der Sorge, dass ein zu starkes Anwachsen der Weinbauflächen zu Marktstörungen führt, Rechnung

Parl. Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth

(A) zu tragen. Diese Sorgen wurden insbesondere im größten Weinanbaugebiet, Rheinland-Pfalz, artikuliert. Frau Staatsministerin Höfken hat dazu gerade ausgeführt.

Die Bundesregierung nimmt die vorgetragenen Argumente natürlich sehr ernst.

Die vom Bundestag ebenfalls beschlossene Sonderregelung soll sicherstellen, dass in jedem Flächenland zumindest 5 Hektar Neuanpflanzungen genehmigt werden können. Dies ist Voraussetzung dafür, dass kleinere Anbaugelände, zum Beispiel Sachsen oder Saale-Unstrut, am Ende nicht völlig leer ausgehen. Es wird sich zeigen, ob, wann und inwieweit die Obergrenze von 0,3 Prozent in den kommenden Jahren verändert werden muss. Ich versichere Ihnen aber, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Marktsituation sehr genau beobachten wird.

Zweitens geht es um Prioritätskriterien. Das vom Bundestag beschlossene Gesetz sieht vor, dass Neuanpflanzungsanträge in der Steillage gegenüber Anträgen in der Flachlage bevorzugt werden. Weitere Kriterien wurden nicht festgelegt.

Eine Verlagerung des Anbaus aus der Steillage in die Flachlage kann zwar nicht völlig unterbunden, aber doch erschwert werden. Das Gesetz sieht deshalb vor, dass sich Antragsteller, die in ihrem Antrag angeben, dass die Neuanpflanzung in der Steillage erfolgt, verpflichten müssen, die betroffene Fläche innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nicht zu roden oder wiederzubepflanzen. Für den Fall, dass gar keine Anpflanzung erfolgt, ist eine Sanktion vorgesehen. Auch hier sind Anpassungen in der Zukunft möglich, wenn dies auf Grund der Praxis der ersten beiden Jahre mit dem neuen Genehmigungssystem angezeigt ist.

(B)

Unabhängig davon wird sich die Bundesregierung weiterhin dafür einsetzen, dass die EU-rechtlichen Regelungen in Zukunft so ausgestaltet werden, dass der auch kulturell bedeutsame Steillagenanbau erhalten bleibt.

Drittens die Zuständigkeit für das Verfahren bei Neuanpflanzungen. Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf sah ursprünglich vor, dass die Arbeitslast zwischen Bund und Ländern im Rahmen eines sogenannten gestuften Verfahrens verteilt wird. Der Bundestag hat jüngst beschlossen, dass ausschließlich die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für das Genehmigungsverfahren bei Neuanpflanzungen zuständig sein soll – eine Lösung, die den Verwaltungsaufwand für Länder und Weinwirtschaft reduziert und im Ergebnis dem ausdrücklichen Wunsch der Länder entspricht.

Ich verhehle nicht, dass die Bundesregierung das gestufte Verfahren weiterhin für das bessere hält. Die Feststellung, ob eine beantragte Neuanpflanzungsfläche wirklich in der Steillage liegt oder nicht, kann einfach besser von den ortsnahen Landesbehörden getroffen werden. Im Übrigen sind grundsätzlich die Länder für die Durchführung agrarrechtlicher Regelungen in Deutschland zuständig.

(C) So bleibt von meiner Seite noch der Appell an die Länder: Unterstützen Sie die BLE bei der Bewältigung von Problemen, die sich bei Anwendung der neuen Regelungen vor Ort, zum Beispiel bei der Feststellung, ob eine Fläche wirklich in der Steillage liegt, stellen werden!

Abschließend bitte ich Sie um Zustimmung zu dem aus der Sicht der Bundesregierung ausgewogenen Gesetz. – Herzlichen Dank.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Frau Staatssekretärin!

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenprobe! – Zustimmung von Hamburg?

(Staatsrat Wolfgang Schmidt [Hamburg]: Ja! – Winfried Hermann [Baden-Württemberg]: Bei den Steillagen! – Heiterkeit)

Als Vertreter einer starken Weinbauregion möchte ich zwei Dinge festhalten:

Erstens. Wir haben dem Gesetz zugestimmt.

Zweitens. Ich habe durchgezählt: Es gibt mehr Nicht-Weinbauländer als Weinbauländer.

Aber wenn es um guten deutschen Wein geht, sind wir uns einig. Es war ein einmütiger Beschluss. – Ich danke Ihnen.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zugestimmt.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 52:**

Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (Drucksache 302/15)

Zu Wort gemeldet hat sich zunächst Frau Staatsministerin Alt aus Rheinland-Pfalz.

Irene Alt (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das vorliegende Gesetz bringt integrationspolitische Verbesserungen mit sich, die ich sehr begrüße, zum Beispiel die stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung. Diese Regelung war überfällig und stellt einen guten Fortschritt dar.

Das vorliegende Gesetz bringt aber auch Regelungen mit sich, die ich kritisch sehe. Ich sehe es ebenso kritisch, dass während des Gesetzgebungsverfahrens keine wesentlichen Änderungen an diesen Regelungen vorgenommen worden sind, obwohl der Wunsch nach Änderungen und der Reformbedarf klar waren.

Nehmen wir etwa Menschen mit einer Duldung, die entweder in Ausbildung sind oder eine Ausbildungszusage haben: Sie brauchen unbedingt eine gesicherte Aufenthaltsperspektive. Warum aber macht man hier halbe Sachen und sieht lediglich eine Ermessensduldung vor? Warum erteilt man nicht einfach eine Aufenthaltserlaubnis für die gesamte Dauer der Lehrzeit? Das wäre eine pragmatische Lö-

(C)

(D)

Irene Alt (Rheinland-Pfalz)

(A) sung, die Arbeitgebern und Auszubildenden endlich Sicherheit geben würde, und wäre auch im Hinblick auf eine gelingende Integration sinnvoll.

Das wäre übrigens auch das, was zum Beispiel das Handwerk selbst sich wünscht. Der Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks, Hans Peter Wollseifer, kritisiert das vorliegende Gesetz als zu restriktiv und spricht sich für einen gesicherten Aufenthaltsstatus während der gesamten Berufsausbildung aus. Dem kann ich mich nur anschließen.

Die Bundesregierung hat mit dieser halbherzigen Regelung eine große Chance vertan. Das ist angesichts des Fachkräftemangels auch ein Schlag ins Gesicht der deutschen Wirtschaft.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Ähnliches lässt sich über den Zugang zu den Integrationskursen sagen. Die Integrationskurse selbst sind eine Erfolgsgeschichte. Rund 1 Million Menschen haben bisher an einem Integrationskurs teilgenommen. Die Kurse haben die Integrationspolitik in Deutschland deutlich nach vorne gebracht. Warum schreibt man diese Erfolgsgeschichte nicht fort? Warum nutzt man nicht die Chance und weitet den Zugang zu den Integrationskursen aus, etwa für Geduldete oder für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger? Auch hier bleibt eine Möglichkeit, unser Land integrationspolitisch fitter für die Zukunft zu machen, ungenutzt.

(B) Sehr bedauerlich finde ich die vorgesehenen Regelungen zum Sprachnachweis beim Ehegattennachzug. Wir alle wissen, welche dramatischen Fälle es in den vergangenen Jahren wegen des Sprachnachweises gegeben hat. De facto reißt die Nachweispflicht Familien auseinander. Die vorgesehene Härtefallklausel löst die rechtlichen und rechtspolitischen Fragestellungen nicht.

Daher bin ich nach wie vor der Meinung: Der Nachweiszwang vor der Einreise gehört abgeschafft. Deutsch lernen ist wichtig. Aber Deutsch lernt man am besten dort, wo die Sprache im Alltag gesprochen wird – bei uns vor Ort.

Der gesamte Bereich der Aufenthaltsbeendigung ist immer noch das Sorgenkind dieses Gesetzes. Die Abschiebehaft ist eine sehr fragwürdige Schwerpunktsetzung. Haft ist das schärfste Schwert, das unser Staat in die Hand nimmt. Haft ist immer nur Ultima Ratio. Warum betont dieses Gesetz Abschiebehaft dann so sehr?

Warum fehlen Regelungen von Alternativen, etwa eine Meldepflicht oder eine Kautionsregelung?

Wieso stärken wir nicht die freiwillige Ausreise? Sie ist nach der Vorgabe der EU-Rückführungsrichtlinie zu bevorzugen. Das entspricht auch der Verwaltungspraxis in allen Bundesländern. Wir in Rheinland-Pfalz haben sehr gute Erfahrungen mit der freiwilligen Ausreise gemacht; ich habe hier schon häufig darüber gesprochen. Bei uns gibt es weitaus mehr freiwillige Ausreisen als Abschiebungen. Rund drei Viertel der Ausreisepflichtigen reisen freiwillig zurück, nur ein Viertel muss abgeschoben werden.

(C) Eine solche – moderne und humane – Rückführungs- politik brauchen wir. Wir brauchen eine gesetzlich verankerte Ausreiseberatung und eine gesetzlich verankerte Ausreiseförderung.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, man sieht hier mehr als deutlich: Es besteht großer Reformbedarf bei diesem Gesetz. Das kommt in unserem Entschließungsantrag zum Ausdruck, den wir im Innenausschuss gemeinsam mit Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen eingebracht haben. Ich bitte um Ihre Unterstützung des Entschließungsantrags. – Vielen herzlichen Dank.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Frau Kollegin!

Das Wort für Thüringen hat Herr Professor Dr. Hoff.

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir beraten heute im zweiten Durchgang das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung.

Ich muss leider gleich zu Beginn meiner Ausführungen konstatieren, dass der Bundestag die Forderungen des Bundesrates vom Februar 2015 nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt hat.

Auch die Argumente der Sachverständigen, die der Bundestag in öffentlicher Sitzung im März 2015 anhörte, sind nicht angemessen gewürdigt worden.

(D) Ich weiß, dass sich Bund und Länder, aber auch die Länder untereinander in vielen Punkten einig sind. In einigen Aspekten bestehen aber deutliche Differenzen, was sich auch in der einen oder anderen Protokollerklärung in der Ministerpräsidentenkonferenz gezeigt hat. Gestatten Sie mir zu versuchen, die Ambivalenz, die sich in diesem Gesetz ausdrückt, deutlich zu machen!

Zunächst aber: Der Text offenbart schwere handwerkliche Mängel, die – so ist unsere Auffassung – mit großem Arbeitsaufwand für Rechtsprechung und Rechtspflege verbunden sein werden.

Was ich besonders kritisiere, ist das Menschenbild, das zwischen den Zeilen des Gesetzes auftaucht; denn es drängt sich der Eindruck auf, dass in „schutzwürdige“ und „nicht schutzwürdige“, in „richtige“ und „falsche“ Flüchtlinge unterteilt wird. Diese Segregation kritisiere ich. Sie lässt sich in der Praxis kaum durchhalten, wenn wir uns die Lage der Roma und Sinti auf dem Balkan anschauen. Trotz existenzbedrohender Diskriminierung, vielfach gewalttätiger Übergriffe, des Abstellens von Energie und Wasser in einzelnen Dörfern Ungarns und pogromartiger Stimmungen, die auch von Regierungsparteien geschürt werden, werden die betreffenden Personen von vornherein als nicht schutzwürdig angesehen. Das ist kein Einzelbeispiel.

Wenn wir uns den EU-Integrationsprozess, die Perspektiven von Beitrittsländern und Berichte von dort

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)

(A) anschauen, dann stellen wir fest, dass einzelne Beitrittskandidaten die Normen, die die Europäische Union setzt, nicht erfüllen. Ausdruck der Nichterfüllung ist aber nicht zwingend nur etwa eine starke Korruptionsneigung. Auch wenn sich Flüchtlinge und bestimmte Bevölkerungsgruppen in diesen Ländern nicht sicher fühlen können, ist das Ausdruck nicht ausreichender Rechtssysteme. Diese Personen von vornherein als nicht schutzwürdig einzuschätzen und diese Staaten als sichere Herkunftsstaaten zu bezeichnen kann zumindest als Widerspruch angesehen werden. Wir müssen uns mit diesem Widerspruch auseinandersetzen. Die Perspektive, jeden Beitrittskandidaten als sicheren Herkunftsstaat zu verstehen, ist zwar normativ nachvollziehbar, aber auf der realen Ebene schwierig. Es trifft letzten Endes Flüchtlinge und die Personengruppen, von denen ich gesprochen habe.

Um es klar zu sagen: Das vorliegende Gesetz macht einen kleinen Schritt nach vorn – bei der Bleiberechtsregelung. Aber es macht auch große Schritte zurück – bei der Abschiebehaft, den Einreise- und Aufenthaltsverboten. Es drängt sich der Eindruck auf, dass mit dem Gesetz nicht in erster Linie Integration befördert, sondern die Aufenthaltsbeendigung forciert werden soll. Flüchtlingen soll es schwerer gemacht werden, nach Deutschland zu gelangen und dauerhaft zu bleiben. Dies soll in dieser Diskussion auch benannt werden.

Ohne Zweifel ist es richtig und gut, dass endlich eine alters- und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung anstelle der Duldung gefunden wurde.

(B) Die Thüringer Landesregierung begrüßt es, dass durch die Reduzierung des Arbeitsverbots für Asylbewerberinnen und Asylbewerber die hohen Hürden für eine gelingende Integration abgebaut werden.

Auch weitere Regelungen finden unsere Zustimmung, etwa dass Resettlement-Flüchtlinge anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt werden.

Wir begrüßen alle Maßnahmen, die dazu beitragen, dass Investitionen von Unternehmen in die Ausbildung von Flüchtlingen und damit in die Fachkräfteentwicklung mit der Gewährung dauerhafter Sicherheit für die betreffenden Personen und damit auch für die Unternehmen honoriert werden.

Bereits nach vier anstatt nach sechs Jahren Schulbesuch können Jugendliche das Aufenthaltsrecht bekommen.

Opfer von Menschenhandel erhalten eine Aufenthaltsperspektive, wenn ein Strafverfahren gegen die Täter erfolgte.

Das sind Schritte in die richtige Richtung.

Doch die zwei Gesichter dieses Gesetzes führen wiederum dazu, dass restriktive Regelungen zur Abschiebehaft, zur Wiedereinreise und zu Aufenthaltsverboten die positiven Ansätze konterkarieren.

Um es klar zu sagen: Aus meiner Sicht gehören Schutzbedürftige grundsätzlich nicht eingesperrt. Nach dem Gesetz können aber künftig Asylsu-

chende, die aus einem anderen EU-Staat einreisen, in Haft genommen werden. Die überwiegende Mehrheit der Schutzsuchenden muss also mit grundlosem Freiheitsentzug rechnen. Freiheitsentzug stellt aber immer einen schwerwiegenden Eingriff in die Menschenrechte dar. Grundloser Freiheitsentzug ist meiner Meinung nach weder grundgesetzkonform noch mit EU-Recht in Einklang zu bringen. Dies haben auch Sachverständige in der Anhörung des Deutschen Bundestages, beispielsweise des Deutschen Anwaltvereins, deutlich gemacht.

Darüber hinaus schafft das Gesetz aus meiner Sicht ausufernde Möglichkeiten, Einreise- oder Aufenthaltsverbote zu erteilen. Es besteht die Gefahr, dass die Haftgründe beziehungsweise die Kriterien unüberschaubar werden.

Mit dieser Einschätzung stehe ich nicht allein. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass sich Menschenrechtsorganisationen, die Kirchen und Sachverständige aus der juristischen Praxis in gleicher Weise gegenüber dem Deutschen Bundestag geäußert haben.

Angeht die vielen Einschränkungen im Gesetz müssen wir uns die Frage stellen, wer künftig in den Genuss von Aufenthaltsrechten kommen kann. Dass die Mehrheit der Schutzsuchenden von dem neuen Gesetz profitiert, wie im Deutschen Bundestag argumentiert wurde, wird sich erst zeigen müssen.

Die Europäische Migrationsagenda, über die der Bundesrat unter TOP 37 berät, zeigt, dass es auf europäischer Ebene ähnliche Schwierigkeiten gibt, Flüchtlingspolitik nach humanitären Maßstäben zu organisieren. Ein Mitgliedstaat will die EU-Außengrenze mit einem Zaun dichtmachen, ein anderer innereuropäische Grenzkontrollen einführen. In einem dritten Land wird laut über die verstärkte Schleierfahndung in Grenzgebieten nachgedacht.

Die Bundesratsausschüsse haben die übermäßige Betonung der Grenzsicherung einerseits und die Vernachlässigung der Humanität andererseits in der Migrationsagenda gerügt.

Der Freistaat Thüringen sieht das Gesetz, über das wir heute beraten, auf Grund seiner Ambivalenz kritisch und wird der Entschließung zu TOP 52 zustimmen.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank!

Für die Bundesregierung hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Schröder das Wort.

Dr. Ole Schröder, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung reagiert auf die aktuellen Herausforderungen in der Migrationspolitik.

Es enthält eine einladende und eine abweisende Botschaft: Gut integrierte Ausländer erhalten ein dauerhaftes Bleiberecht bei uns. Nicht schutzbedürft-

Parl. Staatssekretär Dr. Ole Schröder

(A) tige Ausländer müssen hingegen schneller in ihre Heimatländer zurückkehren. Beides gehört zusammen. Bleiberecht und Aufenthaltsbeendigung sind zwei Seiten derselben Medaille. Wir brauchen beide Aspekte, um die Aufnahmebereitschaft der Bevölkerung zu stärken.

(Vorsitz: Amtierende Präsidentin
Dr. Angelica Schwall-Düren)

Vor drei Wochen haben die Regierungschefs aller Länder gemeinsam mit der Bundeskanzlerin Folgendes beschlossen – ich zitiere –:

Bund und Länder ergreifen ferner personelle und/oder organisatorische Maßnahmen, um zu gewährleisten, bei jeder vollziehbaren Ablehnung zügig die Rückführung veranlassen zu können.

Sie hatten Recht: Wir brauchen dringend eine konsequentere Rückkehrpolitik als bisher. Es muss klar unterschieden werden zwischen jenen, die Anspruch auf Schutz haben, und jenen, die diesen Anspruch nicht haben.

Der Bundestag hat sich in den vergangenen Monaten mit diesem Gesetz intensiv befasst. Lassen Sie mich heute auch darauf eingehen! Ich möchte drei Punkte herausgreifen:

Erstens Stichwort „Planungssicherheit“.

(B) Wir stellen klar, dass junge Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland eine Ausbildung beginnen und zu Ende führen können. Wer die betriebliche Ausbildung erfolgreich abschließt, der kann anschließend dauerhaft ein Aufenthaltsrecht erhalten. Unsere Ausbildungsbetriebe erhalten damit die für sie so wichtige Planungssicherheit. Ich habe noch kein Argument gehört, was ein Aufenthaltstitel hieran verbessert hätte. Mit dieser Duldungslösung vermitteln wir den Betrieben vielmehr die notwendige Sicherheit, ohne gleichzeitig neue Sogfaktoren nach Deutschland zu schaffen.

Zweitens Sprachtests vor der Einreise.

Was wurde in den vergangenen Wochen und Monaten orakelt, der Sprachnachweis vor der Einreise von Ehegatten sei unionsrechtswidrig! Auch die Mehrheit des Bundesrates fordert die Abschaffung des Sprachnachweises, und das, obwohl die meisten Betroffenen den Nachweis für sinnvoll halten und den Test bestehen.

Seit gestern wissen wir: Sprachtests vor Einreise sind beim Ehegattennachzug zulässig. So hat der EuGH entschieden. Grundkenntnisse der Landessprache und der Gesellschaftsordnung sind auch nach Ansicht des Gerichtshofs für die Verständigung, die Entwicklung sozialer Beziehungen und den Zugang zum Arbeitsmarkt unerlässlich. Es steht nun endlich fest: Sprachtests vor Einreise dürfen verlangt werden. Mit der Härtefallklausel in diesem Gesetz stellen wir auch sicher, dass der Sprachtest für den Ehegatten kein unüberwindbares Hindernis darstellt und wirklich der Integration dient.

Drittens Aufenthaltsbeendigung. (C)

Wir haben das Recht der Aufenthaltsbeendigung maßvoll überarbeitet. Bestehende Ausreisepflichten wollen wir künftig konsequenter durchsetzen. Natürlich bleibt Abschiebungshaft dabei weiterhin letztes Mittel und darf nur von einem Richter angeordnet werden. Die Richter gehen mit dieser Aufgabe sehr verantwortlich um.

Das Gleiche gilt für den neuen Ausreisegewahrsam. Mit einer maximalen Dauer von nur vier Tagen ist der Ausreisegewahrsam extrem kurz gehalten. Mildere Mittel sind im Übrigen immer vorrangig zu prüfen. Das steht schon heute ausdrücklich im Gesetz. Ihrem Entschließungsantrag wird daher vollumfänglich Rechnung getragen.

Ich fasse zusammen:

Beide Seiten des Gesetzes – Bleiberecht und Aufenthaltsbeendigung – bedingen einander. Humanitäre Verbesserungen sind ebenso wichtig wie die konsequente Rückführung von Nicht-Schutzbedürftigen. Wir brauchen beides, um langfristig die Akzeptanz unserer Bevölkerung zu erhalten. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Weitere Wortmeldungen liegen uns nicht vor.

Eine Empfehlung oder ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** wird. (D)

Wir haben nun noch über die vom Innenausschuss unter Ziffer 2 empfohlene Entschließung zu entscheiden. Auf Wunsch eines Landes ist über Ziffer 2 Buchstabe c Satz 1 und Satz 2 jeweils getrennt abzustimmen.

Ich bitte daher zunächst um das Handzeichen für Ziffer 2 ohne Buchstabe c. – Das ist die Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für Buchstabe c Satz 1! – Auch das ist die Mehrheit.

Bitte noch das Handzeichen für Buchstabe c Satz 2! – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschließung**, wie soeben beschlossen, **gefasst**.

Wir kommen zu **Punkt 13:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung des Verbraucherschutzes bei Verkaufsveranstaltungen im Reisegewerbe** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 300/15)

Ich erteile das Wort Herrn Staatsminister Dr. Huber (Bayern).

Dr. Marcel Huber (Bayern): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Werte Kolleginnen und Kollegen! Hohes Haus! Der Rentner, dem eine überbeuerte Pauschalreise aufgenötigt wurde, die Seniorin, der ein Ver-

Dr. Marcel Huber (Bayern)

(A) Käufer zweifelhaftes Nahrungsergänzungsmittel verkauft hat, die sie eher krank als gesund machen – uns allen sind solche Beispiele für unseriöse Kaffeefahrten bekannt.

Angesichts der großen Probleme, die wir zurzeit zu bewältigen haben, erscheint das, um was es hier geht, manchen vielleicht banal. Anders wird das, wenn man sich die Dimension dieser sogenannten Wanderlager vor Augen führt: Schätzungen zufolge nehmen pro Jahr 4,5 bis 5 Millionen Deutsche an solchen Verkaufsveranstaltungen teil. Es geht um einen Jahresumsatz von 500 Millionen Euro.

In dieser Branche gibt es manche schwarze Schafe mit aggressiven und irreführenden Verkaufsmethoden. Sie alle kennen dieses Bild: unnötig lange Anfahrten, einsam gelegene Gasthöfe, massiver psychologischer Druck, falsche Versprechungen, und das auch bei hochsensiblen Produkten wie Finanzdienstleistungen, Nahrungsergänzungsmitteln oder Medizinprodukten. Die Opfer solcher Kaffeefahrten leiden oft jahrelang unter den finanziellen oder auch gesundheitlichen Schäden. Deswegen möchte ich heute darauf hinweisen: Wir alle tragen Verantwortung für den Schutz unserer Bürgerinnen und Bürger vor kriminellen Verhalten bei Kaffeefahrten.

Dazu haben wir drei konkrete Maßnahmen vorgeschlagen:

(B) Auf Kaffeefahrten sollen keine Produkte und Dienstleistungen angeboten werden, die eine seriöse und individuelle Beratung voraussetzen. Wir schlagen deshalb für Kaffeefahrten ein generelles Vertriebsverbot für Finanzdienstleistungen, Nahrungsergänzungsmittel, Medizinprodukte und Pauschalreisen vor.

Außerdem wollen wir die bestehende Anzeigepflicht auch auf grenzüberschreitende Verkaufsveranstaltungen erweitern. Die zuständigen Behörden müssen in die Lage versetzt werden, rechtzeitig zu reagieren.

Und wir schlagen vor, die Sanktionen zu verschärfen. Das würde dann bedeuten: bis zu 10 000 Euro bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht und bis zu 25 000 Euro bei Verstößen gegen die Vertriebsverbote. Ich glaube, nur hohe Bußgelder schrecken Gauner und Betrüger ausreichend ab.

Mit diesen Maßnahmen schützen wir unsere Bürgerinnen und Bürger besser vor kriminellen Verhalten bei Kaffeefahrten. Wir stärken damit den Verbraucherschutz in Deutschland substanziell. Ich bitte Sie um Unterstützung unserer bayerischen Gesetzesinitiative.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Wirtschaftsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und dem **Rechtsausschuss** zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 57:**

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Gentechnikgesetzes** – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 317/15)

Die Länder **Hessen und Thüringen** sind dem Antrag **beigetreten**.

Ich erteile Frau Staatsministerin Höfken (Rheinland-Pfalz) das Wort.

Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz): Verehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Vor etwas mehr als einem Jahr stand im Bundesrat die Freisetzungsrichtlinie der EU, mit der den Mitgliedstaaten mehr Spielräume für nationale Anbauverbote für gentechnisch veränderte Pflanzen eingeräumt werden, bereits auf der Tagesordnung.

Das war eine sehr bemerkenswerte Debatte; denn schon zu jener Zeit waren die Länder mit großer Mehrheit dafür, dass vorrangig national einheitliche Verbote ausgesprochen werden sollten. Ich habe mich sehr darüber gefreut, dass so viele Länder zu einem politisch doch recht brisanten Thema wie der Agro-Gentechnik eine nahezu gemeinsame Position finden konnten. Auch in der Folge waren sich die Agrar- und Umweltminister und -ministerinnen bei ihren Fachkonferenzen einig, dass die Umsetzung der Opt-out-Richtlinie zentral von einer Bundesbehörde gesteuert und vollzogen werden sollte.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, auf der Bundesebene konnten sich die Ressorts bisher noch nicht auf einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Opt-out-Richtlinie einigen.

Der im Februar vom Bundeslandwirtschaftsministerium vorgelegte Referentenentwurf sieht vor, dass für den Erlass von Anbauverboten die Länder zuständig sein sollen, nicht der Bund. Ein Anfang Juni überarbeiteter Entwurf sieht zwar nun vor, dass auch der Bund die Möglichkeit bekommen soll, über Anbauverbote zu entscheiden. Aber auch in diesem Entwurf bleibt es dabei, dass die wesentliche Zuständigkeit bei den Ländern liegen soll.

Das Bundesumweltministerium spricht sich dagegen – wie die Länder in dem nun eingebrachten Gesetzentwurf – für eine bundeseinheitliche Regelung durch eine Bundesbehörde aus.

Darum bringt Rheinland-Pfalz heute zusammen mit den Ländern Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der sogenannten Opt-out-Richtlinie ein, der im Sinne des damaligen Bundesratsbeschlusses und der klaren und einstimmigen Position der AMK und UMK, also der Agrarminister- und Umweltministerkonferenz, ist.

Der Streit darum, wer zuständig sein soll für den Erlass eines Anbauverbotes – der Bund oder die Länder –, ist ein bisschen seltsam; denn erstens sind sich

Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz)

(A) alle Beteiligten einig, dass Anbauverbote in Deutschland rechtssicher sein sollten.

Zweitens. Die Opt-out-Richtlinie der EU eröffnet die Möglichkeit, bundesweit geltende Anbauverbote zu erlassen und somit in ganz Deutschland die – bestehende – gentechnikfreie Landwirtschaft zu sichern.

Drittens. Die Gesetzgebungskompetenz für die Gentechnik – nochmals 2010 durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt – liegt auf der Bundesebene.

Drei Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesumweltministeriums sowie der Agrarressorts der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein sagen aus, dass ein Anbauverbot auf der Bundesebene größere Rechtssicherheit erwarten lässt als eine Regelung auf der Ebene der Länderbehörden.

Darum ist es doch ein bisschen unverständlich, dass das Bundeslandwirtschaftsministerium das nicht nur von den Ländern, sondern auch vom Bundesumweltministerium vorgetragene Anliegen einer Regelung des Anbauverbots durch eine Bundesbehörde ablehnt und glaubt – ich zitiere aus dem Statement des BMEL vom 21. Juni 2015 –, einen „wetterfesten“ Entwurf vorgelegt zu haben.

(B) Nun sagt eigentlich schon der gesunde Menschenverstand, dass ein bundeseinheitliches – und natürlich möglichst bundesweites – Anbauverbot schneller und effizienter durch eine Bundesbehörde in Kraft gesetzt werden kann, als wenn sich Behörden in 16 Bundesländern daransetzen, jeweils einzeln die Anforderungen des EU-Rechts umzusetzen. Das Bundeslandwirtschaftsministerium wirft den Ländern vor, sie wollten sich mit einer bundesgesetzlichen Regelung aus der Verantwortung stehlen. Ich würde sagen: Umgekehrt wird ein Schuh daraus.

Verehrte Damen und Herren, allein auf Grund der Notwendigkeit eines einheitlichen Vollzuges und einer widerspruchsfreien und damit rechtssicheren Begründung des Anbauverbots ist eine zentral von einer Bundesbehörde gesteuerte Regelung erforderlich, wie sie unser Gesetzentwurf vorsieht. Weder die Länder und erst recht nicht die betroffenen Wirtschaftsbereiche – die Landwirtschaft und die Lebensmittelwirtschaft, auch die ökologische Landwirtschaft und Lebensmittelwirtschaft, der Weinbau oder die Imker – wollen einen Flickenteppich, der zu Wettbewerbsverzerrungen, Rechtsunsicherheit, mehr Bürokratie und Kosten und vor allem im Fall nicht bundeseinheitlicher Anbauverbote zu einem hohen Risiko der Verunreinigung führen kann.

Das BMEL gibt an, dass ein Verbot auf Länderebene rechtssicherer sei als ein Verbot durch eine Bundesbehörde, weil regionale Gründe herangezogen werden können. Mit dieser Aussage haben wir uns intensiv beschäftigt, müssen aber sagen: Dabei wird verkannt, dass der Bund bei einem Verbot sämt-

liche Verbotsgründe – auch regionale Gründe – nutzen kann, um ein einheitliches Anbauverbot rechtssicher zu begründen. (C)

Das von den eingangs genannten Ländern in Auftrag gegebene Rechtsgutachten hat unter anderem ergeben, dass insbesondere folgende Gründe ein einheitliches Verbot rechtfertigen können: die Verhinderung gentechnisch veränderter Organismen in anderen Erzeugnissen – hierbei darf ein Anbauverbot auch darauf gerichtet sein, diese Produkte umfassend bis zum Nulleintragsziel vor Einträgen zu schützen –, die Vermeidung von Umweltrisiken – Einträge von Pestiziden in die Umwelt, Schutz der Biodiversität bezüglich Arten und Ökosystemen, Basisrisiko – und eine flächendeckende Erhaltung der Eigenart der Natur in einem möglichst GVO-freien Zustand. So die EU-Richtlinie.

Voraussetzung sind die Einbindung und Beteiligung der Länder. Es wird ja nicht daran gedacht, dass die Länder das Bundesministerium alleine lassen wollen. Ganz im Gegenteil wollen wir den Minister unterstützen. Deswegen sieht unser Gesetzentwurf vor, dass die Länder der Bundesregierung zurarbeiten, indem sie die aus Landessicht wesentlichen regionalen Gründe für ein Anbauverbot melden. Diese Form der Zusammenarbeit von Bund und Ländern halte ich für umfassender, effektiver und unbürokratischer – übrigens auch demokratischer – als den vom Bundeslandwirtschaftsminister vorgeschlagenen Anbauausschuss, an dem neben anderen Mitgliedern nur acht Länder beteiligt werden sollen.

(D) Verehrte Damen und Herren, erlauben Sie mir abschließend den Hinweis, dass die Zeit drängt. Die Opt-out-Richtlinie der EU enthält nämlich eine Frist, nach der die Phase 1 des Opt-out – die Aufforderung an den Antragsteller zur freiwilligen Abänderung des Geltungsbereichs des Antrags – für die im Zulassungsverfahren befindlichen gentechnisch veränderten Maissorten MON 810, Bt11, TC1507 und so weiter und so fort nicht mehr möglich sein wird. Die Frist läuft am 3. Oktober 2015 ab. In unser aller Interesse sollte es darum keine weitere Verzögerung des Gesetzgebungsprozesses geben. Trotzdem sollte natürlich Schnelligkeit nicht vor Gründlichkeit gehen, zumal alle bisher vorliegenden Regelungsansätze vorsehen, dass Anbauverbote in Deutschland auch ohne die Nutzung von Phase 1 möglich sind.

Wichtig bei der Umsetzung der Opt-out-Richtlinie in Deutschland ist nicht unbedingt, ob die Regelung „wetterfest“ ist, sondern ob sie zu bundeseinheitlichen und umfassenden Anbauverboten führt und allen Beteiligten – Bund, Ländern, aber auch der Landwirtschaft und natürlich den Verbraucherinnen und Verbrauchern – Rechtssicherheit bietet. Alle diese Gründe sprechen für eine Regelung, wie sie in dem nun vorgelegten Gesetzentwurf vorgesehen ist.

Darum bitte ich Sie um Ihre Unterstützung und um konstruktive Mitarbeit an dem Gesetzentwurf bei den anschließenden Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates. – Vielen Dank.

(A) **Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren:** Vielen Dank, Frau Staatsministerin Höfken!

Ich erteile das Wort Frau Parlamentarischer Staatssekretärin Dr. Flachsbarth (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft).

Dr. Maria Flachsbarth, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft: Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Es mag Sie erstaunen, aber den Gesetzentwurf, über den wir diskutieren, sehe ich als Kompliment an Bundesminister Schmidt. Denn wenn man ihn von vorne bis hinten liest, stellt man fest, dass er in weiten Teilen wortwörtlich dem Gesetzentwurf entspricht, den das Bundeslandwirtschaftsministerium im Februar vorgelegt hat.

In einem Punkt weicht er allerdings wesentlich von unseren Vorstellungen ab, und in genau diesem Punkt kristallisiert sich die Gretchenfrage in diesem Gesetzgebungsverfahren heraus: Wer soll auf der Grundlage des gesetzlichen Rahmens die konkreten Anbauverbote und -beschränkungen für gentechnisch veränderte Pflanzen erlassen – der Bund oder die Länder? Denn das gemeinsame Ziel ist – das will ich unterstreichen, wie Staatsministerin Höfken es auch getan hat –: kein Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen auf deutschen Ackerflächen!

In dieser Zuständigkeitsfrage prallen nun zwei entgegengesetzte Haltungen aufeinander: Das Bundeslandwirtschaftsministerium ist, wie es mit seinem Referentenentwurf zum Ausdruck gebracht hat, nach sorgfältiger fachlicher und rechtlicher Prüfung der Auffassung, dass Anbaubeschränkungen und -verbote am besten und am rechtssichersten von den Ländern erlassen werden können. Der heutige Antrag sieht aber genau das Gegenteil vor, nämlich dass allein der Bund in dieser Sache tätig werden kann.

Meine Damen und Herren, wenn wir die Vorbehalte in der Bevölkerung gegenüber der grünen Gentechnik wirklich ernst nehmen und wenn wir die Umsetzung der Opt-out-Richtlinie in Deutschland wirklich wollen – das ist doch unser gemeinsames Ziel; so habe ich es jedenfalls verstanden –, dann dürfen Bund und Länder nicht gegeneinander arbeiten, sondern wir müssen miteinander zu einer Lösung kommen.

Das Bundeslandwirtschaftsministerium hat unter Zurückstellung von Bedenken einen Kompromissvorschlag erarbeitet, um einen Mittelweg aufzuzeigen. Nach diesem überarbeiteten Entwurf, der sich zurzeit in der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung befindet, haben sowohl der Bund als auch die Länder die Möglichkeit, Anbaubeschränkungen und -verbote zu erlassen.

Dieser Ansatz hat gegenüber dem heute diskutierten Entwurf einen entscheidenden Vorteil: Er ermöglicht es, alle Optionen auszuschöpfen. Denn was würde passieren, wenn sich – aus welchen Gründen auch immer – auf der Bundesebene kein Anbauverbot realisieren lässt? Nach dem hier diskutierten Gesetzentwurf wäre es den Ländern in dieser Situation

(C) verwehrt – schlicht nicht möglich –, eigene Regelungen zu erlassen, selbst wenn sie dies sehr gut begründen könnten. Wir stünden also dann tatsächlich ohne alles da.

Gerade in einer Situation, in der die Rechtslage so schwierig ist und es auch noch keine Präzedenzfälle gibt, sind wir gut beraten, uns nach allen Seiten abzusichern. Denn wir wollen ja, dass unsere Regelung in die Tat umgesetzt werden kann und Bestand hat, dass sie „wetterfest“ ist, Frau Ministerin. Insofern ist der Mittelweg, der alle Möglichkeiten bietet, nicht der kleinste gemeinsame Nenner, sondern Netz und doppelter Boden, der unsere Rechtsposition im Ergebnis stärkt.

In diesem Sinne habe ich bisher auch die Haltung der Länder verstanden. So hat sich der Bundesrat mit Beschluss vom April 2014 selbst für eine parallele Zuständigkeit von Bund und Ländern ausgesprochen. Deshalb wundert es mich ein wenig, dass einige Länder mit dem heutigen Gesetzentwurf nun offenbar sich selbst Handlungsmöglichkeiten abschneiden wollen, indem sie die alleinige Zuständigkeit dem Bund zuschreiben.

Um eventuellen Befürchtungen gleich vorzugreifen: Dass Bund und Länder Opt-out-Maßnahmen erlassen können, bedeutet nicht, dass sie isoliert nebeneinander oder gar aneinander vorbei arbeiten. Um dies zu verhindern, sieht der Kompromissvorschlag des BMEL einen gemeinsamen Anbauausschuss vor, in dem sowohl Bund und Länder als auch Sachverständige vertreten sind. Der Ausschuss soll für jede EU-Zulassung einer gentechnisch veränderten Pflanze bewerten, inwieweit Opt-out-Gründe für regionale oder nationale Anbauverbote oder -beschränkungen relevant sind, und Bund und Ländern für den Erlass der Opt-out-Maßnahmen entsprechende Empfehlungen geben. (D)

Das EU-Recht verlangt, dass Anbaubeschränkungen und -verbote mit validen Daten zu untermauern sind. Hierzu soll der Anbauausschuss einen entscheidenden Beitrag leisten. Denn wenn wir dieser EU-rechtlichen Vorgabe nicht folgen, werden wir mit unserem Opt-out kläglich Schiffbruch erleiden. Deshalb sind die Zusammenarbeit und die Expertise von Bund und Ländern unabdingbare Voraussetzung.

Meine Damen und Herren, Bundesminister Christian Schmidt geht es darum, dass Bund und Länder gemeinsam Verantwortung übernehmen, damit wir in dieser Frage, die viele Menschen in Deutschland umtreibt, vorankommen. In diesem Sinne zähle ich auch auf Ihr konstruktives Engagement in diesem Gesetzgebungsverfahren. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Frau Staatssekretärin!

Eine **Erklärung zu Protokoll*** hat **Minister Bonde** (Baden-Württemberg) abgegeben.

*) Anlage 11

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren

(A) Ich weise die Vorlage den Ausschüssen zu, und zwar dem **Agrarausschuss** – federführend – sowie dem **Kulturausschuss**, dem **Umweltausschuss** und dem **Wohnungsbauausschuss** – mitberatend.

Ich rufe die **Tagesordnungspunkte 58 a) und b)** zur gemeinsamen Beratung auf:

- a) Entwurf eines Gesetzes zur **steuerlichen Förderung der Elektromobilität** – Antrag des Landes Hessen – Geschäftsordnungsantrag der Länder Hessen, Baden-Württemberg – (Drucksache 114/15)
- b) Entschließung des Bundesrates zur **Förderung der Verbreitung von Elektrofahrzeugen** – Antrag des Landes Niedersachsen – Geschäftsordnungsantrag der Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg – (Drucksache 167/15)

Uns liegen Wortmeldungen vor. Ich erteile zunächst das Wort Herrn Staatsminister Dr. Schäfer (Hessen).

Dr. Thomas Schäfer (Hessen): Sehr verehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Am 8. Mai dieses Jahres haben wir uns erstmalig mit dem Gesetzentwurf und der Entschließung beschäftigt.

In der Debatte hat der damalige Parlamentarische Staatssekretär Steffen K a m p e t e r für die Bundesregierung erklärt, dass der Bund bereit sei, die Initiative unter der Bedingung zu unterstützen, dass die Länder die steuerlichen Auswirkungen, die sich daraus ergeben, mittragen. Am Ende müsse eine zielgenaue und Mitnahmeeffekte vermeidende Unterstützung stehen.

(B)

Wir haben zwischenzeitlich in den Fachausschüssen eingehend beraten. Daraus haben sich Veränderungen des Gesetzentwurfs ergeben, die die Zielgenauigkeit stärker in den Mittelpunkt rücken als im Ursprungsentwurf. Beispielsweise ist die Beschränkung der Förderung auf neue Elektrofahrzeuge vorgeesehen.

Gleichzeitig hat sich herauskristallisiert, dass eine Mehrheit der Länder bereit ist, die daraus resultierenden temporären Mindereinnahmen – das betone ich – mitzutragen, weil das Geld durch die Abschreibungsverläufe auf der Zeitachse ja wieder hereinkommt.

Wir glauben, dass alle entscheidenden Fragestellungen erörtert worden sind, und bitten Sie deshalb, dem Antrag auf sofortige Sachentscheidung zuzustimmen, statt auf den letzten Ausschuss des Bundesrates zu warten, der die Beratung noch nicht abgeschlossen hat. Das wäre ein gutes und richtiges Signal der Länder vor dem Elektromobilitätsgipfel des Bundes, der am 15. Juli stattfindet.

Ich bitte Sie sehr herzlich, sowohl dem Antrag, heute in der Sache zu befinden, als auch dem Gesetzentwurf und der Entschließung zuzustimmen. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Staatsminister Dr. Schäfer! (C)

Ich erteile das Wort Herrn Minister Hermann (Baden-Württemberg).

Winfried Hermann (Baden-Württemberg): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte noch einmal einige wichtige Gründe anführen, warum dieses Fördergesetz aus Hessen, unterstützt von Baden-Württemberg und anderen Ländern, wie auch die Resolution so wichtig sind.

Ungefähr ein Viertel aller Treibhausgasemissionen in ganz Deutschland stammt inzwischen aus dem Verkehrssektor. In Baden-Württemberg ist es schon ein Drittel aller Emissionen. Wir haben ein wichtiges Problem, weil unsere gesamte Mobilität wesentlich auf der Verbrennung fossiler Kraftstoffe basiert.

Wenn wir von dieser Verbrennung so abhängig sind, dann müssen wir dringend handeln, um zukünftig auf nachhaltiger regenerativer Basis weiterhin mobil sein zu können. Das ist in einem Land wie Deutschland, das so sehr von Automobilproduktion und -verkauf lebt, besonders wichtig. Deshalb halten wir es für längst überfällig, einen Impuls zu setzen, dass die Elektromobilität weiter vorankommt.

Wir reden heute auch über die Förderung der Mobilität von morgen und übermorgen. In den letzten Jahren ist, technisch gesehen, sehr viel entwickelt worden. Es gibt genügend Fahrzeuge auch deutscher Hersteller auf dem Markt. Was wir aber noch nicht haben, ist ein funktionierender Markt. Es geht nicht wirklich voran. (D)

Wir haben uns bundesweit einheitlich das Ziel gesetzt: 1 Million Elektrofahrzeuge bis 2020. Wir in Baden-Württemberg wollen gerne ein Fünftel dieser Fahrzeuge in Baden-Württemberg erbringen. Dazu bedarf es aber offenkundig mehr Anreize, als das in den letzten Jahren der Fall war.

Darüber sind sich alle Expertinnen und Experten und übrigens auch fast alle in der Politik einig, nur hapert es an der Entscheidung. Der Bund hat bei der letzten nationalen Konferenz gesagt, er will ein starkes Signal auch von den Ländern. Dieses starke Signal können wir heute setzen.

Ich glaube, die von Hessen vorgeschlagene zeitliche Sonderabschreibung – von einigen anderen präzisiert; konzentriert auf Neufahrzeuge, auf die beste Technik, nicht auf irgendwelche Elektrofahrzeuge – kann man gut ertragen, weil sie sich über die Jahre hinweg sozusagen neutralisiert. Sie ist die kostengünstigste und wahrscheinlich beste Form; denn sie wirkt schnell. Über die Abschreibung der gewerblichen Flotten entsteht durch Weiterverkauf endlich ein Gebrauchtwagenmarkt, was dringend notwendig ist, wenn man will, dass die Elektromobilität auch in die Fläche geht und dass Elektroautos auch von denen gekauft werden, für die die neuen noch zu teuer sind.

Ich glaube, es ist gut, dass wir heute direkt entscheiden. Wir haben die Möglichkeit ergänzt, dass

Winfried Hermann (Baden-Württemberg)

(A) Arbeitgeber ihren Arbeitnehmer unbürokratisch – ohne dass es steuerlich verrechnet wird – kostenlos den Strom zur Verfügung stellen. Das ist ein kleiner Incentive, der dazu beiträgt, dass Elektromobilität vorankommt.

Wir halten es auch für sinnvoll, die Plug-in-Hybridfahrzeuge, also die nicht rein elektrischen Fahrzeuge, zu unterstützen. Das ist ein wichtiges Element in der Resolution zur Förderung der Elektromobilität.

Die Länder waren sich nicht einig, ob eine Kaufprämie dazukommen oder ob es nur die Sonder-AfA geben soll. Wir haben einen Kompromiss gefunden und gesagt: Wir wollen, dass die Kaufprämie noch einmal geprüft wird; denn in vielen europäischen und nichteuropäischen Ländern ist das ein sehr erfolgreiches Instrument. Die Kehrseite ist: Sie ist teuer. Nicht alle Länder waren bereit, sie zu übernehmen.

Ich möchte auch sagen, dass es unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten schon ein Problem ist, wenn jemand, der ein Auto kauft, sei es auch ein elektrisches, 5 000 Euro bekommt und derjenige, der keines hat und mit dem Fahrrad fährt, keine 5 000 Euro bekommt, obwohl er, ökologisch gesehen, mindestens gleich positiv handelt. Das ist ein Einwand, der unter anderem angeführt wird.

Neben dieser Förderung brauchen wir dringend den Ausbau der Ladeinfrastruktur, insbesondere an den Hauptachsen. Das hat der Bund vor, das müssen aber auch die Länder und die Kommunen weiter unterstützen. Die öffentliche Hand muss die Nachfrage im Bereich der Elektromobilität stärken, dann kann die Sache vorangehen.

(B) Lassen Sie uns also heute entscheiden und ein starkes Zeichen setzen! Dann muss die Bundesregierung beweisen, dass sie, wie sie immer angekündigt hat, handelt, wenn sich die Länder einig sind. Also: Handeln Sie! – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Minister Hermann!

Staatsminister Dr. Huber (Bayern) gibt eine **Erklärung zu Protokoll***) ab.

Wir kommen zur **Abstimmung**, zunächst über **Punkt 58 a)**, den Gesetzentwurf.

Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Es ist beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Wer für die sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über die Ausschussempfehlungen ab.

Wer ist für die unter Ziffer 1 empfohlene Änderung des Gesetzentwurfs? – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer ist dafür, den **Gesetzentwurf** nach Maßgabe dieser Ände-

rung **beim Deutschen Bundestag einzubringen?** – Das ist die Mehrheit. (C)

Dann ist so **beschlossen**.

Staatsminister Dr. Schäfer (Hessen) wird **zum Beauftragten** für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag **bestellt**.

Wir haben nun noch über die unter Ziffer 2 der Ausschussdrucksache empfohlene EntschlieÙung abzustimmen. Ich bitte um Ihr Handzeichen hierfür. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung gefasst**.

Ich fahre fort mit der Abstimmung über **Punkt 58 b)**, EntschlieÙung zur Förderung von Elektrofahrzeugen.

Auch hier sind die Ausschussberatungen noch nicht abgeschlossen. Es ist beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Wer ist für die sofortige Sachentscheidung? – Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über die Ausschussempfehlungen ab. Ihr Handzeichen bitte für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Wer dafür ist, die EntschlieÙung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. (D)

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung gefasst**.

Wir kommen nun zu **Punkt 14** der Tagesordnung:

EntschlieÙung des Bundesrates zur **Regelung des Streikrechts in Bereichen der Daseinsvorsorge** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 294/15)

Ich darf Herrn Staatsminister Dr. Huber das Wort erteilen.

Dr. Marcel Huber (Bayern): Geschätzte Frau Präsidentin! Werte Kolleginnen und Kollegen! Hohes Haus! Wir alle haben in den vergangenen Monaten erlebt: Die Streiks zum Beispiel im Schienen- und im Luftverkehr haben Millionen von Menschen in unserem Land in ihrem Alltag erheblich beeinträchtigt.

Bei diesem Thema ist es wie in vielen Bereichen des Lebens: Es gibt zwei Seiten.

Zum einen ist das Streikrecht ein hohes Gut unserer Demokratie. Wir bekennen uns ausdrücklich zur verfassungsrechtlich geschützten Koalitionsfreiheit als Garant des sozialen Friedens und einer ausgewo-

*) Anlage 12

Dr. Marcel Huber (Bayern)

- (A) genen Ordnung des Arbeitslebens. Das Recht auf Streik wollen wir wahren und schützen. Ich betone das.

Zum anderen ist der Staat aber verpflichtet, bestimmte Leistungen der Daseinsvorsorge zu garantieren. Dieser Verpflichtung kommen wir mit einer Reihe von Sicherstellungsgesetzen nach, so mit dem Arbeitssicherstellungsgesetz, mit dem Telekommunikationssicherstellungsgesetz, mit Strafvorschriften zum Schutz öffentlichkeitswichtiger Betriebe. Dabei gibt es eine Lücke, und das ist das Streikrecht.

Sicherheit, zuverlässige Wasser- und Energieversorgung, ein funktionierendes Gesundheitswesen sind für alle Menschen in diesem Land existenziell. Millionen von Pendlern sind täglich auf die Bahn angewiesen. Streiks in diesen Bereichen unterscheiden sich deshalb in ihren Auswirkungen erheblich von Arbeitskämpfen in anderen Wirtschaftszweigen. Es gehört zu unserer Verantwortung für die Menschen, elementare Gebiete der Daseinsvorsorge sicherzustellen.

Wir fordern die Bundesregierung deshalb auf, ein Konzept zu erarbeiten. Im konstruktiven Dialog mit den Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften, aber auch mit den kommunalen Spitzenverbänden soll eine Neuregelung entstehen. Die Grundversorgung der Bevölkerung darf durch Streiks nicht gefährdet werden. Unser Ziel lautet ausdrücklich: das Grundrecht der Koalitionsfreiheit, des Streiks, wahren und unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Allgemeinheit vermeiden!

- (B) Wir wollen eine verantwortungsvolle Lösung bei Tarifkonflikten gewährleisten. Aus diesem Grund mache ich Ihnen drei konkrete gesetzliche Vorschläge:

Erstens ein obligatorisches Schlichtungsverfahren. Vor jedem Streik in Bereichen der Daseinsvorsorge wird ein der Tarifautonomie genügendes Schlichtungsverfahren durchgeführt. Der Arbeitskampf darf nur Ultima Ratio sein.

Zweitens eine Ankündigungsfrist von vier Tagen. Wenn die Schlichtung den Arbeitskampf nicht verhindern kann, wird ein Streik vier Werktage vor seinem Beginn angekündigt. Ziel dieser Maßnahme soll sein, dass sich die Menschen in ihrem Alltagsleben auf den Ausstand einstellen können.

Drittens eine Vereinbarung zur Mindestversorgung. Die Tarifparteien treffen vor einem Tarifkonflikt eine Notdienstvereinbarung und legen einen konkreten Streikfahrplan vor. So kann ein Mindestmaß an Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes gewährleistet werden.

Die Vorschläge bringen pragmatische Fortschritte und tangieren das Grundrecht auf Streik aus meiner Sicht nicht. Ich bitte Sie daher um Unterstützung unserer bayerischen Initiative.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Danke schön, Herr Staatsminister Dr. Huber!

(C) Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** – federführend – sowie dem **Innenausschuss** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend.

Punkt 15:

Entschließung des Bundesrates zur Verordnung über die Anforderung an die Befähigung des in der Lebensmittelüberwachung und Tabaküberwachung tätigen Kontrollpersonals (**Lebensmittelkontrollpersonalverordnung**) – Antrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 218/15)

Wortmeldungen liegen uns nicht vor.

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz empfiehlt, die Entschließung zu fassen. Wer stimmt dem zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Punkt 16:**

Entschließung des Bundesrates zur Änderung der Richtlinie 98/44/EG über den **rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen** – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 266/09)

Ich erteile Frau Staatsministerin Hinz (Hessen) das Wort.

Priska Hinz (Hessen): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Die Patentierung von Tieren und Pflanzen führte schon in der Vergangenheit immer wieder zu intensiven Diskussionen in der Öffentlichkeit. Neben den Protesten von Kirchen, Umwelt- und Landwirtschaftsverbänden äußerte sich der Deutsche Bundestag kritisch zur Patentierung von Tieren und Pflanzen. Bereits im Jahr 2012 hat er sich fraktionsübergreifend dafür ausgesprochen, keine Patente auf konventionelle Züchtungsverfahren sowie daraus hervorgehende landwirtschaftliche Nutztiere und -pflanzen sowie deren Nachkommen und Produkte mehr zu erteilen. (D)

Trotz dieser breit ablehnenden Haltung zur Frage der Biopatentierung in Deutschland hat das Europäische Patentamt im März dieses Jahres in einer Grundsatzentscheidung seine im Widerspruch dazu stehende Entscheidung getroffen. Damit wurde ein bereits 2002 erteiltes Patent auf Brokkoli und dessen Samen, die aus klassischen Züchtungsverfahren hervorgegangen sind, bestätigt.

Das Patent „Brokkoli“ ist damit beispielgebend für eine seit Jahren fehlgeleitete Patentierungspraxis des Europäischen Patentamtes. Diese läuft nicht nur dem Geist der europäischen Biopatentrichtlinie zuwider, sondern auch dem Wortlaut des deutschen Patentgesetzes.

Es ist zu erwarten, dass nach dieser Grundsatzentscheidung des Europäischen Patentamtes Saatgutkonzerne eine Vielzahl von Nutzpflanzen zur Patentierung anmelden werden. Damit ist ein Dambruch absehbar, der Nutztiere und Nutzpflanzen weiter monopolisiert. Vor diesem Hintergrund sieht die Hessi-

Priska Hinz (Hessen)

(A) sche Landesregierung die Zeit für eine Änderung der europäischen Biopatentrichtlinie endgültig für gekommen, um diese Praxis zukünftig wirksam zu verhindern.

Der hessische Entschließungsantrag, aber auch die Empfehlungen des EU- und des Kulturausschusses, die von Hessen mitgetragen werden, fordern die Bundesregierung auf, sich jetzt auf EU-Ebene für die Änderung der Biopatentrichtlinie einzusetzen. Wir halten es für überfällig, dass die Bundesregierung dies tut. Deutschland verfügt heute noch über mittelständische Saatzuchtunternehmen. Gerade diese geraten aber zunehmend in Bedrängnis. Da kann man nicht weiter zuschauen.

Für die Landwirtschaft ist es stets von besonderer Bedeutung gewesen, einen ausgewogenen Kompromiss zwischen Patent- und Sortenschutzrecht zu erreichen mit dem Ziel, dass bei landwirtschaftlich genutzten Pflanzen gegenüber den Landwirten ausschließlich das Sortenschutzrecht gelten soll. Dieser ausgewogene, erfolgreiche Kompromiss ist nicht mehr gegeben. Die Patentierung landwirtschaftlicher Nutzpflanzen spielt den großen Saatgutkonzernen in die Hände, fördert die Monopolbildung und geht zu Lasten der mittelständischen Saatguterzeuger und der Landwirtschaft in Gesamteuropa.

(B) Interessant ist ein Blick in die USA, wo die Patentierung von Saatgut erlaubt ist. Neben der offensichtlich marktbeherrschenden Monopolstellung eines einzelnen Konzerns bleiben den Landwirten nur noch geringe Wahlmöglichkeiten, und das bei steigenden Preisen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, es ist dringend notwendig, die europäische Biopatentrichtlinie zu konkretisieren und so die zu weite Auslegungspraxis des Europäischen Patentamtes zu beenden.

Die Bundesregierung ist jetzt gefordert. Deswegen würde es mich freuen, wenn Sie heute den Beschlussempfehlungen zustimmen, und ich hoffe, dass die Bundesregierung entsprechend handelt. – Herzlichen Dank fürs Zuhören.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Frau Staatsministerin Hinz!

Ich erteile Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Kelber (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) das Wort.

Ulrich Kelber, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Land Hessen hat mit seinem Antrag ein wichtiges Thema auf die politische Agenda des Bundesrates zurückgebracht. Dieses Thema ist auch aus der Sicht der Bundesregierung von großer Bedeutung. Der Zugang von Landwirten, von Züchterinnen und Züchtern zu den genetischen Ressourcen unserer wichtigsten Kulturpflanzen ist entscheidend.

(C) Wir wissen, dass stete Züchtungsfortschritte unverzichtbar sind, um Nutzpflanzen und Nutztiere an Klimawandel und veränderte Ernährungsgrundlagen anzupassen und damit die Ernährung nicht nur in unserem Land, sondern weltweit zu sichern.

Im Koalitionsvertrag hatten wir uns vorgenommen, die europäische Biopatentrichtlinie zu präzisieren, und zwar genau so, wie es der deutsche Gesetzgeber bereits 2013 getan hat: Patente auf konventionelle Züchtungsverfahren, daraus gewonnene Tiere und Pflanzen und auch deren Produkte sollen verboten sein.

Vor gut drei Monaten hat nun die Große Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes zwei bedeutsame Entscheidungen zu diesem Thema getroffen. Konkret ging es um die Reichweite des Patentierungsverbotes für im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren. Auch die Biopatentrichtlinie enthält ein solches Verbot. Aber weder das Europäische Patentübereinkommen noch die Biopatentrichtlinie enthält eine ausdrückliche Regelung der Frage, wie es sich mit der Patentierbarkeit von Pflanzen und Tieren verhält, die aus einem solchen Verfahren hervorgegangen sind.

Wie Sie wissen, schließt das deutsche Patentgesetz Patentschutz für solche Pflanzen und Tiere seit der Novelle 2013 ausdrücklich aus. Der Deutsche Bundestag hat das – wie ich finde, sehr überzeugend – damit begründet, dass die Vorgabe der Biopatentrichtlinie hinsichtlich der Nichtpatentierbarkeit der Prozesse – der Züchtungsverfahren – anderenfalls sehr leicht zu unterlaufen wäre.

(D) Die Große Beschwerdekammer hat sich dieser Erwägung ausdrücklich nicht angeschlossen und in der Sache anders entschieden als der deutsche Gesetzgeber: Sie hat die grundsätzliche Möglichkeit eines Patentschutzes auch für solche Pflanzen und Tiere bejaht, die im Wesentlichen durch biologische Verfahren gewonnen worden sind.

Meine Damen und Herren, wir müssen damit rechnen, dass diese Entscheidung die Rechtswirklichkeit in Europa bis auf weiteres bestimmt. Das Europäische Patentamt wird nun über all diejenigen Patentanmeldungen und Einsprüche entscheiden, bei denen eine abschließende Bewertung bisher zurückgestellt worden war. Zwar können in Deutschland gültige Patente noch in einem gerichtlichen Verfahren für nichtig erklärt werden; inwieweit jemand eine Nichtigkeitsklage vor dem Bundespatentgericht erhebt und was dann geschieht, ist allerdings offen.

Ein Versuch, die Biopatentrichtlinie im Alleingang zu ändern, also ohne ausreichend Bündnispartner zu haben, wäre nicht erfolgversprechend. Wir brauchen Unterstützung.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat auf der Arbeitsebene bereits seit dem Entscheidungszeitpunkt der Großen Beschwerdekammer Gespräche sowohl mit Ministerien anderer EU-Mitgliedstaaten als auch mit der EU-Kommission gesucht. Wir loten aus, welche Spielräume wir haben

Parl. Staatssekretär Ulrich Kelber

(A) und wer als Bündnispartner gewonnen werden kann. Eines zeigt sich bereits: Es wird schwierig, die erforderliche Mehrheit für eine Änderung zu erreichen.

In den meisten Mitgliedstaaten ist die Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen. Die Niederlande, die am 1. Januar 2016 die EU-Ratspräsidentschaft übernehmen, sehen die Entscheidung, wie wir, kritisch. Sie konnten erreichen, dass dieses Thema auf der Tagesordnung des nächsten Landwirtschafts- und Fischereirates in der kommenden Woche steht.

Meine Damen und Herren, falls Sie die Entschliebung annehmen, rennen Sie bei der Bundesregierung offene Türen ein. Breite Unterstützung werden Sie auch im Deutschen Bundestag erfahren. Letzte Woche haben ich und mein Kollege Bleser aus dem Landwirtschaftsministerium ein Gespräch mit den Mitgliedern des Deutschen Bundestages führen können. Dort wird es zu einer erneuten Beschlussfassung kommen. Wir haben bereits Kontakte zu den Mitgliedern des Europäischen Parlaments geknüpft, die vor einigen Jahren in die gleiche Richtung gearbeitet haben wie wir.

Wir würden die Entschliebung des Bundesrates als politische Unterstützung in diesem Prozess begreifen. Wir bedanken uns dafür schon vorab herzlich bei Ihnen.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

(B) Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Das ist eindeutig die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Der Bundesrat hat die **Entschliebung in der soeben festgelegten Form gefasst.**

Wir kommen zu **Punkt 17:**

Entschliebung des Bundesrates für **Maßnahmen zur Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten** gemäß §§ 175, 175a Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuches und gemäß § 151 des Strafgesetzbuches der DDR **verurteilten Männer** – Antrag des Landes Berlin – (Drucksache 189/15)

Ich habe mehrere Wortmeldungen. Ich erteile Frau Ministerin Professor Dr. Kolb (Sachsen-Anhalt) das Wort.

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die heute zur Abstimmung stehende Entschliebung des Bundesrates für Maßnahmen zur Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten gemäß § 175 des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik beziehungsweise § 151 des Strafgesetzbuches der DDR verurteilten Männer ist ein sehr wichtiges Signal.

Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich auf ihrer diesjährigen Frühjahrskonferenz Mitte

(C) Juni ebenfalls mit diesem Thema intensiv beschäftigt und einen Beschluss in der gleichen Richtung gefasst, nämlich mit der Forderung der Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer von Strafverfolgung wegen homosexueller Handlungen. Die strafrechtliche Verfolgung von Menschen wegen ihrer sexuellen Orientierung nach 1945 – für die Zeit vorher hat es eine Rehabilitierung gegeben – ist eine Verletzung der Menschenwürde der Betroffenen, die so gravierend ist, dass Rehabilitierung und Entschädigung geboten sind. Darüber sind wir uns einig.

Es gibt eine Reihe von Gegenargumenten, die sich eher auf die praktische Umsetzung beziehen und auf rechtssystematischen beziehungsweise verfassungsrechtlichen Fragen aufgebaut sind.

Aus meiner Sicht ist es rechtsstaatlich nicht nur erlaubt, sondern geboten, eklatant gegen die Menschenwürde verstoßende Strafurteile aus früherer Zeit aufzuheben. Das ersetzt gerade nicht die Funktion des Gerichts im jeweiligen Einzelfall und berührt deshalb auch nicht die richterliche Unabhängigkeit. Die Bundesrepublik würde durch eine Aufhebung der seinerzeitigen Urteile unter Beweis stellen, dass sie ein Rechtssystem pflegt, welches zu Einsicht und Selbstkorrektur in der Lage ist.

(D) Auch die Wahrung der Rechtssicherheit und die Beachtung des Prinzips der Gewaltenteilung werden aus meiner Sicht nicht verletzt. Die Aufhebung der damaligen Urteile durch ein Gesetz widerspricht nicht dem Grundsatz der Rechtssicherheit; Rechtssicherheit gewährleistet die Verlässlichkeit unserer Rechtsordnung und ist deren wesentliche Voraussetzung. Die Bürgerinnen und Bürger sollen die ihnen gegenüber möglichen staatlichen Eingriffe voraussehen und sich dementsprechend einrichten können.

Strafurteile hingegen ergehen als staatlicher Akt gegen Einzelne auf Grund ihres Verhaltens, das der Staat als strafwürdig ansieht. Erkennt der Staat, wie in den vorliegenden Fällen, zu einem späteren Zeitpunkt die Rechtswidrigkeit früherer Strafverfolgung, kann er sich gerade nicht auf den Grundsatz der Rechtssicherheit berufen. Vielmehr hat er den von ihm geschaffenen und aufrechterhaltenen grundrechtswidrigen Zustand – um einen solchen handelt es sich hier – zu beseitigen. Wäre dies anders, läge in der vergangenen strafrechtlichen Verfolgung Homosexueller zwar ein Verstoß gegen die Menschenwürde und die zentrale Verfassungsnorm des Artikels 1 des Grundgesetzes, der aber aus Gründen der Rechtssicherheit sehenden Auges nicht beseitigt werden dürfte. Eine solche Rechtsansicht halte ich nicht für vermittelbar – weder den Betroffenen noch anderen Bürgern.

Das Prinzip der Gewaltenteilung steht der Aufhebung der nach wie vor bestehenden Urteile durch den Gesetzgeber nicht entgegen. Sofern es dafür eine Rechtfertigung gibt, ist das rechtsstaatlich zulässig.

Die Rechtfertigung liegt in dem soeben Ausgeführten: Erkennt der Gesetzgeber, dass Strafurteile aus früherer Zeit gegen die Menschenwürde verstoßen,

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

(A) ist es seine rechtsstaatliche Aufgabe, diesen Verstoß durch generell-abstraktes Gesetz zu beseitigen. Diese Aufgabe resultiert aus der Gewaltenteilung und verletzt sie nicht.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, aus Artikel 1 unseres Grundgesetzes ergibt sich die staatliche Verpflichtung, Entscheidungen zu Maßnahmen der Rehabilitierung und Entschädigung für die nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen unter Erwachsenen verurteilten Menschen vorzusehen, weil sich deren Strafverfolgung aus heutiger Sicht als unrechtmäßig darstellt.

Wir erwarten auch keine Sogwirkung auf andere Sachverhalte; denn es handelt sich um spezifisches Unrecht. Anhand der Biografien und der Strafurteile kann nachvollzogen werden, welches Unrecht für die Betroffenen damit verbunden ist.

Ich möchte betonen, dass viele Betroffene es nach wie vor nicht verstehen, dass sie schlechter behandelt werden als diejenigen, die vor 1945 aus den gleichen Gründen strafrechtlich verfolgt worden sind. Hier ist eine Rehabilitierungsentscheidung bereits getroffen worden. Insoweit wünschen wir, dass Gleichbehandlung möglich ist.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat uns in der Justizministerkonferenz zugesagt, einen Vorschlag mit konkreten Lösungen und Regelungen vorzulegen. Wir haben dann die Möglichkeit, auch in diesem Hohen Hause im Detail darüber zu diskutieren.

(B) Ich werbe um Zustimmung zu dem Entschließungsantrag. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Frau Ministerin!

Ich erteile Herrn Minister Kutschaty (Nordrhein-Westfalen) das Wort.

Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es besteht – nicht nur in diesem Hause, sondern weit darüber hinaus – Einigkeit, dass die strafrechtliche Verfolgung Homosexueller eine Verletzung ihrer Menschenwürde war und dies bis heute fortwirkt.

Dass Menschen allein wegen ihrer sexuellen Orientierung strafrechtlich verfolgt wurden, ist aus heutiger Sicht nahezu ebenso irrational und irritierend wie die mittelalterlichen Inquisitionsprozesse gegen Ketzer und Andersgläubige. Das geschah nicht im Mittelalter, meine Damen und Herren, sondern bis weit in die 90er Jahre des letzten Jahrhunderts hinein. Damit haben wir den Befund, dass es nicht ein Unrechtsregime, sondern die Bundesrepublik Deutschland war, die objektiv menschenrechtswidrig gehandelt hat.

Verfassungsrechtler prüfen derzeit, wie mit diesem Befund umzugehen ist, wie das Problem, erstmals

nachkonstitutionelle Urteile aufzuheben, gelöst werden kann. (C)

Bei aller gebotenen Sorgfalt, mit der diese Prüfung vorzunehmen ist, und bei allem Respekt gegenüber dem Bundesverfassungsgericht, das in seiner im Jahr 1957 getroffenen Fehlentscheidung, aber auch in den Folgejahren davon ausging, dass die einschlägigen Strafandrohungen mit dem Grundgesetz vereinbar waren, kann es nach meiner Überzeugung nur eine Antwort geben: So wie es gelungen ist, mit Hilfe der Radbruch'schen Formel den Gesetzespositivismus zu überwinden, wird man am Ende nicht umhinkönnen, auch nachkonstitutionelle Urteile zu revidieren, wenn die Rechtsanwendung nach heutigen Maßstäben in einem offensichtlichen und unerträglichen Widerspruch zu elementaren Geboten der Gerechtigkeit und zu völkerrechtlich geschützten Menschenrechten stand.

Ein solcher Widerspruch ist bei der strafrechtlichen Verfolgung und Aburteilung einvernehmlicher homosexueller Handlungen unter Erwachsenen geradezu evident und derart schwerwiegend, dass er eine Verletzung der Mindestanforderungen an die staatliche Achtung von Wert und Würde des Menschen bedeutet, auch wenn man dies in früheren Generationen anders gesehen haben mag.

Die Strafbarkeit einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Beziehungen unter Erwachsenen und die sich daraus ergebende Stigmatisierung in der Bevölkerung, für die es seit jeher nur objektiv irrationale Begründungen gab, war nicht nur diskriminierend und Ausdruck von Intoleranz, sondern immer auch eine Verletzung der Intimsphäre und des unantastbaren Kernbereichs privater Lebensgestaltung, der aus der Menschenwürdegarantie folgt. (D)

Ich bin mir absolut sicher, dass das Bundesverfassungsgericht dies heute genauso sähe und bezüglich seiner zurückliegenden Entscheidungen keine Unfehlbarkeit für sich in Anspruch nähme.

Die ganze Verachtung, die Homosexuellen auch von Seiten des Gesetzgebers entgegenschlug, zeigt sich zum Beispiel daran, dass vor 100 Jahren homosexuelle Handlungen und Sodomie in einem Satz erwähnt und mit Strafe bedroht wurden. Alle drei Gewalten haben hier versagt. Das sollte bedacht werden, wenn das Argument der Gewaltenteilung gegen die Aufhebung der einschlägigen Urteile angeführt wird; denn die Betroffenen wurden nicht verfolgt und abgeurteilt, weil sie andere geschädigt oder gefährdet hatten. Bestraft wurden allein ihre sexuelle Orientierung und der Umstand, dass sie sich die Freiheit nahmen, danach zu leben. Mit dem Strafrecht, dem schärfsten Schwert des Staates, wurden keine Rechtsgüter, sondern allein überkommene Moralvorstellungen geschützt.

Einer ganzen Bevölkerungsgruppe ist das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben verweigert worden. Jetzt ist es überfällig, die Verurteilten zu rehabilitieren und ihnen damit ihre verletzte Ehre zurückzugeben.

Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen)

(A) Auch gilt es, den Widerspruch zu beseitigen, dass die im Nationalsozialismus verurteilten Homosexuellen bereits seit dem Jahre 2002 rehabilitiert sind und unter Umständen Anspruch auf Entschädigung haben, dies aber nicht für diejenigen gilt, die nach 1945 wegen identischer Strafvorschriften verurteilt wurden.

Es ist Ausdruck der Stärke unseres Rechtsstaats, wenn wir die als falsch erkannten Urteile korrigieren und den Betroffenen Gerechtigkeit widerfahren lassen. Wir können uns damit nicht mehr lange Zeit lassen und sollten daher gemeinsam darauf drängen, dass das Notwendige und Überfällige auch bald geschieht. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Minister Kutschaty!

Nun erteile ich Frau Ministerin Niewisch-Lennartz (Niedersachsen) das Wort.

Antje Niewisch-Lennartz (Niedersachsen): Sehr geehrte Damen und Herren! Es freut mich außerordentlich, dass der Bundesrat erneut die Gelegenheit hat, seinen Willen nach einer Rehabilitierung und Entschädigung der Menschen zum Ausdruck zu bringen, die wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen unter Erwachsenen nach 1945 in beiden deutschen Staaten verurteilt worden sind.

(B) Der Zeitpunkt dafür ist genau richtig; denn Ende dieses Jahres werden die Ergebnisse des in Rheinland-Pfalz laufenden Forschungsprojekts zur Aufarbeitung und Dokumentation der dortigen strafrechtlichen Verfolgung und Diskriminierung homosexueller Menschen erwartet, das vom Institut für Zeitgeschichte München-Berlin in Zusammenarbeit mit der Magnus-Hirschfeld-Stiftung durchgeführt wird.

Unter Berücksichtigung dieser Forschungsergebnisse werden wir zu einer den Interessen der Betroffenen gerecht werdenden Rehabilitierung und Entschädigung kommen können. Durch die heutige Beschlussfassung, um die ich bitte, kann der Bundesrat ein beachtliches Zeichen setzen, dass er das Ziel der Rehabilitierung und Entschädigung der Betroffenen mit Nachdruck verfolgt und für eine umfassende Wiedergutmachung in diesem Sinne eintritt.

Meine Damen und Herren, niemand bezweifelt heute, dass die damaligen Verurteilungen gegen die Menschenwürde verstoßen haben. Wenn man sich dies vor Augen führt und sich zugleich bewusst macht, welchen Repressalien und welcher Stigmatisierung die Betroffenen im Alltag auf Grund der strafrechtlichen Verfolgung und Verurteilung ausgesetzt waren, ist es eine Pflicht gerade des demokratischen Rechtsstaates, die verurteilten Menschen zu rehabilitieren und zu entschädigen.

Wer sich entgegen dieser Auffassung auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts beruft, nach denen die strafrechtlichen Verurteilungen verfassungsgemäß gewesen sind, verkennt, dass die bundesverfassungsgerichtliche Prüfung der Verurtei-

(C) lungen damals nicht am Maßstab der Menschenwürde stattgefunden hat. Es steht dem demokratischen Rechtsstaat gut zu Gesicht, wenn er angesichts der Schwere des Verfassungsverstößes als verfassungswidrig erkannte Verurteilungen aufhebt oder zumindest die Möglichkeit dazu eröffnet.

Meine Damen und Herren, bei aller Diskussion über die rechtlichen Hürden einer Rehabilitierung darf das Ziel nicht aus den Augen verloren werden. Gesellschaftlich haben wir bereits eine Entwicklung vollzogen, der sexuellen Identität von Menschen mit dem gebotenen Respekt und der gebotenen Achtung zu begegnen. So ist die ebenfalls auf der heutigen Tagesordnung des Bundesrates stehende Beratung des Gesetzentwurfs zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner ein weiterer – wenn auch nur kleiner – Schritt, rechtlich nachzuvollziehen, was tatsächlich in der Lebenswirklichkeit schon längst Konsens ist. Der Gesetzentwurf der Länder zur Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Lebenspartner, der derzeit noch in den Ausschüssen des Bundesrates beraten wird, ist ein weiterer Baustein, um die gesellschaftliche Entwicklung und das gewandelte Werteverständnis nachzuzeichnen.

Eine gesetzliche Rehabilitierung und Entschädigung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen unter Erwachsenen Verurteilten ist in diesem Zusammenhang eine Notwendigkeit, die mit den Mitteln des Rechts noch umzusetzen ist. Ohne diese Umsetzung bleibt die bloße Anerkennung der Verfassungswidrigkeit der Verurteilungen letztlich hohl und unglaubwürdig. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(D)

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Frau Ministerin!

Je eine **Erklärung zu Protokoll***) wird von Herrn **Staatsminister Professor Dr. Bausback** (Bayern) sowie von Herrn **Minister Bouillon** (Saarland) für Frau Ministerpräsidentin Kramp-Karrenbauer abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Wer ist für die Annahme der Entschließung in der vom Rechtsausschuss unter Ziffer 1 empfohlenen Fassung? Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist die **Entschließung so gefasst.**

Wir kommen zu **Punkt 59:**

Entschließung des Bundesrates: Rahmenbedingungen für eine gelingende **schulische Inklusion** weiter verbessern – Poolen von Integrationshilfen rechtssicher ermöglichen – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 309/15)

Eine **Erklärung zu Protokoll**)** liegt von Frau **Ministerin Dr. Schwall-Düren** (Nordrhein-Westfalen) vor.

*) Anlagen 13 und 14

***) Anlage 15

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren

(A) Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Finanzausschuss** und dem **Ausschuss für Kulturfragen** – mitberatend.

Damit kommen wir zu **Punkt 60** der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zur **Förderung von Forschung und Entwicklung im Mittelstand** sowie zur Einschränkung von Gewinnverlagerungen mithilfe von Lizenzzahlungen – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 318/15)

Es gibt keine Wortmeldungen.

Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Frau **Staatsministerin Puttrich** (Hessen) für Herrn Staatsminister Dr. Schäfer abgegeben.

Ich weise die Vorlage dem **Finanzausschuss** – federführend – sowie dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Nun kommen wir zu **Punkt 20** der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (**Krankenhausesstrukturgesetz** – KHSG) (Drucksache 277/15)

Wir haben mehrere Wortmeldungen. Zunächst erteile ich Frau Senatorin Prüfer-Storcks (Hamburg) das Wort.

(B) **Cornelia Prüfer-Storcks** (Hamburg): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Mit dem Gesetz zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung beraten wir heute ein Gesetz, das aus meiner Sicht als erstes seit längerer Zeit zu Recht den Anspruch einer Strukturreform erheben kann.

In der Vergangenheit – das ist vom Bundesrat wiederholt kritisiert worden – ist zwar gelegentlich die Vergütung der Krankenhäuser erhöht worden, allerdings ohne dass damit eines der grundlegenden Probleme angegangen worden wäre und ohne dass man unmittelbare Auswirkungen auf die Patientinnen und Patienten ausgelöst hätte, zum Beispiel mehr Pflegekräfte oder mehr Behandlungsqualität.

Die Grundlage für dieses Gesetz ist in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe, an der neun Bundesländer mitgewirkt haben, gelegt worden. Der Entwurf wird nun in einem relativ kurzen Verfahren durch den Bundesrat bewertet. Die Länder haben der Bitte um Fristverkürzung nur zugestimmt, weil die Bundesregierung und die Regierungsfractionen zugesichert haben, dass etwaige Änderungen auch wieder in dieser Bund-Länder-Arbeitsgruppe beraten werden. Darauf setzen wir.

Warum brauchen wir dieses Gesetz? Finanzierungssysteme setzen Anreize, aber auch Fehlanreize. Zehn Jahre nach Einführung der Fallpauschalen im

Krankenhaus war es notwendig, die eingetretene Entwicklung zu bewerten und nachzusteuern. (C)

Wir müssen feststellen, dass in den letzten zehn Jahren die Zahl der Krankenhausesfälle um über 1 Million gestiegen ist, die Verweildauer um 20 Prozent reduziert worden ist und im ärztlichen Bereich 30 000 Stellen aufgebaut, im nichtärztlichen Bereich aber 25 000 Stellen abgebaut worden sind. Das hat zu einer massiven Arbeitsverdichtung insbesondere in der Pflege am Bett geführt. Mehr Fälle und schwierigere Fälle wurden in kürzerer Zeit im Krankenhaus behandelt.

Dass eine Krankenpflegekraft in Deutschland im Durchschnitt zehn Patienten zu versorgen hat, in den Niederlanden und in Schweden aber nur die Hälfte, sollte uns zu denken geben; denn das ist für die Patientensicherheit relevant. Das bedeutet eine hohe Arbeitsbelastung auf den Stationen. Auch im Hinblick auf den Fachkräftemangel in der Pflege ist das ein Alarmsignal. Dann müssen wir unser Finanzierungssystem hinterfragen.

Wir haben aber auch ein Mengen- und Qualitätsproblem. Ein Teil des Zuwachses der Zahl der Behandlungsfälle ist nicht durch den medizinischen Fortschritt oder die demografische Entwicklung erklärbar, sondern eher dadurch, dass wir Überkapazitäten haben, die ausgelastet werden. Besonders gute oder schlechte Qualität hat für die Krankenhäuser im Moment keine Auswirkungen, weder bei der Planung noch bei der Vergütung.

Auf diese zentralen Herausforderungen zielt das Gesetz ab. (D)

Bei allen Instrumenten geht es darum, notwendigen höheren Aufwand auch höher zu vergüten und Behandlungen dort zu konzentrieren, wo besonders gute Qualität erbracht wird. Nicht mehr alle Krankenhäuser sollen alles machen, sondern das, was sie gut können. Das Notwendige soll aber auch angemessen bezahlt werden. Damit wollen wir die Entwicklung durchbrechen, dass Häuser noch diesen oder jenen Eingriff vornehmen, um wirtschaftlich besser dazustehen.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Häuser der Grund- und Notfallversorgung so finanziert werden müssen, dass sie sich auf ihre eigentlichen Aufgaben konzentrieren können. Zur Not müssen sie auch mit Sicherstellungszuschlägen finanziert werden.

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Maßnahmen, die ich begrüße, weil sie die Qualität für Patientinnen und Patienten spürbar nach vorne bringen sollen: die Verankerung der Qualität als Ziel der Krankenhausplanung, Qualitätszu- und -abschläge im Vergütungsrecht, die Möglichkeit des Abschlusses von Qualitätsverträgen und die patientenfreundlichere Ausgestaltung der Qualitätsberichte.

Genauso wichtig wie der Fokus auf Qualität sind für mich die von uns mit einem Strukturfonds geschaffene Möglichkeit, Umstrukturierungen der Krankenhauslandschaft finanziell zu begleiten, und

*1) Anlage 16

Cornelia Prüfer-Storcks (Hamburg)

- (A) das Pflegestellenförderprogramm, das in dem Gesetzentwurf enthalten ist.

Mit dem Strukturfonds wird bis zu 1 Milliarde Euro mobilisiert, um alternative Versorgungseinrichtungen zum stationären Bereich zu schaffen und den Abbau von Überkapazitäten einzuleiten. Die Hälfte dieser Summe tragen die Länder.

Das Pflegestellenförderprogramm ist ein schnell wirkender Einstieg in die Bekämpfung der Arbeitsverdichtung in der Pflege auf den Stationen. Weil wir meinen, dass die derzeitige Ausgestaltung dieses Programms im Gesetzentwurf nicht ausreichend ist, setzen wir heute mit einem länderübergreifenden Antrag auf eine Verdoppelung der dafür vorgesehenen Mittel, damit es in den Krankenhäusern auch tatsächlich zu einer spürbaren Verbesserung kommen kann.

Das Pflegestellenförderprogramm muss aber um eine nachhaltige Lösung bei der Finanzierung der notwendigen Pflege im Krankenhaus ergänzt werden. Deshalb ist es zu begrüßen, dass eine Expertenkommission eingesetzt wird – so wurde es in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe verabredet –, die sehr grundsätzlich prüfen soll, wie wir den Pflegebedarf in unserem Vergütungssystem abbilden können.

Das Krankenhausstrukturgesetz wird auch an anderen Stellen eine bessere und gerechtere Finanzierung schaffen: präzisere Regelungen für Sicherstellungs- und Zentrumszuschläge, ein neues und besseres Finanzierungssystem der Notfallversorgung und ab 2017 ein neues System der Mengensteuerung.

- (B) Wir haben uns schon vor langem vorgenommen, die Kollektivhaftung der Krankenhäuser bei Mengenentwicklungen abzuschaffen. Deshalb wird jetzt richtigerweise die bisher praktizierte sogenannte doppelte Degression abgeschafft, Abschläge werden verursachergerecht beim einzelnen Krankenhaus eingesetzt. Allerdings ist der Mehrzahl der Länder die Regelung im Gesetzentwurf nicht differenziert genug. Wir wollen Häuser, auf die Leistungen verlagert werden, weil sie besonders gute Behandlungsqualität bieten, ohne dass es insgesamt zu einer Erhöhung der Behandlungsmenge kommt, nicht sanktionieren; denn die Behandlungskonzentration ist ja gerade Ziel des Gesetzes. Mit einem Mehr-Länder-Antrag wollen wir erreichen, dass in diesen Fällen der Abschlag auf null gesenkt wird.

Meine Damen und Herren, die Maßnahmen des Krankenhausstrukturgesetzes führen nach Berechnungen der Bundesregierung bereits im Jahre 2016 zu einem zusätzlichen Finanzvolumen für die Krankenhäuser von rund 600 Millionen Euro. Ab dem Jahre 2020 steigt es auf bis zu 1,7 Milliarden Euro.

Angesichts dieser Mehrausgaben, die ja durch die Beitragszahlerinnen und -zahler zu leisten sind, ist die Rechnung der Krankenhausträger, die von Kürzungen sprechen, zumindest nicht ganz einsichtig. Ich gehe aber davon aus, dass die Kritikpunkte der Krankenhäuser im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Einzelnen gewürdigt werden.

- (C) So ist zum Beispiel darüber zu diskutieren, ob mit den vorgesehenen Regelungen zur Mengensteuerung das mit den Eckpunkten Gewollte tatsächlich umgesetzt wird. Das bisherige System aus Minderung des Landesbasisfallwertes, Mehrleistungsabschlag und Versorgungszuschlag soll ja durch die Mengensteuerung auf der Krankenseite abgelöst werden. Wir haben verabredet, dass dadurch keine Mehrausgaben entstehen sollen. Aber es sollen auch keine Kürzungen verursacht werden. Das muss aus meiner Sicht überprüft werden.

Meine Lebenserfahrung sagt mir, dass es im Verlauf der Beratungen zu weiteren Verbesserungen für die Krankenhäuser kommen wird. Welche Schwerpunkte die A-Länder dabei setzen wollen, nämlich beim Personal und bei der gewollten Konzentration von Leistungen, habe ich vorgetragen. Ich bitte um Unterstützung dieser Anträge. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Danke schön, Frau Senatorin!

Ich erteile Frau Ministerin Altpeter (Baden-Württemberg) das Wort.

- (D) **Katrin Altpeter** (Baden-Württemberg): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Mit dem nun vorgelegten Entwurf eines Krankenhausstrukturgesetzes ist die Hoffnung einhergegangen, entscheidende Verbesserungen für die Kliniken zu erreichen. Wir in Baden-Württemberg können unseren hohen Standard nur dann halten, wenn die Kliniken auskömmlich finanziert werden. Das sind wir unseren Krankenhäusern, aber auch und vor allem den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes schuldig.

Leider wurde diese Hoffnung nicht erfüllt. Baden-Württemberg macht sich für eine ausgewogene Krankenhausreform stark, die diesen Namen auch verdient. Deshalb sind wir der Auffassung, dass der vorgelegte Entwurf eines Krankenhausstrukturgesetzes dringend nachgebessert werden muss. Unsere Krankenhäuser brauchen in erster Linie eine nachhaltige Verbesserung ihrer Betriebskostenfinanzierung. Stattdessen lässt der Gesetzentwurf den weiteren Abbau von Pflegepersonal erwarten. Die Krankenhausreform würde dadurch in ihr Gegenteil verkehrt.

Deshalb legt das Land Baden-Württemberg heute im Bundesrat Plenaranträge vor, die in den Vorberatungen schon Unterstützung aus anderen Ländern gefunden haben. Ziel der Anträge ist es, dass für die Krankenhäuser unter dem Strich eine echte und dauerhafte Verbesserung der Betriebskostenfinanzierung herauskommt. Ich möchte das an einigen konkreten Beispielen erläutern.

Erstens werden schon mit dem geplanten Wegfall des Versorgungszuschlags allein den Krankenhäusern in Baden-Württemberg rund 60 Millionen Euro jährlich entzogen. In Pflegepersonalstellen umgerechnet entspricht das etwa 1 000 Pflegekräften.

Das ins Auge gefasste Pflegestellenförderprogramm des Bundes mit bisher knapp 250 Stellen

Katrin Altpeter (Baden-Württemberg)

- (A) kann den Wegfall nicht kompensieren und ist allenfalls ein Tropfen auf den heißen Stein. Zudem ist es befristet und kann auch mit dem – nur teilweise vorgesehenen – Abbau der doppelten Degression die Einbußen nicht ausgleichen.

Wir stellen deshalb den Antrag, dass der Versorgungszuschlag in den Landesbasisfallwert überführt wird und damit im Ergebnis auch zukünftig erhalten bleibt.

Zweitens befürchte ich einen weiteren Personalabbau durch die vorgesehene Regelung, wonach beim Krankenhausergelt die „Produktivitätsentwicklung“ berücksichtigt werden muss. Das führt aus unserer Sicht zu weiteren Personalkürzungen. Denn wo sonst sollen unterfinanzierte Krankenhäuser Produktivitätsreserven erwirtschaften, wenn nicht bei den Personalkosten? Wir alle wissen doch, dass die Personalkosten der größte Posten bei den laufenden Betriebskosten sind.

Es kann aber doch nicht sein, dass die Krankenhäuser unabweisbare Kostensteigerungen, zum Beispiel Tarifierhöhungen, nur refinanzieren können, indem das Personal mehr Patientinnen und Patienten behandeln muss. Ich sehe hier das Ziel der Qualitätssteigerung in das Gegenteil verkehrt. Deshalb müssen auch die Abzüge auf Grund von Steigerungen bei nicht mit Fallpauschalen vergüteten Leistungen gestrichen werden. Nur so können die allgemeinen Kostensteigerungen in den Krankenhäusern zu gleich hohen Erlössteigerungen bei den Kliniken führen.

- (B) Drittens begrüßt die Landesregierung von Baden-Württemberg die geplante Einrichtung eines Strukturfonds. Wir fordern aber, dass der Fonds auch für umfangreichere, langfristig angelegte Umstrukturierungsmaßnahmen zur Verfügung steht. Hier gibt es noch keine ausreichende Klärung. Andererseits sind gerade die Schließung von Krankenhäusern und größere Umstrukturierungsmaßnahmen oft das Ergebnis intensiver Überlegungen, auch öffentlicher und emotionaler Diskussionen, die erfahrungsgemäß sehr viel Zeit brauchen.

Viertens wenden wir uns entschieden dagegen, dass Krankenkassen mit Selektivverträgen im Krankenhausbereich die Planungshoheit der Länder aushöhlen. Es kann nicht sein, dass die Kassen erstmals direkt in die Planungs- und Investitionsentscheidungen eines Landes eingreifen können. Solche Selektivverträge würden die staatliche Krankenhausplanung unterlaufen. Auch die Investitionsförderung für die Krankenhäuser liefe ins Leere, wenn den von uns geförderten Krankenhäusern anschließend durch die Kassen ein Teil ihres bisherigen Versorgungsauftrages entzogen würde.

Ich denke, es liegt auf der Hand, dass solche Vertragsgestaltungen ein Freibrief zu Rosinenpickerei wären. Wenn wir von einer qualitativen und flächendeckenden Grundversorgung reden, dann ist das Ziel nicht Rosinenpickerei, sondern es sind gute Standards. Es liegt auf der Hand, dass sich die Kassen so lukrative Geschäftsfelder herausgreifen. Andere Ver-

sorgungsfelder wie die Notfallversorgung, die auf Grund hoher Vorhaltekosten oft defizitär arbeitet, blieben bei den bisherigen Krankenhäusern. Ich denke, dass diese Form der „Arbeitsteilung“ im Rahmen der staatlichen Daseinsvorsorge auch in der Gesundheitsversorgung nicht hinnehmbar ist. (C)

Im Gesundheitsausschuss hat die Mehrheit der Länder meinen Antrag gegen diese Form von Selektivverträgen unterstützt und sich dafür ausgesprochen, dass solche Verträge nur im Einvernehmen mit den Ländern geschlossen werden sollen.

Schließlich sollten wir im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung schaffen, mit der Krankenhäuser mit besonderen Belastungen einen Systemzuschlag auf die normalen Krankenhausergelte erhalten. Dieser Zuschlag darf aber nicht nur Universitätskliniken, er muss allen Krankenhäusern der Maximalversorgung zukommen, wie dies unser weiterer Plenarantrag vorsieht. Denn die besonderen Belastungen dieser Kliniken resultieren insbesondere aus dem umfassenden Leistungsspektrum mit hohem Spezialisierungs- und Differenzierungsgrad, aber auch aus den Leistungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung verschiedener Berufsgruppen und der hohen Zahl von Hochkostenfällen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich denke, es besteht auf der einen Seite Einigkeit darüber, dass eine Krankenhausstrukturreform, die diesen Namen verdient, dringend notwendig ist. Auf der anderen Seite wird aus den Anträgen aus Baden-Württemberg deutlich, wo es im Sinne der Krankenhäuser und der Patientinnen und Patienten noch Verbesserungen zu erreichen gilt. Darum bitte ich um Ihre Zustimmung. – Herzlichen Dank. (D)

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Danke schön, Frau Ministerin Altpeter!

Ich erteile Frau Parlamentarischer Staatssekretärin Widmann-Mauz (Bundesministerium für Gesundheit) das Wort.

Annette Widmann-Mauz, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit: Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Zunächst einmal nimmt die Bundesregierung zur Kenntnis, dass die Länder trotz nachdrücklicher Kritik, die teilweise an dem Gesetzentwurf geäußert worden ist, zum Konsens der Bund-Länder-Arbeitsgruppe und den am 5. Dezember des vergangenen Jahres verabschiedeten Eckpunkten für eine Krankenhausreform stehen. Hierzu gehört – Sie werden verstehen, dass das dem Bund besonders wichtig ist –, dass sie sich auch weiterhin in der Pflicht sehen, die Investitionskosten für die Krankenhäuser im notwendigen Umfang bereitzustellen. Das ist wichtig, aber auch dringend notwendig.

Auch wenn Konsens im Grundsätzlichen besteht, ist es in solchen Gesetzgebungsverfahren angebracht und normal, dass Sie Änderungsvorschläge im Detail

Parl. Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz

(A) vorlegen. Die Bundesregierung wird die vorgeschlagenen Änderungen zum Gesetzentwurf sorgfältig prüfen. Das sagen wir zu. Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe hat angekündigt, dass wir vor der zweiten und dritten Lesung im Deutschen Bundestag mit den Ländern über die Fassung, die zur Schlussabstimmung kommt, noch einmal intensiv sprechen werden.

Die Bundesregierung hält die insbesondere von den Krankenhausverbänden geäußerte Kritik am Gesetzentwurf allerdings für nicht gerechtfertigt. Ich will das an nur wenigen Beispielen verdeutlichen.

Behauptungen, es handele sich um ein Spargesetz, entsprechen nicht der Wirklichkeit. Die Krankenhäuser erhalten gegenüber 2015 in den Jahren bis 2020 zusätzliche Einnahmen in Höhe von insgesamt rund 5,2 Milliarden Euro.

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft behauptet, durch die Abschaffung des Versorgungszuschlags würden den Krankenhäusern ab 2017 jährlich 500 Millionen Euro entzogen. Diese Darstellung ist verkürzt und führt in die Irre; denn die positiven Effekte des Gesetzes werden einfach ignoriert.

(B) Im Gegenzug zur Abschaffung der doppelten Degression nehmen wir den Versorgungszuschlag wieder zurück. Der Versorgungszuschlag in Höhe von 500 Millionen Euro wurde im Rahmen des Soforthilfeprogramms im Jahr 2013 eingeführt, um den absehbaren Effekt des Mehrleistungsabschlags auf der Landesebene zu neutralisieren. Beide Maßnahmen – der Wegfall des Versorgungszuschlags und der Wegfall der Mehrleistungsabschläge – heben sich in ihrer finanziellen Wirkung bei globaler Betrachtungsweise zumindest teilweise auf. Die Wirkung wird aber regional sowie hausspezifisch bei den einzelnen Häusern unterschiedlich sein. In den weiteren Beratungen werden wir deshalb prüfen, ob wir die unterschiedlichen Auswirkungen auf die Häuser, insbesondere beim Zusammenwirken der verschiedenen Faktoren, besser gestalten können, zum Beispiel indem wir den Versorgungszuschlag zumindest teilweise fortführen, ohne die Ziele der Reform aus den Augen zu verlieren.

Es wird auch kritisiert, dass das Pflegestellenförderprogramm „bei weitem“ nicht ausreicht, sondern verdoppelt werden müsse. Wir haben das heute auch hier gehört. Laut Verdi fehlen in den Krankenhäusern bis zu 70 000 Pflegestellen. Aus der Sicht der Bundesregierung ist das Pflegestellenförderprogramm als Sofortmaßnahme geeignet, den dringenden Bedarf kurzfristig zu decken.

Ich will zu bedenken geben, dass bereits heute nicht alle offenen Stellen in diesem Bereich besetzt werden können. Einfach nur mehr Geld zu fordern, ohne dass die notwendigen Fachkräfte verfügbar sind, ist aus unserer Sicht nicht zielführend. Ich gehe davon aus, dass die Länder die Kritik der Krankenhausverbände, den Krankenhäusern würden durch dieses Gesetz Mittel entzogen, ebenso wenig teilen wie die Bundesregierung.

(C) Bei allem Verständnis für diejenigen, die insgesamt nach mehr Geld für die Krankenhäuser rufen, möchte ich an dieser Stelle klarstellen: Mehr Geld allein löst keines der strukturellen Probleme der Krankenhausversorgung. Deshalb sieht der Gesetzentwurf auch erheblich anspruchsvollere Maßnahmen vor als einfach nur mehr Geld.

Wir brauchen mehr Qualität in der stationären Versorgung und bedarfsgerechte Angebotsstrukturen. Hier gibt der Gesetzentwurf klare Antworten. Erstmals stellt ein Gesetzentwurf zum Krankenhausbereich die Qualität der stationären Versorgung konsequent in den Mittelpunkt, etwa durch planungsrelevante Qualitätsindikatoren, durch Qualitätszu- und -abschläge, Qualitätsverträge und andere Instrumente.

Darüber hinaus haben wir mit dem Strukturfonds ein Instrument vorgesehen, mit dem die Weiterentwicklung hin zu einer bedarfsgerechten Krankenhauslandschaft auch vom Angebot her aktiv befördert werden kann.

Das sind nur zwei innovative Aspekte des Gesetzentwurfs, die in der bisherigen Krankenhausgesetzgebung ohne Vorbild sind. Es wird also letztlich darauf ankommen, wie intensiv und kreativ diese Instrumente in der Praxis vor Ort genutzt werden, um unsere Krankenhäuser fit für die Zukunft zu machen. Hierbei zähle ich auf Ihre Unterstützung. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Herzlichen Dank, Frau Staatssekretärin!

(D) Je eine **Erklärung zu Protokoll***) haben Frau **Staatsministerin Alt** (Rheinland-Pfalz) und Frau **Staatsministerin Puttrich** (Hessen) abgegeben.

Damit kommen wir zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie sechs Landesentwürfe vor.

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

*) Anlagen 17 und 18

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren

- (A) Damit entfällt Ziffer 17.
Ziffer 15! – Mehrheit.
Damit entfällt Ziffer 16.
Ziffer 18! – Mehrheit.
Nun zu dem Antrag in Drucksache 277/6/15! Wer ist dafür? – Minderheit.
Damit kommen wir zu Ziffer 19. – Mehrheit.
Ziffer 20! – Mehrheit.
Ziffer 22! – Mehrheit.
Ziffer 23! – Mehrheit.
Ihr Handzeichen für den Antrag in Drucksache 277/5/15! – Minderheit.
Wer ist für den Antrag in Drucksache 277/2/15? – Minderheit.
Weiter mit dem Antrag in Drucksache 277/4/15! Wer ist dafür? – Minderheit.
Zurück zu den Ausschussempfehlungen:
Ziffer 27! – Mehrheit.
Nun zu dem Antrag in Drucksache 277/3/15! Ihr Handzeichen bitte! – Minderheit.
Der Antrag in Drucksache 277/7/15! Wer stimmt zu? – Minderheit.
Ziffer 28! – Minderheit.
Ziffer 29! – Mehrheit.

- (B) Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

(Silke Krebs [Baden-Württemberg]: Frau Präsidentin, ich hätte die Bitte um Wiederholung der Abstimmung über den Antrag in Drucksache 277/5/15! Da scheint uns ein Widerspruch vorzuliegen!)

Ich darf Sie bitten, noch einmal das Handzeichen zu geben, wer für den Antrag in Drucksache 277/5/15 ist. – Jetzt ist es die Mehrheit.

Manchmal lohnt es sich, die Abstimmung zu wiederholen – jedenfalls für die einen.

Wir sind bei **Tagesordnungspunkt 21** angekommen:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über **alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten** und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Drucksache 258/15)

Je eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben haben Frau **Ministerin Niewisch-Lennartz** (Niedersachsen),

Minister Kutschaty (Nordrhein-Westfalen) und **Parlamentarischer Staatssekretär Kelber** (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz). (C)

Damit kommen wir zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – 35 Stimmen; Mehrheit.

Auf Wunsch eines Landes Ziffer 2 zunächst ohne den Klammerzusatz! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

Bitte Ihr Handzeichen für den Klammerzusatz in Ziffer 2! – Mehrheit.

Dann kommen wir zu Ziffer 7. Bitte Ihr Handzeichen! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Minderheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 23.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Ziffer 27! – Mehrheit.

Ziffer 29! – Minderheit.

Ziffer 30! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 36.

Nun bitte – vorgezogen – Ihr Handzeichen für Ziffer 35! – Mehrheit.

Ziffer 31! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 32.

Ziffer 33! – Minderheit.

Ziffer 34! – Minderheit.

Ziffer 37! – Minderheit.

Ziffer 39! – Mehrheit.

Für diesen Fall gibt **Staatsminister Professor Dr. Bausback** (Bayern) eine **Erklärung zu Protokoll*** ab.

Ziffer 41! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 42.

Ziffer 43! – Mehrheit.

Ziffer 47! – Minderheit.

Ziffer 49! – Minderheit.

*1) Anlagen 19 bis 21

*1) Anlage 22

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren

- (A) Ziffer 50! – Mehrheit.
Damit entfällt Ziffer 51.
Ziffer 53! – Minderheit.
Ziffer 55! – Minderheit.
Ziffer 56! – Minderheit.
Ziffer 57! – Minderheit.
Ziffer 58! – Minderheit.
Ziffer 61! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir sind bei **Tagesordnungspunkt 22** angelangt:

Entwurf eines Gesetzes zur **Bereinigung des Rechts der Lebenspartner** (Drucksache 259/15)

Uns liegen Wortmeldungen vor. Ich erteile das Wort Herrn Minister Kutschaty (Nordrhein-Westfalen).

Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zunächst darf ich dem Bundesjustizminister ausdrücklich Dank sagen für den von ihm vorgelegten Gesetzentwurf. Das ist sicherlich ein weiterer wichtiger Baustein, ein Schritt in die richtige Richtung. Wir fragen uns jedoch, ob das ausreichend ist oder ob der Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht etwas zu kurz springt.

Schauen wir nach Irland! Rund 62 Prozent aller Iren haben am 23. Mai dafür gestimmt, die homosexuelle Ehe in die Verfassung zu schreiben.

Schauen wir in die Vereinigten Staaten von Amerika! Am 26. Juni dieses Jahres hat der Supreme Court die gleichgeschlechtliche Ehe für rechtens erklärt.

Auch in Europa ist eine ähnliche Entwicklung zu beobachten: Insgesamt 14 europäische Staaten haben mittlerweile die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet.

Selbst den Konservativsten hierzulande dürfte langsam klar geworden sein, dass sie diesen Zug nicht mehr aufhalten können. Wir müssen uns überlegen, ob wir in diesem Bereich tatsächlich das Schlusslicht in Europa sein wollen. Irland ist möglich – auch in Deutschland. Wir müssen uns nur trauen.

Ich will nicht verkennen, dass wir im Bereich der Gleichstellung schon viel erreicht haben. Lesbische und schwule Paare sind heterosexuellen Paaren heute rechtlich weitgehend gleichgestellt, auch wenn häufig erst das Bundesverfassungsgericht ein Machtwort sprechen musste.

Nur beim Adoptionsrecht wird weiterhin gezögert. Zwar ist es eingetragenen Lebenspartnern mittlerweile möglich, ein fremdes Kind nacheinander zu ad-

optieren. Gemeinsam können sie dies aber nach wie vor nicht tun. Dabei gibt es keine belastbare wissenschaftliche Studie, nach der das Aufwachsen in einer sogenannten Regenbogenfamilie, also mit zwei Müttern oder zwei Vätern, dem Kindeswohl widerspricht. Im Gegenteil: Die behüteten Verhältnisse einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können das Aufwachsen von Kindern ebenso fördern wie die traditionelle Ehe. Deswegen sagt das Bundesverfassungsgericht auch ganz klar, dass zwischen der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft keine Unterschiede bestehen, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen würden.

Warum setzen wir dies dann als Gesetzgeber nicht genau so um? Wir müssten nicht einmal die Verfassung ändern, um die Ehe für Homosexuelle zu öffnen. Die deutsche Verfassung schützt die Ehe in Artikel 6 des Grundgesetzes; sie definiert sie aber nicht. Sie schließt nicht aus, auch homosexuelle Ehepaare unter den Schutz des Staates zu stellen. Eine große Mehrheit im Bundestag sieht das genauso und die Mehrheit der Bundesbürger – davon bin ich fest überzeugt – auch.

In der Umgangssprache wird die Lebenspartnerschaft schon längst als Ehe bezeichnet. Dass etwas, was die Menschen längst so nennen, endlich auch rechtlich so heißt, ist ein längst überfälliger Schritt.

Warum soll es zwei Formen von Lebensbünden geben, die ein und dieselbe Funktion, nämlich das gegenseitige Füreinander-Einstehen, haben? Ist ein einheitliches Rechtsinstitut zur formalen Anerkennung solcher Lebensbünde nicht eher geeignet, die Gesellschaft zu einen, als das Nebeneinander von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft es vermag?

Eine „Niederlage für die Menschheit“, wie es nach dem irischen Referendum aus dem Vatikan hieß, vermag ich hierin nicht zu erkennen. Das Abendland wird von alldem nicht untergehen, die Ehe im Übrigen auch nicht. Im Gegenteil: Es würde die Institution der Ehe stärken, könnten lesbische und schwule Paare amtlich den Bund fürs Leben schließen. Die Lebenswirklichkeit ist bunt geworden, und die deutsche Gesellschaft hat dies in ihrer Breite längst akzeptiert.

Die klassische Familie mit dem Alleinverdiener, der Hausfrau und zwei Kindern ist längst nicht mehr das einzig gesellschaftlich anerkannte Modell, in dem Paarbeziehungen gelebt werden und Kinder aufwachsen. Die Menschen in unserem Land wollen so leben, wie sie es für richtig halten. Dazu gehört natürlich auch die Möglichkeit, Kinder zu adoptieren. Niemand kann ernsthaft behaupten, dass Kinder, die in einem homosexuellen Elternhaus aufwachsen, weniger geliebt werden als andere Kinder oder dass es ihnen an etwas mangeln würde. Das sind Vorstellungen aus dem Mittelalter.

An dieser Stelle möchte ich den früheren Verfassungsrichter Udo Di Fabio zitieren, der dem bürgerlichen Lager mit Blick auf die Homo-Ehe schon 2013 riet, keinen symbolischen Widerstand auf

Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Verteidigungsstellungen zu leisten, die nicht zu halten sind. Indes geht es nicht in erster Linie darum, die letzte konservative Bastion zu halten oder zu schleifen, sondern es geht darum, etwas für die Menschen in unserem Land zu tun. Oder wie es der Präsident der Vereinigten Staaten, Barack Obama, nach der Entscheidung des Supreme Court ausgedrückt hat: Fortschritt erfolgt oft in kleinen Schritten. Doch es gibt Tage, an denen die unermüdlichen Anstrengungen plötzlich wie mit einem Donnerschlag belohnt werden.

(Vorsitz: Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich)

Daher appelliere ich an Sie, auch und insbesondere an die wertvollen Kolleginnen und Kollegen von der CDU/CSU: Sorgen Sie gemeinsam mit uns für einen solchen Donnerschlag auch in Deutschland! Setzen Sie sich für eine vollständige Gleichstellung und die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ein, wie der Gesetzentwurf, den Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit acht weiteren Bundesländern in den Bundesrat eingebracht hat, sie fordert! Tragen Sie mit dazu bei, dass diese Idee nicht nur Idee bleibt, sondern endlich Rechtswirklichkeit wird! Gewähren Sie lesbischen und schwulen Paaren die längst überfällige Anerkennung als in jeder Hinsicht gleichberechtigte Lebensform! Auch wenn der Gesetzentwurf der Bundesregierung in die richtige Richtung geht: Springen Sie bitte noch ein Stückchen weiter! Trauen Sie sich! – Herzlichen Dank.

- (B) **Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Die nächste Wortmeldung kommt von Frau Staatsministerin Alt aus Rheinland-Pfalz.

Irene Alt (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Rheinland-Pfalz begrüßt jeden Schritt, der die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare abbaut. Mit dem vorliegenden Gesetz werden Schritte in diese Richtung unternommen. So wird die Höfeordnung ebenso geändert wie das Heimarbeitsgesetz, die Wahlordnung für die Sozialversicherungen und das Schuldrechtsanpassungsgesetz. Aber Sie merken schon, meine Damen und Herren, das sind kleine Schritte; es ist nicht der große Wurf.

Das Gesetz ist darüber hinaus unzureichend und halbherzig, weil es bestimmte zentrale Rechtsgebiete ausspart, zum Beispiel das Adoptionsrecht. Schon 2013 hat sich die Mehrheit des Bundesrates für einen Gesetzentwurf von Rheinland-Pfalz ausgesprochen, der die Öffnung der Ehe fordert und vollständige Gleichstellung in allen Rechtsgebieten bedeuten würde. Mitte Juni dieses Jahres haben wir diesen Gesetzentwurf gemeinsam mit Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Thüringen erneut in den Bundesrat eingebracht und wieder große Zustimmung der Länder erhalten. Was, meine Damen und Herren, hindert die Bundesregierung daran, diesen Schritt zu vollziehen?

In der öffentlichen Diskussion geht es im Kern immer wieder um das Adoptionsrecht und die Frage, ob sich Kinder in einer Regenbogenfamilie genauso gut entwickeln wie bei heterosexuellen Eltern. Die Antwort ist eindeutig, und sie lautet: Ja, das tun sie. Die repräsentative Studie zur Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, die das von Bayern finanzierte Staatsinstitut für Familienforschung an der Uni Bamberg im Auftrag des Bundesjustizministeriums erstellt hat, kommt zu folgendem Ergebnis: Die Persönlichkeitsentwicklung, die schulische und berufliche Entwicklung sowie die Entwicklung der emotionalen und sozialen Kompetenz bei Kindern in Regenbogenfamilien verläuft genauso gut wie bei Kindern aus Frau-Mann-Familien. Beachtenswert ist: Kinder und Jugendliche aus Regenbogenfamilien zeigen ein nachweislich höheres Selbstwertgefühl und mehr Autonomie in der Beziehung zu beiden Elternteilen als Gleichaltrige in anderen Lebensformen.

Nicht ohne Grund greift der Staat daher schon seit Jahren auf Regenbogenfamilien als Pflegefamilien zurück; denn auch sie sorgen sich mit besonderer Sensibilität und Fürsorge um das Wohl der Kinder. Halten wir also fest: Jugendämter vertrauen Regenbogenfamilien Kinder als Pflegeeltern an. Gleichzeitig wird denselben Eltern jedoch verboten, Kinder gemeinschaftlich zu adoptieren. Das ist ein Widerspruch in sich. Diese und weitere Ungereimtheiten ließen sich sehr einfach lösen, indem wir die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare öffnen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, es wurde schon gesagt: Anlässlich des Referendums in Irland und aktuell noch einmal durch die Einführung der Ehe für Homosexuelle in allen Staaten der USA haben die Menschen in Deutschland in der letzten Zeit viel über die Öffnung der Ehe diskutiert. Dabei wurden auch immer wieder Zahlen genannt: So sprechen sich laut Emnid-Umfrage inzwischen 68 Prozent der deutschen Bevölkerung für die Öffnung der Ehe aus.

Ich will noch einmal betonen: Mit der Öffnung der Ehe für Schwule und Lesben wird niemandem etwas weggenommen, erst recht nicht den verheirateten Paaren von heute. Warum nicht gleiche Rechte für gleiche Liebe? Seien wir einmal ehrlich: Es ist doch genügend Ehe für alle da.

Alle Argumente sprechen für die Öffnung der Ehe. Das Volk will es. Es ist ein Gebot der Menschen- und Bürgerrechte. Die Bundesregierung muss hier handeln. Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Zeit ist reif für die Öffnung der Ehe. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Danke, Frau Staatsministerin Alt!

Ich darf feststellen, dass es keine weiteren Wortmeldungen gibt. – Herr **Senator Dr. Steffen** (Hamburg) hat eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben.

*) Anlage 23

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich

(A) Zur Abstimmung liegt Ihnen ein Mehr-Länder-Antrag vor, dem Rheinland-Pfalz beigetreten ist.

Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Ich darf feststellen, dass das die Mehrheit ist.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 33**:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (**Datenschutz-Grundverordnung**)
COM(2012) 11 final; Ratsdok. 5853/12
(Drucksache 52/12, zu Drucksache 52/12)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben haben Frau **Ministerin Krebs** (Baden-Württemberg), Herr **Senator Dr. Steffen** (Hamburg) und Herr **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen) für Minister Dr. Poppenhäger.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3, auf Wunsch eines Landes zunächst ohne Buchstabe b Doppelbuchstaben aa, ff und jj! – Mehrheit.

Nun bitte Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der Ziffer 3! – Mehrheit.

(B) Ziffer 5! – Das ist ganz klar eine Minderheit.

Jetzt bitte Buchstabe b Doppelbuchstabe ff der Ziffer 3! – Mehrheit.

Nun bitte Buchstabe b Doppelbuchstabe jj der Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich darf als Nächstes den **Tagesordnungspunkt 34** aufrufen:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen** sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates
COM(2014) 180 final
(Drucksache 113/14, zu Drucksache 113/14)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(C) Je eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben haben Frau **Staatsministerin Hinz** (Hessen) und Herr **Staatsminister Dr. Braun** (Bundeskanzleramt) für Frau Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Flachsbarth (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft).

Zur Abstimmung liegen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt der Landesantrag.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 35** auf:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die **Verwendung genetisch veränderter Lebensmittel** in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen
COM(2015) 177 final
(Drucksache 183/15, zu Drucksache 183/15)

(D) Es gibt keine Wortmeldungen. – Eine **Erklärung zu Protokoll**)** gibt Herr **Staatsminister Dr. Huber** (Bayern) ab.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 36** auf:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Strategie für einen digitalen Binnenmarkt** für Europa
COM(2015) 192 final
(Drucksache 212/15)

*) Anlagen 24 bis 26

*) Anlagen 27 und 28

***) Anlage 29

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich

(A) Es gibt eine Wortmeldung von Frau Ministerin Dr. Schwall-Düren (Nordrhein-Westfalen).

Dr. Angelica Schwall-Düren (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Am 6. Mai hat die Kommission der Europäischen Union ihre Strategie für den europäischen digitalen Binnenmarkt veröffentlicht. Das ist sehr zu begrüßen; denn mit der Harmonisierung eines digitalen Europas entstehen viele Zukunftschancen:

Ein digitaler Binnenmarkt stärkt Wachstum und Innovationspotenziale in Europa. Er unterstützt den fairen Wettbewerb als wesentlichen Faktor für Investitionen in Telekommunikationsnetze und fördert die Einhaltung der für das Jahr 2020 gesetzten europäischen Breitbandziele.

Ein digitaler Binnenmarkt stärkt die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher auf Zugang zu einem offenen Internet.

Ein digitaler Binnenmarkt gibt Rechtssicherheit beim Schutz der Rechteinhaber und Urheber für angemessene Einnahmemöglichkeiten.

Ein digitaler Binnenmarkt bietet die Chance, ein möglichst einheitlich hohes Datenschutzniveau in Europa zu schaffen.

Diese Beispiele machen deutlich: Die EU und Deutschland brauchen den europäischen digitalen Binnenmarkt. Ohne die Größenvorteile und den Heimvorteil des Gemeinsamen Marktes werden wir auf Dauer nicht mit den amerikanischen und asiatischen Wettbewerbern mithalten können.

(B)

Wir wollen nicht den US-amerikanischen Markt kopieren. Das wollen wir nicht, weil Europa anders ist, weil Europa aus unterschiedlichen Nationen und vielen Regionen besteht. Die Unterschiedlichkeit ist Europas Stärke: Vielfalt und Wettbewerb sind der beste Nährboden für Kreativität, Innovation und Investitionen.

Die Themen, die in der Werkstatt des digitalen Binnenmarktes bearbeitet werden, sind zahlreich, miteinander verwoben und komplex. Die Länder sollten nicht nur mithelfen, dass die Binnenmarktstrategie in die richtige Richtung geht. Nein, in vielen Fällen sind auch die Kompetenzen der Länder berührt. Ich will einige Beispiele nennen, bei denen wir uns einbringen sollten.

Das erste Beispiel ist das Urheberrecht. Wir brauchen ein europäisches Urheberrecht, das auch online die Kreativen schützt. Suchmaschinen sind wichtig und hilfreich. Sie dürfen jedoch nicht die alleinigen wirtschaftlichen Profiteure der Online-Publizistik sein. Da meine ich Wort und Bild.

Wer sät – da meine ich Kreative, Journalisten, Produzenten, Verlage, Medienhäuser und Rundfunkveranstalter –, muss einen fairen Anteil an der Ernte einfahren können. Das werden wir in Deutschland vielleicht noch regeln können. Aber es wäre illusorisch, wenn wir glaubten, dass wir ein nationales Urheberrecht gegen die großen globalen digitalen Player

auch wirklich durchsetzen könnten. Glaubt hier jemand ernsthaft, dass einzelne Länder Europas eine Auseinandersetzung um das Urheberrecht gegen Google oder Facebook bis zum Ende durchfechten könnten? (C)

Ein zweites Beispiel, meine Damen und Herren, ist das Geoblocking. Es ist richtig, dass die Kommission den grenzüberschreitenden Zugang zu Online-Inhalten erleichtern will. Es gibt finanzierte und rechtlich unbedenkliche Inhalte, die nicht nur im Herkunftsland zur Verfügung stehen müssten. Das ist aber nicht der Fall.

Es gibt aber auch Inhalte, deren Produktion über Lizenzentnahmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten finanziert wird. Dort benötigen wir ein Rechtssystem, das auch weiterhin auskömmliche Einnahmemöglichkeiten für Produzenten gewährleistet. Denn sonst wird das Angebot nicht mehr produziert. Das wäre die schlechteste aller Varianten. Und aus Zuschauer-sicht betrachtet: Europaweite Lizenzierungen dürfen nicht zu Lasten der Nutzer hinsichtlich des Zugangs zu vielfältigen Angeboten gehen.

Drittes Beispiel: Netzneutralität. Die Länder haben schon im Jahr 2013 in einer ausführlichen Stellungnahme des Bundesrates ihre Position zur Netzneutralität deutlich gemacht. Spezialdienste auf Kosten des offenen Internets lehnen wir ab. Einige Geschäftsmodelle von europäischen Telekommunikationsunternehmen rechnen bereits mit Einnahmen aus Spezialdiensten oft mit der Begründung, die Einnahmen aus diesen Spezialdiensten würden für die (Re-)Finanzierung des Netzausbaus gebraucht. (D)

Diesen Ansätzen setzen wir ein klares Regel-Ausnahme-Verhältnis zu Gunsten des offenen Internets entgegen. Abweichungen von diesem Grundsatz sollen nur auf Grund eines abschließenden Katalogs von eng definierten Ausnahmen und mit objektiv überprüfbaren Kriterien zulässig sein. Anderenfalls würden Spezialdienste zu einer nicht hinnehmbaren Beschränkung der Inhalte- und Meinungsvielfalt führen. Nur ein offenes Internet sichert Anbietern faire Chancen und Teilhabe von Nutzerinnen und Nutzern an vielfältigen Angeboten. Gerade ein offenes Internet bietet Start-ups Chancen, mit ihren Innovationen positive Impulse in der Wirtschaft zu setzen.

Viertes Beispiel: Plattformregulierung. Die renommierten Zeitungen und Zeitschriften „New York Times“, „National Geographic“, „The Guardian“ und in Deutschland „Spiegel“ und „Bild“ – sie alle haben mit Facebook Verträge für die Vermarktung ihrer Online-Portale geschlossen. Die Vermarktung wird aus Werbeeinnahmen finanziert. Das garantiert den Zeitschriften und Zeitungen gute Auffindbarkeit auf dem Portal von Facebook.

Aber was, denken Sie, meine Damen und Herren, würde geschehen, wenn eine kleine regionale Zeitschrift mit geringer Reichweite und kleinem Werbeaufkommen bei Facebook oder einem anderen der weltweit führenden Anbieter Interesse zeigen würde? Wäre dann Chancengerechtigkeit in der Auf-

Dr. Angelica Schwall-Düren (Nordrhein-Westfalen)

(A) findbarkeit von Artikeln gegenüber den großen überregionalen Zeitschriften gegeben? Würden die Menschen dann noch journalistische Angebote aus ihrer Region oder ihrem Wohnort auffinden? Dieses Beispiel macht deutlich, wie wichtig eine Plattformregulierung für den Erhalt von Meinungsvielfalt und Meinungsfreiheit ist.

Im Rahmen der Bund-Länder-Kommission zur neuen Medienordnung hat Nordrhein-Westfalen zusammen mit dem BMWi den Vorsitz in der Arbeitsgruppe „Plattformregulierung“ übernommen. Bund und Länder werden bei der Weiterentwicklung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa sicherlich noch weitere Ergebnisse und Ansätze einbringen können.

Meine Damen und Herren, diese Beispiele zeigen, dass auch der Bund und die Länder proaktiv an der europäischen Willensbildung zum digitalen Binnenmarkt mitwirken müssen und können. Mit den Anträgen aus verschiedenen Politikbereichen, die die Länder im Bundesrat initiiert haben, positionieren wir uns frühzeitig und helfen bei der Willensbildung für einen einheitlichen Binnenmarkt. Je geschlossener unser Auftreten, desto eher werden unsere Interessen berücksichtigt.

Kultur und Medien sind Kompetenzen der Länder. Deshalb sollten wir unsere Beschlüsse im Bereich der Kultur und der Medien nicht nur unmittelbar der EU-Kommission zuleiten, sondern auch der Bundesregierung, damit sie unsere Stellungnahme gegenüber der Europäischen Kommission vertritt. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(B) **Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank, Frau Ministerin Dr. Schwall-Düren!

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) haben abgegeben: Frau **Staatsministerin Köpping** (Sachsen) für Staatsminister Dr. Jaeckel und Herr **Minister Dr. Markov** (Brandenburg).

Wir stimmen nun über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Deutliche Mehrheit.

Damit entfallen Ziffern 2 und 3.

Nun bitte ich um Ihr Handzeichen für die Zustimmung zu Ziffer 8. – Minderheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 15, auf Wunsch eines Landes zunächst ohne Satz 2! – Mehrheit.

Nun bitte Satz 2 der Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 30, auf Wunsch eines Landes zunächst ohne den letzten Satz! – Mehrheit.

Nun bitte den letzten Satz der Ziffer 30! – Mehrheit.

Ziffer 34! – Mehrheit.

Ziffer 37! – Minderheit.

Ziffer 38! – Deutliche Mehrheit.

Ziffer 41! – Mehrheit.

Ziffer 43! – Minderheit.

Ziffer 63! – Deutliche Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 37:**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Die **Europäische Migrationsagenda**
COM(2015) 240 final
(Drucksache 223/15)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Dr. Markov aus Brandenburg vor.

Dr. Helmuth Markov (Brandenburg): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Einer ist immer die letzte Rednerin oder der letzte Redner.

Die Antwort der Europäischen Kommission auf die menschlichen Tragödien im Mittelmeer ist absolut unzureichend. Wenn man sich die vorgelegte Mitteilung zur Europäischen Migrationsagenda anschaut, so muss man feststellen, dass diese den komplexen Lebensbedingungen der Betroffenen nicht gerecht wird. (D)

Warum ist das so? Weil die Migrationsagenda die Aspekte des Vollzugs der Asylverfahren und des weiteren Verbleibs abgelehnter Asylbewerber primär betrachtet und in den Vordergrund schiebt. Ja, es werden durchaus auch humanitäre Dinge benannt. Aber die Verhinderung von Asylmissbrauch nimmt proportional einen enorm hohen Stellenwert ein, viel mehr als die Frage nach den Ursachen, warum Menschen migrieren, oder die Frage, welches Schicksal Zurückgewiesene in ihren Heimatländern erleiden.

Der momentan diskutierte Ansatz deutet wenig darauf hin, dass es zu einer Lösung des Problems kommen wird, wie den Menschen, die aus ihren Herkunftsländern – aus welchen Gründen auch immer – fliehen, geholfen werden kann. Ich glaube, man kann feststellen, dass die Europäische Union mit dieser Migrationsagenda ihrer Verantwortung nicht gerecht wird. Natürlich ist es schwer, 28 Mitgliedstaaten, die alle ihre eigenen Interessen haben, unter einen Hut zu bringen. Aber genau das ist die Aufgabe der Europäischen Union. Sie ist dazu da, die gemeinsamen Werte zu artikulieren und umzusetzen.

Ich finde es richtig und wichtig, dass es eine Bündelung auf der europäischen Ebene, auf der nationalen Ebene und auf der regionalen Ebene gibt, und zwar im Einklang mit dem Grundprinzip der Solidari-

*1) Anlagen 30 und 31

Dr. Helmuth Markov (Brandenburg)

(A) tät und der geteilten Verantwortung. Die Effektivität zwischen diesen unterschiedlichen Aufgabenträgern ist wirklich verbesserungsbedürftig.

2015 ist das Europäische Jahr für Entwicklung. In diesem Jahr zeigt sich, was man alles erreichen kann, wenn man verschiedene Politikbereiche kohärent miteinander verbindet. Das ist nicht nur Entwicklungspolitik, es ist Handelspolitik, Innenpolitik, Außenpolitik, Beschäftigungspolitik.

Das, was die Europäische Kommission als Institution vorgeben muss, sollte selbstverständlich auch Beispiel für die vielen enorm fleißigen ehrenamtlichen Menschen sein, die sich für die Asylbewerber und die Flüchtlinge einsetzen. In der Europäischen Migrationsagenda kommt der Gesichtspunkt einer Willkommenskultur so gut wie nicht vor. Er findet nicht statt. Aber das ist genau das, was wir brauchen. Es ist schwierig, den Bürgern, die sich auf Grund bestimmter Ängste – welcher auch immer – entsprechend verhalten, zu erklären, dass wir diese Menschen aufnehmen wollen. Genau deswegen ist es Aufgabe, eine Willkommenskultur zu entwickeln.

Wir müssen diesen Menschen Hoffnung und Zuversicht geben, dass sie in den Ländern, aus denen sie kommen, tatsächlich eine Chance haben, vernünftig und menschenwürdig zu leben. Ich bitte Sie einfach, sich zu erinnern:

Ich komme aus dem Osten Deutschlands. Nach der Wende, als die politischen Friktionen vorbei waren, haben etwa 1,2 Millionen Bürger der ostdeutschen Länder ihre Heimat gewechselt und sind in den Westteil gegangen, weil sie sich dort Arbeit versprochen haben, weil sie für sich bessere Lebensbedingungen erwünscht haben, und dies ist ihnen richtigerweise gewährt worden. Man hat akzeptiert, dass Menschen das Recht haben, dorthin zu gehen, wo sie für sich und ihre Familie eine Zukunft sehen.

In der Europäischen Migrationsagenda spielt das gemeinsame Grenzmanagement eine sehr große Rolle. Ja, es ist notwendig; das will ich überhaupt nicht verhehlen. Die neuen Bestimmungen zu den Asylzuständigkeiten, die beschleunigte Bearbeitung von Asylanträgen – dies alles ist wichtig, aber es darf nicht das Bestimmende einer europäischen Migrationsagenda sein.

Die Dublin-Verordnung als wesentlicher Bestandteil des europäischen Asylsystems ist gescheitert. Wir haben dieses Problem, weil festgelegt worden ist, dass der Staat, in dem der Asylbewerber, der Flüchtling das erste Mal einen Fuß auf Land setzt, zuständig ist. Wozu führt das? Es führt dazu, dass sich die ökonomisch schwachen Staaten, in denen aber die meisten Flüchtlinge anlanden, überfordert fühlen und in ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung – das dürfen sie, dafür sind sie zuständig – die Mittel für Asylbewerber und Flüchtlinge drastisch kürzen. Dadurch entsteht wiederum Druck auf die Asylbewerber und Flüchtlinge, die die Europäische Union schon erreicht haben, weiterzuziehen. Und wenn sie in andere Länder kommen, werden sie einfach dahin zurückgeschickt, wo das Verteilsystem, wenn es so

ist, wie es ist, und so gehandhabt wird, wie es gehandhabt wird, nachvollziehbar nicht funktioniert. (C)

Diese unwürdige Situation hat sich nach dem Abbruch der Operation Mare Nostrum noch verschärft. Italien hatte den Weg beschritten, verstärkt zu helfen. Aber wenn man ein Mitgliedsland der Europäischen Union mit seinen Problemen im Prinzip allein lässt, dann führt das nicht dazu, dass die Anzahl der Flüchtlinge geringer wird, und die Anzahl der Toten steigt.

Brandenburg hat deswegen in seinem Antrag hervorgehoben, dass es absolut dringend erforderlich ist, diese Art der Betrachtung der europäischen Asylpolitik zu überwinden.

Ich habe nicht verstanden, dass man das Element einer zivilen nationalen Seenotrettungsmission nicht mit aufnehmen wollte, worüber es so viele Debatten gegeben hat. Ich habe auch nicht verstanden, dass man Bedenken hat, den Hohen Flüchtlingskommissar – UNHCR – im Zusammenspiel mit der Kommission einzubinden, um schon in den Ursprungsländern denjenigen, die ihr Land verlassen wollen, Wege aufzuzeigen.

Es ist notwendig, alle gesellschaftlichen Akteure an einen Tisch zu holen und die Probleme in den Herkunftsländern gemeinsam zu lösen: Wir brauchen Armutsbekämpfung, Wirtschaftsentwicklung, den Aufbau demokratischer Verwaltungsstrukturen in diesen Ländern. Gesundes Wasser, medizinische Versorgung müssen sichergestellt werden. Jeder Mensch muss das Recht auf Bildung haben. Die Kinder müssen in die Schule gehen können, damit sie später Lebenschancen haben. Das taucht in der europäischen Agenda so gut wie nicht auf. (D)

Ich denke, es ist Zeit, diese Thematik immer und immer wieder zu besprechen, damit wir einmal sagen können: Alles, was wir tun konnten, haben wir getan. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Sehr geehrte Damen und Herren, ich darf feststellen, dass dies die letzte Wortmeldung war.

Je eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben haben Herr **Staatsminister Dr. Huber** (Bayern) und Frau **Staatsministerin Puttrich** (Hessen).

Zur Abstimmung liegen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag, dem der Freistaat Thüringen beigetreten ist, vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4, auf Wunsch eines Landes zunächst ohne den letzten Halbsatz! – Minderheit.

*) Anlagen 32 und 33

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich

(A) Jetzt bitte Ihr Handzeichen für den letzten Halbsatz der Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7, auf Wunsch eines Landes zunächst ohne Satz 2! – Minderheit.

Nun bitte Satz 2 der Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Niemand.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Wir kommen zur Abstimmung über den Mehr-Länder-Antrag. Bitte das Handzeichen! – Mehrheit.

Ich fahre fort mit der Abstimmung über die Ausschussempfehlungen:

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

(B) Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 42:**

Verordnung zur Änderung der **Direktzahlungen-Durchführungsverordnung**, der **Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung** und der **InVeKoS-Verordnung** (Drucksache 251/15)

Keine Wortmeldungen.

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz empfiehlt, der Verordnung zuzustimmen.

Es liegt ferner in Drucksache 251/1/15 ein 2-Länder-Antrag vor. Ich rufe diesen Antrag auf und bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer der **Verordnung** nach Maßgabe der vorherigen Abstimmung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 46 a) und b)** auf:

- a) 50. Verordnung zur **Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften** – Antrag des Landes Berlin gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 GO BR – (Drucksache 254/15)

- b) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur **Straßenverkehrs-Ordnung** – Antrag des Landes Berlin gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 GO BR – (Drucksache 255/15, zu Drucksache 255/15)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Frau **Ministerin Krebs** (Baden-Württemberg) hat für Minister Hermann eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben.

Wir kommen zunächst zu **Punkt 46 a)**, der Verordnung. Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Es ist beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Wer ist für die sofortige Sachentscheidung? – Das ist die Mehrheit.

Dann frage ich: Wer ist dafür, der Verordnung entsprechend der Empfehlung des Verkehrsausschusses zuzustimmen? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

Ich fahre fort mit der Abstimmung über **Tagesordnungspunkt 46 b)**, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift. Auch hier sind die Ausschussberatungen noch nicht abgeschlossen. Es ist beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Wer ist für die sofortige Sachentscheidung? – Das ist die Mehrheit.

Dann entscheiden wir auch hier in der Sache.

Bitte Ihr Handzeichen, wer dafür ist, der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach Maßgabe der vom Verkehrsausschuss empfohlenen Änderung** zuzustimmen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verwaltungsvorschrift entsprechend **zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 54:**

Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das **Inverkehrbringen**, die **Rücknahme** und die **umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten** (Drucksache 303/15)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Der Umweltausschuss empfiehlt, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen. Ein entsprechender Landesantrag liegt ebenfalls nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir haben nun noch über die unter Ziffer 2 empfohlene Entschließung zu befinden. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

*) Anlage 34

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich

(A)

Tagesordnungspunkt 55:

Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (**Bürokratieentlastungsgesetz**) (Drucksache 304/15)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Wer dem Gesetz entsprechend Ziffer 1 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat **stimmt dem Gesetz zu.**

Wir kommen zu der unter Ziffer 2 empfohlenen Entschließung. Auf Wunsch eines Landes wird über Buchstabe c getrennt abgestimmt.

Zunächst bitte Ihr Handzeichen zu Ziffer 2 Buchstaben a und b! – Das ist die Mehrheit.

Buchstabe c! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch eine **Entschließung gefasst.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 61:**

Verordnung zur Änderung der **Berufsförderungsverordnung** – Geschäftsordnungsantrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern – (Drucksache 208/15)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

(B) Darüber hinaus liegt ein Landesantrag vor. Ich bitte um das Handzeichen für den Landesantrag. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben festgelegt, **zugestimmt.**

Tagesordnungspunkt 63:

(C)

Umbenennung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik (Drucksache 316/15)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Auf **Vorschlag des Ständigen Beirates** soll der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik in „Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik“ umbenannt werden.

Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen.**

Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind am Ende unserer Sitzung angelangt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 25. September 2015, 9.30 Uhr.

Ich möchte Sie noch darauf hinweisen, dass wir am Samstag, den 5. September 2015, den Tag der offenen Tür durchführen. Dann öffnet der Bundesrat seine Pforten für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger. Geboten wird viel Interessantes und Unterhaltsames für jedes Alter. Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme.

Wir wünschen Ihnen erst einmal eine etwas ruhigere Zeit; denn der Bundesrat hat zurzeit nicht diesen hohen Koordinierungsbedarf. Ich wünsche denjenigen, die Urlaub machen werden, gute Erholung, ausreichend Sonne und gute Laune. – Alles Gute und besten Dank!

(D)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 13.00 Uhr)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Deutschlands 2015 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Deutschlands 2015
COM(2015) 256 final

(Drucksache 235/15)

Ausschusszuweisung: EU – AS – Fz – In – K – Vk – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission über die Europäische Bürgerinitiative „Stop Vivisection“
C(2015) 3773 final

(Drucksache 276/15)

Ausschusszuweisung: EU – AV – G – K – U

Beschluss: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 934. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Staatsminister **Dr. Marcel Huber**
(Bayern)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung begrüßt, dass bereits ab dem Jahr 2016 mit dem Abbau der **kalten Progression** begonnen wird. Finanzielle Spielräume für die unteren und mittleren Einkommensgruppen zu erhalten ist ein wichtiges gesellschaftspolitisches Anliegen. Es geht dabei um nicht weniger als um die Wahrung einer gerechten Lastenverteilung. Mit dem vorliegenden Gesetz zeigen Bund und Länder, dass es ihnen hiermit ernst ist.

Bayern stimmt dem Gesetz vorbehaltlos zu. Ebenso wie die Entlastung Alleinerziehender ist der Abbau der kalten Progression eine gesamtstaatliche Aufgabe und nicht nur eine Sache des Bundes. Bayern will sich daher dieser Verantwortung stellen. Mehr noch: Die Bayerische Staatsregierung sieht die Notwendigkeit, das Thema „kalte Progression“ auf der politischen Tagesordnung zu halten. Die Wirkungen der Inflation im System der progressiven Einkommensbesteuerung machen den Kampf gegen die kalte Progression zur steuerpolitischen Daueraufgabe. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Bayerische Staatsregierung die Zusage des Finanzausschusses des Bundestages, auf der Basis der von der Bundesregierung im zweijährigen Turnus erstellten Steuerprogressionsberichte künftig regelmäßig über Handlungsvorschläge zum Abbau der kalten Progression zu beraten und über die erforderliche Entlastung zu entscheiden.

Angesichts der nachhaltigen Konsolidierungserfolge der vergangenen Jahre hält es die Bayerische Staatsregierung für erforderlich, die Belastungswirkung der Einkommensteuer für den Einzelnen noch stärker ins Blickfeld zu nehmen. Die Steuerprogressionsberichterstattung der Bundesregierung bildet eine fundierte Grundlage für den Gesetzgeber, der seine Entscheidungen den Bürgerinnen und Bürgern dann auch erklären muss. Untätigkeit darf künftig keine Alternative sein.

Anlage 2**Erklärung**

von Minister **Dr. Helmuth Markov**
(Brandenburg)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Brandenburg begrüßt es, dass in dem Gesetz zur **Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags** neben der Sicherstellung der verfassungsrechtlich gebotenen steuerlichen Freistellung des sächlichen Existenzminimums entsprechend den Vorgaben des 10. Existenzminimumberichts auch eine Erhöhung

des Kinderzuschlags und des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende vorgesehen ist. Diese Maßnahmen tragen insbesondere zu einer Entlastung von Steuerpflichtigen mit niedrigen und mittleren Einkommen und von Familien bei.

Das Gesetz sieht darüber hinaus zum Abbau der sogenannten kalten Progression ab dem Veranlagungsjahr 2016 eine Rechtsverschiebung der Tarifeckwerte um die erwartete kumulierte Inflationsrate der Jahre 2014 und 2015 von 1,48 Prozent vor. Der Ausgleich der sogenannten kalten Progression führt zu erwarteten Einnahmefällen von jährlich 1,4 Milliarden Euro. Davon entfallen rund 800 Millionen Euro auf Länder und Gemeinden. Im Gegensatz zu früheren Gesetzentwürfen der Bundesregierung enthält das Gesetz keine Regelung zur Kompensation der aus dem Abbau der kalten Progression resultierenden Steuerausfälle von Ländern und Gemeinden durch den Bund.

Die Haushalte der Länder müssen auf Grund der grundgesetzlich geregelten Schuldenbremse spätestens ab dem Jahr 2020 strukturell ausgeglichen sein. Die Einhaltung der Schuldenbremse erfordert angesichts der degressiven beziehungsweise auslaufenden Finanzzuweisungen des Bundes und der Europäischen Union sowie steigender Versorgungslasten bereits erhebliche Konsolidierungsanstrengungen der Länder. Darüber hinaus besteht in den Haushalten von Ländern und Kommunen ein außerordentlicher Finanzierungsbedarf in den Bereichen Infrastruktur, Bildung und Sicherheit sowie infolge der in den vergangenen Monaten deutlich gestiegenen Flüchtlingszahlen. Die Finanzierung der hier notwendigen öffentlichen Leistungen wird durch die entstehenden Steuerausfälle behindert, und zwar in gesellschaftlich wichtigen Bereichen wie Bildung und Forschung und nicht zuletzt bei der öffentlichen Infrastruktur, wo bestehende Investitionsdefizite dringend abgebaut werden müssen.

Vor diesem Hintergrund sind die aus dem Abbau der kalten Progression resultierenden zusätzlichen Belastungen der Haushalte von Ländern und Gemeinden mit aktuellen und zukünftigen finanzpolitischen Herausforderungen nicht vereinbar. Aus diesem Grund stimmt Brandenburg dem Gesetz nicht zu.

Anlage 3**Erklärung**

von Ministerin **Monika Heinold**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Die Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags und die Erhöhung des Kinderfreibetrags für 2015 und 2016 sind verfassungsrechtlich notwendig. Es ist unstrittig, dass hier gehandelt werden muss.

Richtig ist auch, dass das Kindergeld für diejenigen Familien angehoben wird, bei denen sich der

- (A) Kinderfreibetrag nicht auswirkt, und dass der Kinderzuschlag erhöht wird, um einkommensschwache Eltern zu entlasten.

Zentral ist die weitere Entlastung von alleinerziehenden Müttern und Vätern. Wer besonders viel leistet, braucht auch besondere Unterstützung.

Die Kehrseite des Gesetzes sind die Regelungen zum Abbau der kalten Progression. Rund 1,4 Milliarden Euro Steuerentlastung klingt erst einmal nach einem großen Wurf zur Entlastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Im Portemonnaie des einzelnen Bürgers wird sich das aber kaum bemerkbar machen. Im Gegensatz dazu werden die entstehenden Mindereinnahmen in den Haushalten von Ländern und Kommunen sehr wohl spürbar sein. Ohne eine Kompensation durch den Bund entsteht eine erhebliche Mehrbelastung, die ein Konsolidierungsland wie Schleswig-Holstein nicht ohne weiteres stemmen kann.

Wir folgen den strengen Vorgaben der Schuldenbremse, um Einnahmen und Ausgaben wieder zusammenzuführen und ab 2020 einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Seit 2010 sind wir mit dem Abbau eines damals noch 1,3 Milliarden Euro großen strukturellen Defizits beschäftigt, bei einem Landshaushalt von knapp 10 Milliarden Euro. Das erfordert es, an der einen oder anderen Stelle Nein zu sagen, so auch bei Mindereinnahmen für unser Land in Höhe von rund 20 Millionen Euro durch Abbau der kalten Progression.

- (B) Denn außer dieser zu schließenden Lücke stehen wir vor großen Herausforderungen: Im Bildungsbereich müssen wir in Kita-Ausbau, Unterrichtsversorgung und Hochschulen investieren. Bei der Infrastruktur muss Schleswig-Holstein einen Sanierungsstau von circa 5 Milliarden Euro bewältigen. Und mit der Unterbringung und Versorgung der steigenden Zahl von Flüchtlingen haben die Länder eine weitere, in Zahlen schwer kalkulierbare Großaufgabe zu stemmen. 2015 sind die Ausgaben für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein im Vergleich zum Vorjahr um circa 260 Prozent gestiegen. Der Bund hat sich inzwischen dazu bekannt, Länder und Kommunen dabei dauerhaft strukturell zu entlasten.

Ich setze darauf, dass die Konkretisierung nun zügig und verlässlich erfolgt.

Das Gesetz zur **Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags** besteht aus zwei Teilen:

Die gezielte Familienförderung wird durch die Anhebung von Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag, Kindergeld, Kinderzuschlag sowie die Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende geregelt. Diesen Teil unterstützt die Schleswig-Holsteinische Landesregierung ausdrücklich.

Die Kehrseite der Medaille sind die in das Gesetz aufgenommenen Regelungen zum Abbau der kalten Progression ohne Kompensation für die Länder. Als Konsolidierungsland sieht Schleswig-Holstein keinen finanziellen Spielraum, hier zuzustimmen.

Anlage 4

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Thüringen begrüßt die verfassungsrechtlich gebotene und längst überfällige **Anhebung des Kindergeldes sowie des Kinderfreibetrags**, kann aber in der Gesamtbetrachtung bei der Zustimmungfrage nur zu einer Enthaltung gelangen.

Kritisch gesehen wird insbesondere die mit dem Gesetz ebenfalls verbundene einseitige Senkung der kalten Progression ohne gleichzeitige Erhöhung des Spitzensteuersatzes. Diese Senkung bewirkt für niedrige und mittlere Einkommen nur eine geringe Steuerentlastung, während hohe Einkommen von tariflichen Steuerentlastungen übermäßig profitieren, anstatt zur Entlastung mit beizutragen. Das hat mit einer Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit wenig zu tun.

Auch ergibt sich ein Problem für die Länderhaushalte. Das Gesetz ergibt allein im Jahr 2015 für Länder und Kommunen Mindereinnahmen in Höhe von rund 785 Millionen Euro, wovon der Löwenanteil auf die Senkung der kalten Progression zurückzuführen ist. Vor dem Hintergrund der Schuldenbremse ab 2020, dem Auslaufen des Solidarpakts II 2019 und dem Wunsch einzelner Länder, den Solidaritätszuschlag bis 2030 abzuschaffen, fordert Thüringen die Bundesregierung auf, die Handlungsfähigkeit der Länder und Kommunen nicht aus dem Blick zu verlieren.

Um zukunftsfest zu bleiben, benötigen wir weiterhin den Solidaritätszuschlag sowie eine faire Neuordnung des Bund-Länder-Finanzausgleichs, nach der es keinem Land schlechter geht und bei der auf die wirtschaftlich Schwachen besondere Rücksicht genommen wird. Das lässt sich auch auf das Steuerrecht übertragen. Hier ist es wünschenswert, die Entlastung geringer und mittlerer Einkommen durch eine Anhebung des Spitzensteuersatzes oder die Wiedereinführung der 1997 ausgesetzten Vermögensteuer gegenzufinanzieren.

Anlage 5

Umdruck 6/2015

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 935. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:

I.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen und die in der zitierten Empfehlungsdruksache angeführte Entschließung zu fassen:

Punkt 3

Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (**GKV-Versorgungsstärkungsgesetz** – GKV-VSG) (Drucksache 283/15, Drucksache 283/1/15)

- (A) **II.**
- Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:**
- Punkt 4**
Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (**IT-Sicherheitsgesetz**) (Drucksache 284/15)
- Punkt 5**
Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (**Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG**) (Drucksache 285/15, zu Drucksache 285/15)
- Punkt 6**
Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des **Deutschen Instituts für Menschenrechte** (DIMRG) (Drucksache 286/15)
- Punkt 7**
... Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die **internationale Rechtshilfe in Strafsachen** (Drucksache 287/15)
- (B) **Punkt 8**
Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von **Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe** (Drucksache 288/15, zu Drucksache 288/15)
- Punkt 9**
Gesetz zur Verbesserung der **internationalen Rechtshilfe** bei der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen und bei der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen sowie zur Änderung des Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetzes und des Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetzes (Drucksache 289/15)
- Punkt 10**
Gesetz zu der Vereinbarung vom 1. April 2015 über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Vereinbarung zur gemeinsamen **Kyoto-II-Erfüllung mit Island**) (Drucksache 291/15)
- Punkt 53**
Gesetz zur **Änderung des Bundesministergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre** (Drucksache 306/15, Drucksache 306/1/15)
- III.**
- Den Gesetzen zuzustimmen:**
- Punkt 11**
Gesetz zu dem Abkommen vom 17. September 2012 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Vereinigten Republik Tansania** über den **Fluglinienverkehr** (Drucksache 292/15)
- Punkt 56**
Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die **gegenseitige Amtshilfe in Steuer-sachen** und zu dem Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Drucksache 305/15, Drucksache 305/1/15)
- IV.**
- Den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen und gemäß § 33 GO BR einen Beauftragten zu bestellen:**
- Punkt 12**
Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Tierschutzgesetzes** (Drucksache 217/15, Drucksache 217/1/15)
- (D)
- V.**
- Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungsdrukksachen wiedergegebenen Stellungnahmen abzugeben:**
- Punkt 18**
Entwurf eines Gesetzes zur **Neuorganisation der Zollverwaltung** (Drucksache 256/15, zu Drucksache 256/15, Drucksache 256/1/15)
- Punkt 19**
Entwurf eines Gesetzes für **sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen** (Drucksache 257/15, Drucksache 257/1/15)
- Punkt 24**
Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur **Änderung des Atomgesetzes** (Drucksache 260/15, Drucksache 260/1/15)
- Punkt 25**
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Batteriegesetzes** (Drucksache 261/15, Drucksache 261/1/15)

(A)

VI.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 23

Entwurf eines Gesetzes zur **Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte** (Drucksache 278/15)

Punkt 26

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Partnerschafts- und Kooperationsabkommen** vom 11. Mai 2012 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Republik Irak** andererseits (Drucksache 262/15)

Punkt 27

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Oktober 2010 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Föderation St. Kitts und Nevis** über die **Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen** durch Informationsaustausch (Drucksache 263/15)

Punkt 28

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 17. März 2014 zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2010 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 264/15)

(B)

Punkt 29

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. August 2014 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Staat Israel** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 265/15)

Punkt 30

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 3. Dezember 2014 zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2011 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Irland** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 266/15)

Punkt 31

Entwurf eines Gesetzes zu dem Luftverkehrsabkommen vom 16. und 21. Juni 2011 zwischen den **Vereinigten Staaten von Amerika** als erster Partei, der **Europäischen Union** und ihren **Mitgliedstaaten** als zweiter Partei, **Island** als dritter Partei und dem **Königreich Norwegen** als vierter Partei und zu dem Zusatzabkommen vom 16. und 21. Juni 2011 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei, Island

als zweiter Partei und dem **Königreich Norwegen** als dritter Partei betreffend die **Anwendung des Luftverkehrsabkommens** vom 16. und 21. Juni 2011 (Drucksache 267/15) (C)

VII.

Entlastung zu erteilen:

Punkt 32

Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2014 – Einzelplan 20 – (Drucksache 236/15)

VIII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 38

Verordnung zur Festlegung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2015 (**Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung** 2015 – BBFestV 2015) (Drucksache 250/15)

Punkt 39

Erste Verordnung zur Änderung der **Betriebs-sicherheitsverordnung** (Drucksache 299/15) (D)

Punkt 40

Verordnung über das **Inverkehrbringen von Saatgut** von Populationen der Arten Hafer, Gerste, Weizen und Mais (Drucksache 237/15)

Punkt 41

Erste Verordnung zur Änderung der **Rindfleisch-etikettierungsverordnung** (Drucksache 238/15)

Punkt 43

Verordnung über die Abgabe der Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle bei Melderegisterauskünften für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels (**Melderegisterauskunftsverordnung – MRAV**) (Drucksache 239/15)

Punkt 44

Erste Verordnung zur Änderung der **Testamentsregister-Verordnung** (Drucksache 220/15)

Punkt 45

Verordnung zur Änderung der **Schuldnerverzeichnissführungsverordnung** (Drucksache 240/15)

Punkt 47

Dritte Verordnung zur Änderung der **Energiewirtschaftskostenverordnung** (Drucksache 252/15)

(A)

IX.

Der Vorlage zuzustimmen und die in der Empfehlungsdrucksache unter Buchstabe B angeführte Entschlieung zu fassen:

Punkt 48

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur nderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur **Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen** (Drucksache 241/15, Drucksache 241/1/15)

X.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlgen zu beschlieen:

Punkt 49

Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 270/15)

Punkt 62

Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds fr den Beirat der **Bundesnetzagentur fr Elektrizitt, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** (Drucksache 307/15)

XI.

(B)

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer uerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 50

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 279/15)

Anlage 6**Erklrung**

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff** (Thringen)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Thringen begrut grundstzlich das mit dem Gesetz verbundene Bestreben, die **Sicherheit der Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen** nachhaltig zu verbessern. Dies gilt auch fr die als erste Konsequenz auf den Hacker-Angriff auf das Bundestags-Netzwerk erfolgte Ausweitung der hheren Sicherheitsstandards auf Informationssysteme von Bundesbehrden.

Zu kritisieren ist, dass die vom Bundesrat angelegte Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe nicht umgesetzt wurde. Dies drfte bei der Anwendung des Gesetzes zu Auslegungsproblemen fhren. Schlielich besteht die Gefahr, dass die Speicherung von Telekommunikationsdaten zum Zwecke der

Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Strungen einer Art von Vorratsdatenspeicherung gleichkommt. Thringen lehnt jede Form der Wiedereinfhrung der Vorratsdatenspeicherung ab. (C)

Trotz dieser Kritikpunkte ist das Gesetz ein Schritt in die richtige Richtung. Deshalb sollte es gleichwohl baldmglichst in Kraft treten.

Anlage 7**Erklrung**

von Minister **Thomas Kutschaty** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Fr die Lnder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Thringen und Rheinland-Pfalz gebe ich folgende Erklrung zu Protokoll:

Die Lnder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Thringen und Rheinland-Pfalz sind der Auffassung, dass durch die Einfgung der Gesetze zur Verbesserung der internationalen Rechtshilfe bei der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen und bei der berwachung von Bewhrungsmanahmen sowie zur nderung des Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetzes und des Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetzes (BT-Drucksache 18/4347, BR-Drucksache 289/15) und zur nderung des Gesetzes ber die **internationale Rechtshilfe in Strafsachen** (BT-Drucksache 18/4894, BR-Drucksache 287/15) das Gesetz ber die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) sowohl in systematischer als auch in rechtsfrmlicher Hinsicht an seine Grenzen gestoen ist. Um auch knftig der wachsenden Bedeutung der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit insbesondere mit den Mitgliedstaaten der EU gerecht zu werden und eine effektive grenzberschreitende Strafverfolgung zu ermglichen, halten sie eine berarbeitung, Neustrukturierung und Modernisierung des IRG fr erforderlich. Sie schlagen daher vor, zeitnah die notwendigen Schritte fr eine umfassende berarbeitung des IRG einzuleiten. Eine Arbeitsgruppe, an der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Lnder sowie weitere Expertinnen und Experten beteiligt wren, knnte die ntigen Vorbereitungsarbeiten durchfhren. Die genannten Lnder bieten ihre Mitarbeit hierzu an. (D)

Anlage 8**Erklrung**

von Minister **Thomas Kutschaty** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Fr die Lnder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Thringen und Rheinland-Pfalz gebe ich folgende Erklrung zu Protokoll:

(A) Die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Thüringen und Rheinland-Pfalz sind der Auffassung, dass durch die Einfügung der Gesetze zur Verbesserung der **internationalen Rechtshilfe** bei der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen und bei der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen sowie zur Änderung des Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetzes und des Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetzes (BT-Drucksache 18/4347, BR-Drucksache 289/15) und zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (BT-Drucksache 18/4894, BR-Drucksache 287/15) das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) sowohl in systematischer als auch in rechtsförmlicher Hinsicht an seine Grenzen gestoßen ist. Um auch künftig der wachsenden Bedeutung der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit insbesondere mit den Mitgliedstaaten der EU gerecht zu werden und eine effektive grenzüberschreitende Strafverfolgung zu ermöglichen, halten sie eine Überarbeitung, Neustrukturierung und Modernisierung des IRG für erforderlich. Sie schlagen daher vor, zeitnah die notwendigen Schritte für eine umfassende Überarbeitung des IRG einzuleiten. Eine Arbeitsgruppe, an der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Länder sowie weitere Expertinnen und Experten beteiligt wären, könnte die nötigen Vorbereitungsarbeiten durchführen. Die genannten Länder bieten ihre Mitarbeit hierzu an.

(B) **Anlage 9**

Erklärung

von Minister **Thomas Kutschaty**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Zunächst danke ich dem Bundesjustizminister dafür, dass er mit dem Gesetzentwurf zur Neuordnung des Rechts der **Syndikusanwälte** zügig den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt hat, das mehrere für Syndikusrechtsanwälte bestehende Probleme endlich sachgerecht lösen wird. Ich sage bewusst „mehrere“ und beziehe mich nicht allein auf die sozialrechtliche Fragestellung, ob Syndizi von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit werden können. Denn auch wenn die allseits bekannten Urteile des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 zunächst diese Thematik zum Gegenstand haben, so haben sie doch letztlich die zentrale Frage aufgeworfen, ob Syndikusrechtsanwälte anwaltlich tätig werden, wobei die Antwort auf diese Frage gerade auch Folgewirkungen außerhalb des anwaltlichen Berufsrechts zeigt.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat nach einem intensiven Diskussionsprozess gerade innerhalb der betroffenen Berufsverbände – aber nicht nur dort – entschieden, dass die teilweise als „sozialrechtliche Problematik“ beschriebene Situation der Syndizi eben nicht nur

auf dem Gebiet des Sozialrechts geregelt werden sollte, sondern grundlegend, und das heißt: im anwaltlichen Berufsrecht. Dies begrüße ich sehr. Die Richtung dieses Gesetzentwurfs stimmt uneingeschränkt. (C)

Aber auch die Regelungen im Einzelnen erscheinen mir im Lichte der geführten Diskussionen sachgerecht. So begrüße ich die klarstellenden Vorschriften zu den in Anwaltskanzleien angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, weil die Urteile des Bundessozialgerichts aus dem vergangenen Jahr selbst bei dieser Berufsgruppe zu einer Unsicherheit geführt haben. Auch befürworte ich die Festlegung der (vier) Kriterien, die eine Tätigkeit von Syndizi als anwaltlich kennzeichnen. Die Prüfung dieser Kriterien fand bislang erst im Rahmen der Verfahren über eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht durch den Träger der Rentenversicherung statt. Diese Prüfung wird künftig von den Rechtsanwaltskammern vorgenommen. Deshalb halte ich das Anhörungsrecht der Deutschen Rentenversicherung Bund und die ihr zustehende Klagebefugnis für konsequent. Denn die Deutsche Rentenversicherung Bund ist an den Zulassungsbescheid der Rechtsanwaltskammer gebunden, und dies liegt gerade auch im Interesse der betroffenen Syndizi.

Für sachgerecht erachte ich auch die vorgeschlagene Regelung zur Vertretungsbefugnis der Syndikusrechtsanwälte in Bezug auf ihren nichtanwaltlichen Arbeitgeber. Denn befürwortet man – wie in dem Gesetzentwurf – eine Gleichstellung von „klassischen“ Rechtsanwälten auf der einen und Syndikusrechtsanwälten auf der anderen Seite, ließe sich eine Aufrechterhaltung des derzeit sehr weitreichenden gerichtlichen Vertretungsverbots wohl nur mit Schwierigkeiten begründen. (D)

Nicht ganz zu Unrecht wurde von mehreren Seiten kritisch angemerkt, dass die Genese dieses Gesetzentwurfs zeitweise durch hohen zeitlichen Druck bestimmt war. Dieser Druck war allerdings auch der Tatsache geschuldet, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf der einen Seite nicht dem Diskussionsprozess vorgreifen wollte, der unter den betroffenen Berufsträgern und ihren Verbänden zwingend geführt werden musste. Auf der anderen Seite duldete die Angelegenheit in meinen Augen keinen weiteren Aufschub, nachdem sich viele Syndikusrechtsanwälte Fristvorgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund ausgesetzt sahen und in hohem Maße an Rechtssicherheit interessiert waren.

Eine zeitliche Verzögerung hätte unter Umständen auch die Möglichkeiten eines Berufswechsels auf dem anwaltlichen Arbeitsmarkt beeinträchtigt.

Insgesamt meine ich, der Bundesjustizminister darf für sein Haus in Anspruch nehmen, dass sowohl das Ziel des Gesetzentwurfs als auch der Fahrplan auf dem Weg in das parlamentarische Verfahren gestimmt haben. Zur richtigen Zeit hat sich sein Ministerium in der berufspolitischen Debatte mit einem Eckpunktepapier positioniert und einen wichtigen

(A) und richtigen Impuls in der Diskussion gesetzt. Dass die Erwägungen der Stellungnahmen, die die Landesjustizverwaltungen und die betroffenen Berufsverbände zu dem anschließenden Referentenentwurf abgegeben haben, trotz des hohen Zeitdrucks Eingang in den Gesetzentwurf gefunden haben, freut mich sehr. All dies hat der Sache sicherlich sehr gedient.

Anlage 10

Erklärung

von Senator **Andreas Geisel**
(Berlin)
zu **Punkt 44** der Tagesordnung

Für die Erfüllung der Aufgaben des Amtsgerichts Schöneberg als zuständiges Nachlassgericht nach § 343 Absatz 3 Satz 1 FamFG n. F. ist es im Sinne von § 78c Satz 2 BNotO nicht erforderlich, dass es generell in seiner Funktion als deutsches Auffanggericht alle Sterbefallmitteilungen erhalten soll, in denen kein inländischer Wohnsitz des Erblassers verzeichnet ist, solange im Zentralen **Testamentsregister** gar keine hinterlegten erbfolgerrelevanten Verfügungen verzeichnet sind. Sollte es auf Grund eines Antrages als Nachlassgericht angerufen werden, liegt entweder eine Mitteilung der Registerbehörde an das Gericht bereits als Verwahrgericht vor, oder es besteht die Möglichkeit der Registerabfrage. Sterbefallmitteilungen außerhalb eines anhängigen Verfahrens sind in Berlin nach § 28 Absatz 5 der AktO nur als AR-Sachen zu erfassen, weil das Land Berlin auf die Negativbenachrichtigungen in jedem Sterbefall nach § 7 Absatz 3 Satz 4 ZTRV verzichtet hat. Nach Ablauf von zwei Jahren werden diese AR-Sachen weggelegt, also vernichtet, ohne dass die Daten für etwaige spätere Verfahren verwertbar wären. Deshalb entstehen lediglich unnötiger Papier- und Arbeitsaufwand bei der Anlage und Verwaltung derartiger AR-Vorgänge. Pauschale Benachrichtigungen gegenüber einem allenfalls potenziellen Nachlassgericht sollten daher auch für einen möglichst effektiven Ressourceneinsatz für die mit der Auslandszuständigkeit oftmals verbundenen schwierigen Nachlasssachen unterbleiben.

Dagegen erscheint die Anknüpfung der vorgesehenen Vermutungsregel an das – gegebenenfalls letzte – Verwahrgericht sachgerechter, als eine Aufgangzuständigkeit bei einem Gericht zu begründen, zu dem der Erblasser keinerlei Verbindung gehabt hat. Denn es ist lebensnah, davon auszugehen, dass der Erblasser bei dem Verwahrgericht zum Verwahrungszeitpunkt einen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder dass dort zumindest Erkenntnisse zur Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts aktenkundig sind. Das Verwahrgericht ist nach § 344 Absatz 6 FamFG ohnehin für die Eröffnung der dort verwahrten Verfügung von Todes wegen gesondert örtlich zuständig, und es muss das zuständige Nachlassgericht ermit-

teln, um entsprechend § 350 FamFG die eröffnete Verfügung von Todes wegen an dieses übermitteln zu können. Bei Notarurkunden ist das Amtsgericht am Dienstsitz des Notars zuständig. (C)

Auch die von einem Konsularbeamten im Ausland aufgenommenen erbfolgerrelevanten Urkunden sind nach ihrer Registrierung bei der Bundesnotarkammer bei dem zuständigen Verwahrgericht in Deutschland zu verwahren.

Anlage 11

Erklärung

von Minister **Alexander Bonde**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 57** der Tagesordnung

Mit der Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates hat die EU am 2. April 2015 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen. Nur Mitgliedstaaten, die die Richtlinie in nationales Recht umsetzen, können die Möglichkeit des sogenannten Opt-out nutzen.

Das BMEL hatte ursprünglich eine Gesetzesinitiative des Bundes angekündigt. Aktuell liegt auf Fachebene ein Vorschlag vom 4. Juni 2015 vor. Dieser wurde dem Bundesrat aber bisher auf Grund von Dissonanzen zwischen den Bundesressorts noch nicht zugeleitet. (D)

Die Bundesregierung trifft in ihrem Entwurf nur die unbedingt notwendigen flankierenden Regelungen im Gentechnikgesetz. Das hat zur Folge, dass die Länder zur Umsetzung der nationalen Anbaubeschränkungen oder -verbote noch eigene Opt-out-Verordnungen erlassen müssen.

Zusätzlich sieht der Entwurf einen Anbauausschuss vor, der gegenüber der Bundesregierung und den Landesregierungen eine schriftliche Stellungnahme abgeben soll. Diese wäre bei Erlass der Anbaubeschränkung oder des Anbauverbotes zu berücksichtigen.

Die Länder haben sich im Bundesrat sowie in Agrar- und in Umweltministerkonferenzen bereits mehrfach dafür ausgesprochen, für die nationalen Opt-out-Regeln eine Bundeszuständigkeit vorzusehen und dafür, dass (vorrangig) bundesweit einheitliche und rechtssichere Anbaubeschränkungen oder Anbauverbote für die betroffenen gentechnisch veränderten Organismen in Abstimmung mit den Ländern ausgesprochen werden sollen.

Das ist prinzipiell möglich, wie ein aktuell veröffentlichtes Rechtsgutachten der Berliner Anwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll., das im Auftrag der G-Länder Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein erstellt wurde, belegt.

(A) Die Zeit drängt. Die Übergangsregelungen für die acht Maislinien, die im EU-Zulassungsverfahren sind und auf die die Übergangsregeln der EU-Richtlinie zutreffen (für die sogenannte Phase 1 des Opt-out), laufen bereits am 3. Oktober 2015 aus.

Mit dem nun vorliegenden Entwurf der Länder zur **Änderung des Gentechnikgesetzes** kann es uns gelingen, die Möglichkeiten, die die Europäische Union den Mitgliedstaaten eröffnet hat, zu nutzen. Nur so können wir in Deutschland den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) beschränken oder untersagen.

Nur über die Umsetzung der EU-Richtlinie zum Opt-out in nationales Recht – also die (zeitnahe!) Änderung des GenTG – besteht in Deutschland die Möglichkeit, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) zu beschränken oder zu untersagen.

Ansonsten wäre potenziell der Anbau von auf EU-Ebene zugelassenen gentechnisch veränderten Pflanzen in Deutschland nach den aktuell gültigen Regelungen inklusive der Koexistenz-Regelung möglich. Durch einen Anbau von GVO-Pflanzen sind jedoch negative ökologische, ökonomische und soziale Auswirkungen zu befürchten:

Ökologisch gesehen besteht die Gefahr der einseitigen Entwicklung der Landnutzungssysteme insgesamt und der Einschleppung von GVO in bewusst GVO-freie Segmente insbesondere in klein strukturierten Ländern wie Baden-Württemberg, aber auch in Deutschland insgesamt.

(B) Ökonomische Auswirkungen könnten sich durch noch höhere Analysekosten und Kosten der Vorsorge zur Abgrenzung der Erzeugung „Ohne Gentechnik“ einschließlich der Bioproduktion ergeben.

Soziale Auswirkungen auf das Miteinander vor Ort könnten durch einen direkten nachbarschaftlichen Anbau von GVO-Pflanzen und Nicht-GVO-Pflanzen entstehen.

Wir bringen den Gesetzentwurf ein, damit der Bundesrat eine Grundlage hat, den Gesetzgebungsprozess rechtzeitig und zielführend in Gang zu setzen.

Ich bitte den Präsidenten, den vorliegenden Entwurf den Ausschüssen zuzuweisen.

Anlage 12

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Marcel Huber**
(Bayern)
zu **Punkt 58 b)** der Tagesordnung

Elektromobilität ist eine Zukunftstechnologie. In Verbindung mit einer Stromerzeugung aus regenerativen Energieträgern kann sie einen zentralen Beitrag zur Energiewende im Verkehrssektor leisten.

(C) Der Freistaat Bayern unterstützt daher nachdrücklich das von der Bundesregierung ausgegebene Ziel, bis zum Jahr 2020 einen Bestand von 1 Million **Elektrofahrzeugen** zu erreichen. Da Elektrofahrzeuge derzeit aber gegenüber Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren noch höhere Kosten aufweisen, vertritt der Freistaat Bayern die Auffassung, dass es zur Etablierung eines Marktes für Elektromobilität auch monetärer Anreize bedarf, die diese Kostennachteile verringern.

Hierbei sieht es der Freistaat Bayern als vorrangig an, eine Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge und Ladevorrichtungen im betrieblichen Bereich einzuführen, wie es mit einer dem Bundesrat parallel vorliegenden Initiative des Landes Hessen gefordert wird (BR-Drs. 114/15, TOP 58 a)). Auch die in dieser Initiative geforderte Lohnsteuerbefreiung für den geldwerten Vorteil aus dem kostenfreien oder verbilligten Aufladen privater Elektrofahrzeuge des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz kann einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung des Markthochlaufs für Elektromobilität leisten. Entscheidend sind weiterhin die konsequente Förderung der Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität, vor allem im Bereich von Speichertechnologien, sowie der vom Staat zu unterstützende Aufbau einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur.

Aus der Sicht des Freistaates Bayern sollten zunächst diese Möglichkeiten der – auch finanziellen – Förderung der Elektromobilität ausgereizt werden, bevor ergänzend geprüft werden sollte, inwieweit es erforderlich und möglich ist, den Markthochlauf von Elektrofahrzeugen zusätzlich durch eine aus Bundesmitteln finanzierte Kaufprämie zu unterstützen. (D)

Anlage 13

Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Winfried Bausback**
(Bayern)
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Die **wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen** nach heutigen rechtlichen Maßstäben zu Unrecht **Verurteilten** haben Anspruch auf volle politische, gesellschaftliche und sozialethische Rehabilitation und Anerkennung.

Die auch nach 1945 fortgesetzte Kriminalisierung und Stigmatisierung Homosexueller und ihre drastische Behinderung in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit verstößt nach heutiger – richtiger- und erfreulicherweise einem praktisch uneingeschränkten gesellschaftlichen Konsens entsprechender – Sichtweise klar gegen das freiheitliche Menschenbild des Grundgesetzes. Dass dieser Abschnitt der deutschen Strafrechtsgeschichte durch bessere Einsicht und Fortentwicklung der gesellschaftlichen Anschauungen überwunden wurde, stellt einen großen – leider zu spät erzielten – Fortschritt dar. Dieser hat im

(A) Gesetz durch die Aufhebung der einschlägigen Strafvorschriften seinen Niederschlag gefunden. Die sozialethische Rehabilitierung Betroffener ist ein wichtiges gesellschaftliches Anliegen, ebenso wie die auch in die Zukunft gerichtete Bekämpfung von Diskriminierungen und Anfeindungen auf Grund der sexuellen Orientierung.

Nicht zugestimmt werden kann aus der Sicht Bayerns jedoch den mit dem Antrag Berlins und den Empfehlungen der Ausschüsse vorgeschlagenen gesetzgeberischen Maßnahmen.

Es bestehen insbesondere durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken gegen die vorrangig in Betracht gezogene Aufhebung der einschlägigen, von Gerichten der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochenen Strafurteile durch eine gesetzliche Regelung.

Das Gewaltenteilungsprinzip verbietet im Grundsatz einen Einbruch in den Aufgabenkernbereich einer anderen Gewalt. Nach Artikel 92 des Grundgesetzes ist die Rechtsprechung allein den Gerichten zugewiesen; es gilt ein grundsätzliches Gebot der Trennung von Rechtsprechung und Gesetzgebung. Die Aufhebung von Gerichtsurteilen durch die Legislative kann daher nur unter strengsten Voraussetzungen in Betracht kommen.

Diesen strengen Voraussetzungen wurde genügt, soweit Urteile durch das Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhG) aufgehoben wurden. Denn dieses bezog sich auf Urteile, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 30. Januar 1933 zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind. Derartige, im Dienst des menschenverachtenden NS-Regimes ergangene Urteile haben mit „Justizgewährung“ und „Recht“ nichts mehr gemein.

Gerechtfertigt war auch die mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege erfolgte Einbeziehung der Verurteilungen nach §§ 175, 175a Nummer 4 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in seiner am 30. Januar 1946 gültigen Fassung in die Anlage zu § 2 Nummer 3 NS-AufhG: Angesichts der systematischen menschenverachtenden Verfolgung von Homosexuellen durch das nationalsozialistische Unrechtsregime war es geboten, zu Gunsten der Betroffenen die Einzelfallprüfung, ob sich das jeweilige Gericht mit dem konkreten Urteil zum Erfüllungsgelhilfen der nationalsozialistischen Ideologie gemacht hatte, entbehrlich zu machen.

Hingegen sind bei auf §§ 175, 175a Nummer 3 und 4 des Strafgesetzbuches beruhenden Urteilen der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland die hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Aufhebung gerichtlicher Urteile durch die Legislative nicht erfüllt. Diese Gerichte dienten nicht der Förderung eines Unrechtsregimes, sondern setzten

Recht um, das der demokratisch legitimierte Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland nach 1945 zunächst bewusst in Geltung belassen und dessen Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 10. Mai 1957 (1 BvR 550/52) beziehungsweise vom 2. Oktober 1973 (1 BvL 7/72), gestützt auf die damals vorherrschenden Rechtsvorstellungen, bestätigt hatte.

Auch die Schaffung eines neuen Wiederaufnahmegrundes ist ein mit schwerwiegenden Bedenken behafteter Ansatz: Er stieße bereits auf kaum überwindbare praktische Schwierigkeiten. So dürfte die große Mehrzahl der Akten bereits vernichtet sein mit der Folge, dass das Tatgeschehen und die näheren Einzelheiten der damaligen Verurteilung gar nicht mehr ermittelt werden können. Dies wäre jedoch erforderlich, auch weil beispielsweise nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass Betroffene im Einzelfall zugleich wegen anderer tateinheitlich verwirklichter Delikte verurteilt wurden oder im Rahmen der §§ 175, 175a StGB Handlungen geahndet wurden, die beispielsweise auf Grund von Nötigungs- oder Gewaltelementen oder mit Blick auf das Alter des Sexualpartners auch nach heutigen rechtlichen Maßstäben strafbar wären. Als Ergebnis eines Wiederaufnahmeverfahrens droht daher in entsprechenden Fällen entweder eine bedenkliche Rehabilitierung „ins Blaue hinein“ oder die ernüchternde Feststellung, dass eine Wiederaufnahme beziehungsweise Urteilsaufhebung mangels ausreichender tatsächlicher Grundlage nicht möglich ist.

Bedenken begegnet auch die Empfehlung der Ausschüsse, allen Betroffenen eine Entschädigung zu gewähren. Da in den allermeisten Fällen keine Akten und Unterlagen mehr vorhanden sein werden, dürfte es kaum möglich sein, die hierzu notwendigen Feststellungen verlässlich zu treffen.

Die vorgeschlagenen Ansätze könnten zudem mit Blick auf andere Fälle, in denen Personen auf der Grundlage von Straftatbeständen verurteilt wurden, die nach Maßstäben heutiger Wertvorstellungen oder Erkenntnisquellen in keiner Weise strafwürdig gelten, erhebliche Schwierigkeiten unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aufwerfen.

Anlage 14

Erklärung

von Minister **Klaus Bouillon**
(Saarland)
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Für Frau Ministerpräsidentin Annegret Kramp-Karrenbauer gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Das Saarland begrüßt nachdrücklich das Anliegen, die strafrechtliche **Verfolgung von einvernehmlichen homosexuellen Handlungen** unter Erwachsenen nach 1945 aufzuarbeiten und Maßnahmen zur

- (A) Rehabilitierung der nach diesen Vorschriften verurteilten Personen zu ergreifen. Die hiervon betroffenen Menschen haben Anspruch auf volle politische, gesellschaftliche und sozialethische Rehabilitierung und Anerkennung.

Die vorliegende EntschlieÙung beinhaltet in der Begründung die Aufhebung der Urteile durch Gesetz als Möglichkeit der Rehabilitierung. Dagegen bestehen aus grundsätzlichen Überlegungen (verfassungsrechtlich verankerte Prinzipien der Gewaltenteilung, der Rechtssicherheit und der Unabhängigkeit der Rechtsprechung) entsprechend der Protokollerklärung vom 12. Oktober 2012 Bedenken. Deshalb wird es ausdrücklich begrüÙt, dass in der Begründung eine Alternative zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten durch Schaffung eines Wiederaufnahmegrundes auf Antrag oder von Amts wegen für die den Verurteilungen zugrunde liegenden Strafverfahren vorgesehen ist. Auch wegen dieser zusätzlichen Möglichkeit, das Ziel der Rehabilitierung zu erreichen, stimmt das Saarland der EntschlieÙung in der Neufassung zu.

Anlage 15

Erklärung

von Ministerin **Dr. Angelica Schwall-Düren**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 59** der Tagesordnung

(B)

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen setzt sich mit dem Antrag „Rahmenbedingungen für eine gelingende **schulische Inklusion** weiter verbessern – Pools von Integrationshilfen rechtssicher ermöglichen“ für die wirksame Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen ein.

Ziel ist es, den Einsatz von Integrationshelfern bedarfsgerecht, flexibler und rechtssicher zu gestalten. Mit dem sogenannten Pools sollen die Leistungen von Integrationshelfern zukünftig gebündelt werden können.

Integrationshelfer sind für Kinder und Jugendliche unverzichtbar, die auf Grund einer Behinderung auf fremde Hilfe angewiesen sind, um am Unterricht teilzunehmen. Die steigende Zahl von Integrationshilfen erfordert aber flexiblere Konzepte als bisher. Wichtig ist mir dabei, dass alle Schülerinnen und Schüler auch zukünftig die Unterstützung erhalten, die sie benötigen. Mit dem Pools wird die Möglichkeit geschaffen, dass ein Integrationshelfer mehr als eine Schülerin oder einen Schüler mit Behinderung während des Schulbesuchs begleitet und unterstützt.

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, bei der Erarbeitung des Bundesteilhabegesetzes die Vorschriften im Bereich Integrationshilfe entsprechend weiterzuentwickeln.

Bei der zukünftigen Gestaltung der Integrationshilfe setzen wir auf pragmatische Lösungen. Wir wollen das Instrument so weiterentwickeln, dass die Ansprüche mehrerer Leistungsberechtigter in einen Pool eingebracht werden können. Wenn ein Integrationshelfer dann für zwei oder drei Schülerinnen und Schüler oder auch klassenübergreifend tätig sein kann, ist die notwendige individuelle Unterstützung im Unterricht gesichert.

Dabei ist klar, dass sich die Leistungen auch künftig am individuellen Bedarf der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen orientieren sollen. Das „Pools“ soll ein praxistauglicher Baustein dafür sein, um Teilhabe am allgemeinen Bildungswesen sicherzustellen, Inklusion zu ermöglichen und Benachteiligungen abzubauen.

Die Bundesratsinitiative soll auch für mehr Rechtssicherheit für den Einsatz von Integrationshelfern bei außerunterrichtlichen Angeboten an Schulen sorgen. Damit wird sichergestellt, dass das Instrument „Pools“ stärker als bisher genutzt werden kann. Es soll klargestellt werden, dass Integrationshelfer bei allen schulischen Angeboten eingesetzt werden können, zum Beispiel in der Offenen Ganztagschule und anderen öffentlich geförderten Bildungs- und Betreuungsangeboten am Nachmittag.

Deshalb brauchen wir ein modernes Bundesteilhabegesetz, das sich weiterhin am individuellen Bedarf der Schülerinnen und Schüler orientiert, gleichzeitig aber auch flexible Lösungen für die Inanspruchnahme der Integrationshilfe ermöglicht.

Ich bitte daher um Zustimmung zu der EntschlieÙung. (D)

Anlage 16

Erklärung

von Staatsministerin **Lucia Puttrich**
(Hessen)
zu **Punkt 60** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Dr. Thomas Schäfer gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die deutsche Wirtschaft steht täglich vor der Herausforderung, ihre technologische Spitzenposition in der Welt zu verteidigen. Dabei sind **Forschung und Entwicklung** für einen Hochtechnologiestandort wie Deutschland von entscheidender Bedeutung. Wer dauerhaft konkurrenzfähig bleiben will, muss heute das Fundament für die Produkte von morgen legen.

Der Politik fällt die Aufgabe zu, Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine effiziente Forschung am Standort Deutschland ermöglichen.

Dies ist in Zeiten von Schuldenbremse und notwendiger Haushaltskonsolidierung nicht einfach. Ausreichende Mittel stehen uns nur dann zur Verfügung, wenn wir unsere Steuereinnahmen sichern

(A) und ungewollte Steuergestaltungen und Gewinnverlagerungen in Niedrigsteuerränder verhindern.

Sie werden sich fragen, warum Hessen diese beiden Themenbereiche in einem Entschließungsantrag verknüpft.

Da ist zunächst der Finanzierungszusammenhang zu nennen. Ohne ausreichende Gegenfinanzierung ist eine verbesserte FuE-Förderung nicht denkbar.

Es gibt aber eine noch engere Verbindung. Die Arbeiten der OECD und der G-20-Staaten im sogenannten BEPS-Projekt zur Verhinderung von Base Erosion and Profitshifting beschäftigen sich insbesondere mit steuerlichen Anreizsystemen für Lizenzen, den Patent- oder Lizenzboxen. Die Einigung der OECD auf den sogenannten modifizierten Nexus-Approach hat auch Auswirkungen auf die staatliche Förderung von Forschung und Entwicklung in den einzelnen Staaten.

Lassen Sie mich die gegenwärtige Situation kurz darstellen!

Im Jahr 2012 hat Deutschland 2,98 Prozent des Bruttoinlandsproduktes für Forschung und Entwicklung aufgewendet und damit das 3-Prozent-Ziel nach der Europa-2020-Strategie nahezu erreicht. Als Zwischenschritt ist dieses Ergebnis zwar sehr erfreulich. Im Standortwettbewerb müssen wir uns aber mit den anderen führenden Forschungsnationen weltweit messen lassen. Diese weisen häufig noch höhere FuE-Quoten auf und überschreiten zum Teil schon die 4-Prozent-Marke. Dabei darf man nicht nur auf die Großunternehmen schauen, die 90 Prozent der Forschungsaufwendungen tätigen. Gerade im Hinblick auf die Wachstumsdynamik spielen kleine und mittlere Unternehmen eine immer größere Rolle.

(B) Dieser Wettbewerbsdruck wird auf Grund der Einigung der OECD-Staaten auf den modifizierten Nexus-Approach im Rahmen des BEPS-Projekts gegen aggressive Steuergestaltungen noch erhöht. Woran liegt das?

Dieser Wettbewerbsdruck wird auf Grund der Einigung der OECD-Staaten auf den modifizierten Nexus-Approach im Rahmen des BEPS-Projekts gegen aggressive Steuergestaltungen noch erhöht. Woran liegt das?

Der Nexus-Approach sieht vor, dass Steuervergünstigungen für Lizenzeinnahmen an Forschungstätigkeit in dem betreffenden Land geknüpft sein müssen. Zukünftig können Lizenzeinnahmen also nur noch dann durch Lizenzboxen steuerlich gefördert werden, wenn in dem betreffenden Land tatsächlich Forschung und Entwicklung stattfinden. Bei unveränderter Beibehaltung des gegenwärtigen nationalen Rechts vergrößert sich dadurch aber das Fördergefälle im Vergleich zum Ausland. Es besteht damit die Gefahr, dass Unternehmen ihre FuE-Aktivitäten in Länder mit Lizenzboxsystemen verlagern, um auch weiterhin von den Steuervergünstigungen für Lizenzeinkünfte profitieren zu können.

Angesichts dieser Ausgangssituation sehe ich Handlungsbedarf. Wenn wir die Rahmenbedingungen für Forschung und Entwicklung nicht weiterentwickeln, besteht die große Gefahr, dass wir im Standortwettbewerb zurückfallen.

(C) Man kann schnell auf die Idee kommen, auch in Deutschland eine Lizenzbox einzuführen. Ich halte eine Einführung aber nicht für zielführend. Patentbox- oder Lizenzboxsysteme, die dem Nexus-Ansatz entsprechen, sind zwar dazu geeignet, unfairen Steuerwettbewerb einzudämmen. Für eine effektive Förderung von Forschung und Entwicklung sind sie aber nicht geeignet, da sie einen erfolgreichen Abschluss der FuE-Tätigkeit und eine erfolgreiche Vermarktung voraussetzen und damit viel zu spät ansetzen. Forschung und Entwicklung müssen in der Frühphase gefördert werden, wenn der Erfolg noch ungewiss ist und damit das finanzielle Risiko am größten ist.

Darüber hinaus sind diese Patentbox- oder Lizenzboxsysteme administrativ extrem aufwendig. Denn der Nexus-Ansatz erfordert die Isolierung und Trennung einzelner Forschungsaufwendungen. Das ist insbesondere im Bereich der gemischten Kosten kaum leistbar. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass hochtechnische Produkte heute auf einer Vielzahl von selbst geschaffenen und erworbenen Patenten aufbauen. Das heißt, mit den Zielen Steuervereinfachung und Bürokratieabbau lässt sich eine deutsche Lizenzbox nicht vereinbaren.

(D) Wenn eine Begünstigung der Lizenzeinnahmen nicht der richtige Weg ist, bleibt nur eine verstärkte Förderung von Forschung und Entwicklung auf der Ausgabenseite. Diese ist – im Gegensatz zu Patentbox- oder Lizenzboxsystemen – aus ökonomischer Sicht ein sinnvoller Ansatz. Denn hier trägt der Investor die FuE-Aufwendungen und das damit verbundene Risiko unabhängig vom Erfolg allein, und die Gesellschaft profitiert – ohne eigenes Risiko – von den FuE-Aktivitäten des Investors durch Spillover-Effekte, also Übertragungen auf andere Bereiche beziehungsweise Unternehmen.

Eine verstärkte FuE-Förderung auf der Ausgabenseite geschieht am effektivsten durch die Einführung einer nicht an konkrete Projekte gebundene, technologieoffene Forschungsprämie insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Bisher scheuen diese Unternehmen oft auf Grund der finanziellen Risiken oder des damit verbundenen administrativen Aufwands die Beantragung von Fördermitteln, die direkt an Forschungsprojekte gebunden sind.

Wer sich für zusätzliche FuE-Förderung ausspricht, muss allerdings auch sagen, woher das Geld kommen soll. Denn die Situation der öffentlichen Haushalte erfordert eine Gegenfinanzierung.

Hierfür bietet sich eine nationale Abwehrmaßnahme gegen Lizenzboxsysteme durch eine sogenannte Lizenzschranke an. Warum ist eine solche notwendig? Warum reicht die Einigung der OECD auf den Nexus-Approach nicht aus?

Zum einen sieht die OECD-Einigung sehr lange Übergangsregelungen für bestehende Lizenzboxsysteme vor. Diese „Großvaterregelungen“ gestatten es, die als unfair und schädlich eingestuften Steuerbegünstigungen bis zum Jahr 2021 beizubehalten. Zum

- (A) anderen wird es Staaten geben, die die OECD-Empfehlungen nicht oder nur teilweise umsetzen.

Nach meiner Überzeugung können wir nicht noch fünf bis sechs Jahre einfach zusehen, wie Gewinnverlagerungen durch Lizenzzahlungen nach den Niederlanden oder anderen Staaten unverändert vorgenommen werden. Es bedarf daher zusätzlich zur OECD-Einigung einer nationalen Abwehrmaßnahme.

Lizenzboxsysteme führen dazu, dass Forschungsförderungen von Unternehmen in einem Staat in Anspruch genommen werden, der entsprechende wirtschaftliche Ertrag aus den daraus entstehenden Lizenzen oder Patenten jedoch in einen anderen Staat mit niedrigerer Besteuerung verlagert wird. Dies wird erreicht, indem das entsprechende Patent beziehungsweise die Lizenz an ein verbundenes Unternehmen in einem Staat übertragen wird, das eine niedrigere Besteuerung ermöglicht – durch sogenannte Lizenz- beziehungsweise Patentboxen. Die Besteuerung des wirtschaftlichen Ertrags aus dem Ergebnis der Forschungsförderung wird somit dem forschungsfördernden Staat entzogen.

Durch ein (Teil-)Abzugsverbot für konzerninterne Lizenzzahlungen ins niedrig besteuerte Ausland wird die Besteuerung der Lizenzen in jedem Fall auf das deutsche Besteuerungsniveau angehoben und damit die Attraktivität der ausländischen Lizenzbox eliminiert.

- (B) Im Ergebnis entsteht eine Win-win-Situation, da einerseits die Abwehrmaßnahme das Fördergefälle zu Gunsten des Auslands vermindert, andererseits Haushaltsmittel gewonnen werden, um die inländische FuE-Förderung wirksam zu verbessern.

Ich hoffe, ich konnte deutlich machen, dass die aktuellen Entwicklungen eine Diskussion über nationale Handlungsoptionen erfordern, um die Wettbewerbsfähigkeit des Forschungsstandorts Deutschland zu stärken. Mit dem Entschließungsantrag möchten wir diese Diskussion anstoßen.

Anlage 17

Erklärung

von Staatsministerin **Irene Alt**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Für die Länder Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Länder Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg begrüßen es, dass die **Krankenhausreform** in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe intensiv und in großer Einigkeit vorbereitet wurde und so den Ländern frühzeitig die Gelegenheit gegeben wurde, die

- (C) Interessen von Ländern und Kommunen einzubringen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine Vielzahl notwendiger Weichen für eine nachhaltige Krankenhausversorgung gestellt, um sich auf die anstehenden Herausforderungen im Hinblick auf die demografische Entwicklung insbesondere in strukturschwachen Gebieten vorzubereiten.

Von den strukturgebenden und punktuell zielgenau finanzierten Maßnahmen werden aber nicht alle Krankenhäuser in gleicher Weise profitieren. Gerade in Flächenländern mit infrastrukturell schwachen Regionen besteht die Gefahr, dass einzelne Regelungen des Gesetzentwurfs zu einer Unterfinanzierung von Krankenhäusern beitragen und eine flächendeckende Krankenhausversorgung der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung gefährden.

Die Länder Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg unterstützen daher die überwiegende Mehrheit der Ausschussempfehlungen, die zu einer Optimierung des Gesetzentwurfs beitragen können.

Darüber hinaus werden Plenaranträge unterstützt, die zum Beispiel eine Verstärkung des Versorgungszuschlags zum Ziel haben.

Anlage 18

Erklärung

von Staatsministerin **Lucia Puttrich**
(Hessen)
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Für die Länder Hessen, Saarland und Sachsen-Anhalt gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Hessen, Saarland und Sachsen-Anhalt legen größten Wert darauf, dass auch für die Universitätskliniken eine angemessene Finanzausstattung erfolgt.

Hessen, Saarland und Sachsen-Anhalt begrüßen deshalb die mit dem am 1. Juli bereits in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung erwartete Besserstellung beziehungsweise Entlastung auch der Universitätskliniken. Mit der vorliegenden **Krankenhausreform** soll die Versorgung der Bevölkerung im Krankenhausbereich und insbesondere im Bereich der Universitätskliniken und Kliniken der Maximalversorgung noch besser und sicherer werden.

Hessen, Saarland und Sachsen-Anhalt werden die Entwicklung der finanziellen Situation im Krankenhausbereich und insbesondere an den Universitätskliniken aufmerksam und kritisch beobachten. Wir behalten uns für den Fall, dass die erwarteten finanziellen Entlastungen insbesondere der Universitätskliniken nicht im notwendigen Maße eintreten, weitere gesetzgeberische Schritte vor.

(A) **Anlage 19****Erklärung**

von Ministerin **Antje Niewisch-Lennartz**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Eine Ausschussempfehlung mit 63 Punkten auf 58 Seiten ist Ausdruck entweder besonderer Bedeutung des Gesetzes oder aber der Unzufriedenheit der Länder. Nach meiner Einschätzung steht bei diesem Entwurf die Unzufriedenheit im Vordergrund.

Aus Ländersicht geht es auch, aber nicht nur um die Frage, ob die Bundes- oder die Länderebene die Aufgaben der Anerkennung von Streitbelegungsstellen und der Auffangschlichtung übernimmt. Die Position der Länder zu dieser Frage ist eindeutig. Ich kann mich hier auf die Zusammenfassung der wesentlichen Gründe beschränken.

Eine bundesweite Auffangschlichtung würde über die höhere Fallzahl den Aufbau von Fachwissen und eine Spezialisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglichen. Damit und vor allem wegen der nur einmal statt 16-fach notwendigen Infrastruktur wäre eine zentrale Einrichtung erheblich kostengünstiger. Eine zentrale Stelle würde sehr viel höhere Aufmerksamkeit im Sinne eines Corporate Branding erreichen, die Vernetzung im internationalen Kontext würde erleichtert, und Zuständigkeitszweifel könnten vermieden werden.

(B) Auch die Anerkennung der Verbraucherschlichtungsstellen muss von einer Stelle wahrgenommen werden. Das Gesetz arbeitet mit zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffen, über deren Auslegung sich ein einheitlicher Maßstab herausbilden muss. Dies gilt etwa für Fragen der Qualifikation der Streitmittler und zum Beispiel für die verlangte Tragfähigkeit der Finanzierung.

Auch will der Entwurf die Anerkennung in das Ermessen der zuständigen Behörde stellen, ohne dass der vorgesehene Gesetzestext oder die Begründung Anhaltspunkte für die zu berücksichtigenden Ermessensgründe gäben.

Ich darf anmerken, dass die Auffassung der Länder zu diesen Punkten schon viel Unterstützung erfahren hat, nicht zuletzt in Beiträgen von Mitgliedern der Regierungsfractionen im Rahmen der ersten Lesung des von diesen selbst parallel eingebrachten Entwurfs. Mich wundert diese Skepsis der Regierungsfractionen nicht.

Wenn man sich näher mit der Materie befasst, kann man sich der Einschätzung kaum erwehren, dass die Bundesregierung in diesem Zusammenhang vor allem zwei strategische Ziele verfolgt. Zum einen soll möglichst wenig an den bestehenden Strukturen geändert werden, zum anderen möchte die Bundesebene mit den Umsetzungsaufgaben möglichst nichts zu tun haben. Für ein solches – sagen wir – defensives Konzept habe ich bis zu einem gewissen Grad Verständnis. Nur darf man sich nicht wundern, dass so ein in sich widersprüchliches Gesamtwerk entsteht, das man rechtspolitisch nur als unambitioniert

(C) bezeichnen kann und das notwendige grundsätzliche Klärungen ebenso vermissen lässt wie verbraucherpolitische Impulse.

Eine allzu harte Grundsatzkritik des Gesetzentwurfs ist aber vielleicht nicht wirklich angemessen. Denn der Gesetzgeber steht vor dem Problem, eine Richtlinie umsetzen zu müssen, die der deutschen Situation nicht spezifisch gerecht wird. Man könnte durchaus den Verdacht haben, dass die Richtlinie uns die Lösung für ein Problem liefert, das wir gar nicht haben. Diesem aus anderen Politikbereichen bekannten Phänomen könnten wir mit Gelassenheit begegnen. Schlecht wäre es aber, wenn wir den Richtlinienauftrag durch Schaffung einer aufwendigen Parallelstruktur erfüllten, ohne einen Mehrwert zu schaffen, am Ende gar zum Schaden der Verbraucher. Ich bin der Auffassung, dass wir zumindest in diesen Aspekten Nachbesserungen brauchen, und will zu drei Punkten kurz Stellung nehmen.

Zum Stichwort Parallelstruktur!

Wir haben mit der Justiz *die* fachkundige, unabhängige und in jeder Hinsicht funktionsfähige Institution zur Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten, auch und gerade im Verbraucherbereich. Wenn wir im Lichte der Ziele der Richtlinie das Gerichtsangebot kritisch prüfen, könnten wir auf die Idee kommen, zu Fragen wie technisch moderner Zugang oder Streitwert-Gebühren-Relation Nachbesserungen im Zivilprozess vorzunehmen. Damit aber, und das ist in gewisser Weise eine Ironie europäischer Kompetenzstrategien, würden wir zwar das Ziel der Richtlinie erfüllen, den von ihr ausgesprochenen Auftrag aber verfehlen.

(D) Der Europäischen Union fehlt zu solchen Eingriffen in das Prozessrecht bekanntlich die Kompetenz. Also geht sie den Umweg über die **alternative Streitbeilegung** und muss diese hierzu übrigens auch glorifizieren, was ihr keineswegs guttut.

Wenn wir daran schon nichts ändern können, müssen wir umso mehr darauf achten, mit der Umsetzung der Richtlinie nicht ein Produkt zu schaffen, das das Gerichtsverfahren nur kopiert. Deshalb ist es gegen gewisse Tendenzen auch unter den Ländern falsch, den Schlichtungsvorschlag an das Recht zu koppeln. Es ist auch falsch, für den Streitmittler eine volljuristische Ausbildung zu fordern. Die Streitbelegungsstellen sollten nicht zu gerichtsanaloge Einrichtungen werden, sondern ihr eigenes Profil erarbeiten. Die Kopie wäre auch nur eine schlechte oder jedenfalls unvollständige. Denn Streitbelegungsstellen werden in aller Regel keine Beweise erheben und sind, um einen anderen wichtigen Aspekt hervorzuheben, nicht in der Lage, Grundsatzklärungen herbeizuführen.

Nun weiß ich, dass für die von mir kritisierte Rechtsbindung der Streitbelegungsstellen vor allem Aspekte des Verbraucherschutzes vorgebracht werden. Ich meine aber, dass dem Verbraucherschutz dadurch genügt werden kann, dass der Verbraucher wie natürlich auch der Unternehmer über die Rechtslage ausreichend informiert wird. Deshalb treten wir dafür ein, dass in der Begründung des Schlichtungsvorschlags die Rechtslage dargestellt wird. Dies gibt

(A) dem Streitmittler die Freiheit, in seinen Vorschlag auch andere Aspekte als rein juristische einzubeziehen. Unternehmer und Verbraucher entscheiden bei voller Transparenz in rechtlichen Belangen selbst. Man kann vielleicht vom Prinzip der informierten Autonomie sprechen.

Auf der Suche nach einem Profil, das sich vom Gericht abhebt, muss meines Erachtens auch die Mediation einbezogen werden. Der Gesetzentwurf lässt zwar Mediation ausdrücklich zu, verschafft den Mediatorinnen und Mediatoren aber nicht die erforderliche Arbeitsgrundlage. Um nur ein Beispiel zu nennen: Nach der Entwurfsfassung dürfte nicht zu verhindern sein, dass sich ein Mediand von einem Rechtsanwalt vertreten lässt, ohne selbst anwesend zu sein. Man muss nicht, wie ich, eine Mediationsausbildung absolviert und zahlreiche Mediationen durchgeführt haben, um zu wissen, dass die mediative Bearbeitung eines Streits nur bei persönlicher Anwesenheit der am Kernstreit Beteiligten geleistet werden kann. Diese und andere Fragen der Schnittstelle zwischen Verbraucherstreit und Mediation müssen aufgearbeitet werden.

Ich habe es schon angedeutet: Auch in verbraucherpolitischen Fragen enthält der Entwurf Schwächen. Hier will ich nur einen Aspekt herausgreifen.

(B) Es ist sicher zu begrüßen, wenn Unternehmen sich zu der alternativen Streitbeilegung bekennen. Natürlich wäre es ein Erfolg des Gesetzes, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher von diesem Angebot in großem Umfang Gebrauch machten, immer vorausgesetzt, dass es im Gesetzgebungsverfahren gelingt, die Qualität des Verfahrens zu sichern. Es gibt aber nach meiner festen Überzeugung keinen Grund dafür, den Verbraucher schon zum Zeitpunkt des Vertragschlusses an die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens zu binden. Dies tut der Gesetzentwurf zwar nicht selbst, er lässt es aber zu, dass Unternehmen diese Verpflichtung über Allgemeine Geschäftsbedingungen herstellen. Folge wäre, dass der Verbraucher im Streitfall nicht frei entscheiden könnte, ob nicht doch die sofortige Anrufung des Gerichts die bessere Lösung ist. Hier muss auch im Interesse eines Missbrauchsschutzes nachgebessert werden.

Eine wirklich gründliche und zielorientierte Aufarbeitung des Entwurfs wird schon aus Zeitgründen nicht mehr möglich sein. Der Bundesrat sollte aber alles dafür tun, dass gewisse Kernanliegen doch noch durchgesetzt werden.

Anlage 20

Erklärung

von Minister **Thomas Kutschatj**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Heute ist ein guter Tag für die Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland. Denn heute wird mit dem Beschluss des Bundesrates das Gesetz zur

(C) Umsetzung der ADR-Richtlinie ein Stück vorangebracht. Den Verbraucherinnen und Verbrauchern wird dadurch die Möglichkeit geboten, Streitigkeiten mit Unternehmen in einem für sie kostenlosen und einfachen Verfahren klären zu lassen.

Deutschland hat eine gut funktionierende Zivilgerichtsbarkeit. Die Bürgerinnen und Bürger können vor unseren Gerichten innerhalb kurzer Zeit zu geringen Kosten qualitativ hochwertigen Rechtsschutz bekommen. Trotzdem hat die zusätzliche Einführung von Streitschlichtungsmechanismen ihre Berechtigung. Gerade bei niedrigen Streitwerten stehen die bei einem gerichtlichen Verfahren zu erwartenden Kosten, so niedrig sie im internationalen Vergleich auch sein mögen, oft außer Verhältnis zum Gegenstand des Konflikts. Auch mag mancher Bürger die mit einer Klageerhebung verbundene offene Konfrontation des Geschäftspartners scheuen. Schlichtungsstellen können hier eine kostengünstige und niedrigschwellige Alternative bieten.

Ich begrüße daher die Einführung flächendeckender Schlichtungsmöglichkeiten ausdrücklich.

Heute ist ein guter Tag für die Verbraucher in Deutschland. Aber: Er könnte noch besser sein. Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf enthält einige – aus meiner Sicht entscheidende – Schwachstellen. Ich hoffe sehr, dass wir diese im weiteren Gesetzgebungsverfahren ausräumen können.

Zum einen ist festzustellen, dass die Schlichtungslandschaft in Deutschland noch sehr lückenhaft ist. Nur in wenigen Bereichen ist die Einrichtung von Schlichtungsstellen gesetzlich vorgegeben. (D)

Einige erfolgreiche Beispiele zeigen aber, dass gerade branchenspezifische Schlichtungsstellen hoch-effizient sein können. Ich möchte nur die Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr mit ihrer über 90-prozentigen Erfolgsquote im Bereich des Luftverkehrs nennen.

Der Gesetzentwurf verpasst die Chance, dieses Erfolgsmodell auf andere Branchen auszudehnen, in denen mit zahlreichen Schlichtungsanträgen der Verbraucherseite zu rechnen ist, etwa auf den Möbelhandel oder – wichtig gerade mit Blick auf oft geringfügige Streitwerte – auf Elektronikmärkte. Stattdessen sollen weite Bereiche des Wirtschaftslebens vor die Allgemeinen Schlichtungsstellen und die staatlich vorzuhaltenden Auffangschlichtungsstellen zur **Streitbeilegung** gelangen, egal ob es um ein neu gedecktes Dach, den Kauf eines Gebrauchtwagens oder ein Zeitungsabonnement geht.

Dass diese allgemein zuständigen Stellen nicht in gleichem Maße Sachverstand vorhalten können wie branchenspezifische Stellen, liegt auf der Hand.

Zugleich komme ich damit auf den zweiten Webfehler des Gesetzentwurfs zu sprechen: die Auffangschlichtungsstellen, die im Entwurf nicht ganz nachvollziehbar Universalschlichtungsstellen genannt werden. Diese werden zuständig sein für alle Fälle, für welche keine andere Schlichtungsstelle existiert.

(A) Es liegt auf der Hand, dass sich hier das Problem der fehlenden Spezialkenntnisse in besonderem Maße stellt. Es liegt weiter auf der Hand, dass dann wenigstens dieser verbleibende Rest an Schlichtungsverfahren, der nirgendwo anders untergebracht werden kann, an so wenigen Stellen wie möglich konzentriert werden sollte – idealerweise also nur an einer einzigen Stelle. Sinnvoll wäre daher eine einzige, bundesweit zuständige Auffangschlichtungsstelle, die der Gesetzgeber zugleich mit Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs einrichten könnte.

Stattdessen sollen 16 verschiedene Auffangschlichtungsstellen von den Ländern eingerichtet werden. Das ist nicht nur unrentabel und ineffektiv, das ist auch alles andere als verbraucherfreundlich.

Die Bundesregierung beruft sich zur Verteidigung ihrer Position stets auf verfassungsrechtliche Bedenken. Allerdings sind diese noch nie näher konkretisiert worden. Es gibt auch keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Gründe gegen eine Bundeszuständigkeit.

Wenn ich als Landesminister fordere, dass der Bund die Zuständigkeit für eine Verwaltungsaufgabe übernehmen möge, dann muss ich dafür gute Gründe haben. Diese guten Gründe habe ich. Ich weiß mich hier auch mit den Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Ressorts und den Kolleginnen und Kollegen der anderen Länder einig.

(B) Wir fordern daher den Bund nachdrücklich auf, seiner Verantwortung gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern in Deutschland gerecht zu werden und eine zentrale Auffangschlichtungsstelle in Bundeszuständigkeit einzurichten.

Ich hoffe sehr, dass wir im weiteren Gesetzgebungsverfahren hierzu und zu anderen Fragen in einen Dialog eintreten können, der fruchtbarer und ergebnisorientierter ist, als es die bisherige Debatte über dieses Thema war.

Anlage 21

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Ulrich Kelber**
(BMJV)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

„Wenn es sich um Wahrheit und Gerechtigkeit handelt, gibt es nicht die Unterscheidung zwischen kleinen und großen Problemen.“ Dieses Zitat von Albert Einstein steht auf dem Gebäude des BMJV.

Bei dem Gesetzentwurf, der dem Bundesrat heute vorliegt, geht es um Gerechtigkeit für die scheinbar kleinen Probleme – um faire Lösungen von Konflikten bei den zahlreichen Verträgen, die Verbraucherinnen und Verbraucher täglich schließen. Wenn das gekaufte Produkt nicht funktioniert oder wenn die versprochene Dienstleistung nicht rechtzeitig er-

(C) bracht wird, dann genügt es nicht, zu sagen: Der Verbraucher hat Rechte. Er sollte sein Recht auch durchsetzen können.

Nicht immer erkennt der Unternehmer das Recht des Verbrauchers sofort an. Nicht immer ist die Rechtslage oder die Beweislage eindeutig. Nicht immer mag oder kann sich der Verbraucher die Durchsetzung seines Rechts vor Gericht leisten. Auch ziehen viele Verbraucher und Unternehmer es am Ende grundsätzlich vor, sich gütlich zu einigen.

Es hilft, wenn ein neutraler Dritter die Beteiligten bei der Einigung unterstützt oder ihnen eine Lösung vorschlägt. Bereits heute gibt es in einzelnen Bereichen privat organisierte branchenspezifische Verbraucherschlichtungsstellen.

In der Praxis haben sie sich bewährt. Die Erfahrung dieser Schlichtungsstellen zeigt: Verbraucherschlichtungsstellen nützen sowohl Verbrauchern als auch Unternehmern. Beiden Seiten bietet die Schlichtung ein leicht zugängliches, einfaches und schnelles Verfahren, das den Erhalt gewachsener Kundenbeziehungen befördert.

Mit dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der ADR-Richtlinie wird die Grundlage für einen flächendeckenden Ausbau der außergerichtlichen **Streitbeilegung** in Verbrauchersachen geschaffen. Verbraucher können künftig bei praktisch allen Streitigkeiten aus Kauf- oder Dienstleistungsverträgen mit Unternehmern eine Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Das Verfahren ist für Verbraucher kostenlos.

(D) Es ist uns bewusst, dass die Regelung der außergerichtlichen Streitbeilegung in Verbrauchersachen von den betroffenen Seiten unterschiedlich aufgefasst wird und gegensätzliche Interessen aufeinandertreffen. Bei der Formulierung des Entwurfs haben wir die verschiedenen Sichtweisen abgewogen, um sie in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Der Entwurf setzt einerseits auf die Fortentwicklung des in Deutschland erprobten Systems privat organisierter branchenspezifischer Verbraucherschlichtungsstellen.

Andererseits stellt er hohe Anforderungen an deren Ausgestaltung. Denn: Schlichtung ist erfolgreich, wenn sie durch Qualität überzeugt. Beide Seiten müssen Vertrauen in das Verfahren haben.

Der Gesetzentwurf setzt insbesondere auf die freiwillige Mitwirkung der Streitparteien, ohne die eine gütliche Einigung nicht möglich ist. Auch können die Parteien jederzeit frei entscheiden, ob sie den Weg zu Gericht vorziehen.

Schließlich sehen wir eine wichtige Rolle bei den Ländern. Private Verbraucherschlichtungsstellen bedürfen der Anerkennung durch die Länder. Dort, wo das Angebot privater Verbraucherschlichtungsstellen nicht ausreicht, wird es ergänzend von den Ländern einzurichtende Universalschlichtungsstellen geben. Bei deren Gestaltung haben die Länder einen großen Spielraum. Insbesondere können sie bei der Universalschlichtung zusammenarbeiten.

- (A) Wir sollten gemeinsam die Fortentwicklung der alternativen Konfliktbeilegung aktiv befördern. Dafür bietet der Entwurf einen Rahmen – nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Anlage 22

Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Winfried Bausback**
(Bayern)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Zur Bitte des Bundesrates, § 28 Satz 2 VSBG-E zu streichen, sowie insbesondere zu der dieser Bitte zugrunde liegenden Begründung ist aus Sicht des Freistaates Bayern folgende Klarstellung veranlasst:

Unbeschadet der in der genannten Begründung der Stellungnahme des Bundesrates artikulierten Bedenken zur Eignung der Kammern zur Unterhaltung bestimmter Schlichtungsstellen dürfen die Kammern – insbesondere auch die Kammern der freien Berufe – aus Sicht Bayerns nicht gehindert werden, im Bereich der außergerichtlichen **Streitbeilegung** bereits aufgenommene oder eingeleitete Aktivitäten fortzuführen oder künftig in diesem Bereich aktiv zu werden.

- (B) Ob eine bestimmte Kammer die Eignung für Aktivitäten in der außergerichtlichen Streitbeilegung besitzt, in welcher Form diese Aktivitäten betrieben werden können und sollen und ob die jeweilige Tätigkeit mit der Pflicht zur Wahrnehmung der Interessen der Kammermitglieder unter Berücksichtigung der Pflichtmitgliedschaft in Einklang steht, kann am besten von der jeweiligen Kammer selbst in Anschauung des jeweils konkret in Rede stehenden Streitbeilegungsmodells beurteilt werden.

Anlage 23

Erklärung

von Senator **Dr. Till Steffen**
(Hamburg)
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung werden 32 Gesetze und Verordnungen geändert. Lasse ich die rein redaktionellen Änderungen unberücksichtigt, sieht er knapp 40 inhaltliche Regelungen vor, mit denen die sogenannte **Lebenspartnerschaft** gleichgeschlechtlicher Paare der Ehe zwischen Mann und Frau angepasst werden soll.

Von den Änderungen sind auch sehr spezielle Rechtsmaterien, wie die bereits 1947 erlassene „Höfeordnung“, nicht ausgenommen. Die Anpassungen im Bundeskleingartengesetz waren im Übrigen bereits Gegenstand einer früheren Gesetzesänderung.

- (C) Andererseits spart der Gesetzentwurf wesentliche Rechtsgebiete, wie das Adoptionsrecht, aus.

Eine tatsächliche Gleichstellung von Paaren gleichen Geschlechts ist das nicht. Wie lange wollen wir diesen kleinteiligen Prozess der schrittweisen Gleichstellung noch fortsetzen? Es ist ein merkwürdiges und äußerst unbefriedigendes Ergebnis, dass zwei Personen gleichen Geschlechts, die eine verlässliche Partnerschaft führen wollen, diese nicht auf eine verlässliche rechtliche Grundlage stellen können. Die Öffnung der Ehe für alle unabhängig vom Geschlecht, ist daher die einfachste und einzige Lösung.

Die Ehe für alle ist auch richtig und in der Sache unvermeidlich. Die Gesellschaft ist heute schon sehr viel weiter als die Politik. Davor kann und sollte dann auch der Gesetzgeber seine Augen nicht verschließen. Er darf derart wichtige Entscheidungen für das künftige gesellschaftliche Zusammenleben in unserem Land nicht den Gerichten überlassen.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in mehreren Entscheidungen die verfassungsgemäße Gleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften und Ehen eingefordert. Es hat aber auch den Gesetzgeber ausdrücklich in die Pflicht genommen. Dieser müsse prüfen und beurteilen, ob die unterschiedliche Behandlung gleichgeschlechtlicher Paare mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Eigentlich eine Selbstverständlichkeit!

- (D) Dass gleichgeschlechtliche Paare eine Verbindung eingehen können, die der Ehe zwischen Mann und Frau in nichts nachsteht, kann heute nicht mehr ernstlich bezweifelt werden. Wir hatten im letzten Plenum bereits eine lebhaft und emotionale Debatte zu dem Votum der Bevölkerung Irlands.

Der US Supreme Court hat diese gesellschaftliche Realität zwischenzeitlich auch juristisch nachvollzogen. Er hat mit Urteil vom 26. Juni 2015 die Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern in allen 50 Bundesstaaten für zulässig erklärt. Er hat zur Begründung unter anderem ausgeführt:

Kein Bund ist tiefgründiger als die Ehe. Er vereint in sich die höchsten Ideale der Liebe, Treue, Hingabe, Aufopferung und Familie. Indem sie die Ehe eingehen, werden zwei Menschen zu etwas Größerem als zuvor. Wie manche Kläger uns zeigen, verkörpert die Ehe eine Liebe, die so groß ist, dass sie sogar den Tod überdauert. Anzunehmen, dass diese Männer und Frauen die Idee der Ehe nicht respektieren, würde ihnen nicht gerecht. Sie respektieren sie, sie respektieren sie so sehr, dass sie diese Erfüllung für sich selbst wünschen. Ihre Hoffnung ist, dass sie nicht dazu verdammt sind, in Einsamkeit zu leben, ausgeschlossen von einer der ältesten Institutionen der Zivilisation. Sie erbitten sich die gleiche Würde vor dem Gesetz. Die Verfassung garantiert ihnen dieses Recht. So wird es angeordnet.

Eine Ehe für alle muss auch in Deutschland Realität werden.

Hamburg ist daher Mitantragsteller des Plenartrags, der die Vorlage der Bundesregierung zum Anlass nimmt, die vollständige Öffnung der zivil-

(A) rechtlichen Ehe für Paare unabhängig von ihrer sexuellen und geschlechtlichen Identität zu fordern. Als weiteren, aber nur vorläufigen Schritt beim Abbau von Diskriminierungen begrüßt aber auch Hamburg den Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Anlage 24

Erklärung

von Ministerin **Silke Krebs**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 33** der Tagesordnung

Für die Länder Baden-Württemberg, Hamburg und Thüringen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Wissenschaft und Forschung bilden das Fundament für Fortschritt, Gesundheit und Wohlstand in unserer Gesellschaft.

Um auch zukünftig den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn zum Nutzen der Gesellschaft nicht zu erschweren, müssen die besonderen Interessen von Wissenschaft und Forschung auch unter einer EU-weiten **Datenschutz-Grundverordnung** gewahrt werden. Die Länder Baden-Württemberg, Hamburg und Thüringen fordern die Bundesregierung auf, sich weiterhin für Ausnahmeregelungen für die Erhebung und Weiterverarbeitung von Daten zu Forschungszwecken einzusetzen sowie darauf hinzuwirken, dass die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte Betroffener in Bezug auf Wissenschaft und Forschung gewahrt wird.

(B)

Anlage 25

Erklärung

von Senator **Dr. Till Steffen**
(Hamburg)
zu **Punkt 33** der Tagesordnung

Eines ist doch klar: Wir brauchen die **Datenschutz-Grundverordnung**.

Die unterschiedlichen nationalen Regelungen bieten in Zeiten des Internets keinen ausreichenden Schutz mehr. Internationale Player konkurrieren um immer mehr Daten. In diesem Moment sind Millionen Bürgerinnen und Bürger allein in Deutschland online und geben ihre persönlichen Daten bewusst, zumeist aber unbewusst preis.

Unternehmen können zum Nachteil aller EU-Bürgerinnen und -Bürger ihren Unternehmenssitz gerade in den Mitgliedstaat legen, in dem das niedrigste Datenschutzniveau herrscht. Es ist offensichtlich: Das vom Bundesverfassungsgericht als „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ bezeichnete Grund-

prinzip des Datenschutzes lässt sich so kaum noch durchsetzen. (C)

Die hergebrachten Grundsätze des Datenschutzes gelten nach wie vor. Der Umstand, dass viele Nutzerinnen und Nutzer des Internets ihre Profile freiwillig in sogenannten sozialen Netzwerken offenlegen, führt nicht dazu, dass es keines staatlichen Schutzes mehr bedarf. Die noch weitergehende Argumentation einiger, in Zeiten von Facebook fiele selbst staatliche Überwachung nicht mehr ins Gewicht, verfängt nicht. Das Gegenteil ist der Fall: Ausreichender Schutz personenbezogener Daten ist sowohl gegenüber staatlichen Eingriffen als auch gegenüber privaten Unternehmen sicherzustellen. Diesem Zweck dient die Datenschutz-Grundverordnung. Hieran muss sie sich im Ergebnis messen lassen.

Auf der EU-Ebene hat der Rat für Justiz und Inneres am 15. Juni dieses Jahres eine sogenannte Allgemeine Ausrichtung im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung erzielt, so dass kurzfristig die Trilog-Verhandlungen gestartet werden konnten. Die Verhandlungspartner – Kommission, Europäisches Parlament und Rat – haben das Ziel formuliert, das Rechtsetzungsverfahren zur Datenschutz-Grundverordnung möglichst noch bis Ende 2015 abzuschließen.

Hier setzt die vorliegende Stellungnahme an. Die Bundesländer müssen auch in der weiteren Diskussion eine konstruktive Rolle einnehmen und gleich zu Beginn der Verhandlungen auf ihre Kernanliegen hinweisen.

Ziel der Datenschutz-Grundverordnung sind hohe Datenschutzstandards, die es bei den Verhandlungen zu berücksichtigen und zu bewahren gilt. Nutzer und Datenverarbeiter sollen europaweit dieselben Rechte und Pflichten bekommen. (D)

Wir brauchen Regelungen, auf die sich die Verbraucherin und der Verbraucher verlassen können und die Vertrauen in internetbasierte Anwendungen schaffen. Das gilt etwa im Hinblick auf die Regelungen zu Scoring-Verfahren, Profilbildungen und Weitergabe von Kundendaten zu Werbezwecken, die nicht hinter dem bewährten Datenschutz zurückbleiben dürfen.

Besondere Achtsamkeit müssen wir den Gefahren von Big-Data-Konzepten widmen. Die vom Rat vorgeschlagenen Regelungen zu einer Datenverarbeitung bei Zweckänderungen sind umstritten.

Es ist daher richtig und wichtig, dass der Bundesrat erneut einer weiteren Verschlechterung des durch die geltende Datenschutzrichtlinie gewährleisteten Schutzes konsequent entgegentritt und sich ausdrücklich dazu bekennt, dass die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Vorrang vor der kommerziellen Weiterverwendung ihrer Daten für Big-Data-Konzepte erhalten.

Ergebnis der Trilog-Verhandlungen darf nicht sein, dass der beabsichtigte Schutz der personenbezogenen Daten durch großzügige Ausnahmen entwertet wird. Wir müssen bei den Verhandlungen dafür sor-

(A) gen, dass sich die internationalen Geschäftsmodelle dem Datenschutz anpassen und nicht umgekehrt.

Aus den dargestellten Gründen unterstützt Hamburg die von den Fachausschüssen empfohlene Stellungnahme. Sie knüpft an frühere Stellungnahmen des Bundesrates von März 2013 und November 2014 an und greift in der Sache auch die zwischenzeitlich geäußerten Anliegen Hamburgs auf.

Anlage 26

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 33** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Dr. Holger Poppenhäger gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Eine aktuelle Umfrage des „Eurobarometers“ zeigt, dass die Bürgerinnen und Bürger Europas ernsthafte Bedenken gegen die Verwendung ihrer persönlichen Daten haben, insbesondere wenn diese im Internet benutzt werden.

(B) Nur 15 Prozent der 28 000 befragten Europäer meinen, sie hätten vollständige Kontrolle über die Informationen, die sie online zur Verfügung stellen. Dieses Ergebnis dokumentiert recht eindrucksvoll, wie wichtig eine Reform des europäischen Datenschutzrechts ist.

Viele aktuelle datenschutzrechtliche Fragestellungen und Herausforderungen sind erst mit der Nutzung sozialer Netzwerke, dem kommerziellen Sammeln und Analysieren personenbezogener Daten und dem steigenden Maß an Globalisierung in den letzten 20 Jahren entstanden.

Die derzeit geltende europäische Datenschutzrichtlinie stammt aus dem Jahr 1995. Diese Regeln bieten heute weder den erforderlichen Harmonisierungsgrad noch die notwendige Wirksamkeit, um den Schutz personenbezogener Daten wirksam zu garantieren.

Um den aktuellen Anforderungen gerecht zu werden und das europäische Datenschutzrecht zu harmonisieren, legte die Europäische Kommission vor mittlerweile mehr als drei Jahren, am 25. Januar 2012, den Vorschlag für die **Datenschutz-Grundverordnung** vor.

Ziel der Verordnung ist es, natürliche Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu schützen und damit dem in Artikel 8 Absatz 1 der Grundrechtecharta sowie Artikel 16 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Grundrecht des Schutzes dieser Daten zu entsprechen.

Nunmehr, nach fast dreieinhalb Jahren Verhandlungen im Rat, auf nationaler Ebene intensiv begleitet von Bund und Ländern, haben sich am 15. Juni

(C) dieses Jahres die jeweils zuständigen Innen- und Justizminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Wesentlichen auf eine gemeinsame Position für die Datenschutzreform in Europa verständigt.

Bereits wenige Tage später, am 24. Juni, hat die erste Trilog-Sitzung stattgefunden.

Ziel der im zweiten Halbjahr 2015 amtierenden luxemburgischen Ratspräsidentschaft ist es, die Datenschutz-Grundverordnung neben der Richtlinie für den Datenschutz im Bereich von Polizei und Justiz noch in diesem Jahr zu konsentieren. Positiv hervorzuheben ist, dass mit dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung ein einheitliches Rechtssystem für alle 28 Mitgliedstaaten gelten wird.

Insbesondere gilt dies für die Regelung, dass Unternehmen, die außerhalb von Europa ihren Sitz haben, zukünftig die europäischen Datenschutzregelungen einhalten müssen, wenn sie ihre Leistungen in der Europäischen Union anbieten. Dies erhöht das Niveau des Datenschutzes zu Gunsten aller Unionsbürger.

Nicht zuletzt möchte ich hervorheben, dass die Unionsbürger nach der Datenschutz-Grundverordnung in ihrem Recht gestärkt werden, personenbezogene Daten löschen zu lassen. Sie haben künftig ein „Recht auf Vergessenwerden“.

(D) Trotz dieser positiven Ergebnisse sind aus deutscher Sicht gleichwohl mehrere Problemkreise bisher noch ungelöst. Wie auch der Innenausschuss in seiner Sitzung am 23. Juni festgestellt hat, konnten im Interesse des Verhandlungsfortschritts einige Initiativen zur Nachbesserung des Kommissionsvorschlags nicht weiterverfolgt werden.

Beispielhaft möchte ich an dieser Stelle die Bedeutung der Freiwilligkeit einer Einwilligung in die Nutzung personenbezogener Daten auch im künftigen europäischen Datenschutzrecht hervorheben. Um diese Freiwilligkeit sicherzustellen, sollte sie durch ein ausdrückliches Koppelungsverbot geschützt werden, wie dies zum Beispiel bereits in § 28 Absatz 3 Bundesdatenschutzgesetz oder in Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 der Datenschutz-Grundverordnung in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments vorgesehen ist.

Auch der Schutz der personenbezogenen Daten Minderjähriger vor kommerzieller Nutzung sollte über die im Rat gefundenen Kompromisse hinaus weiterverfolgt werden. Im Rahmen der anstehenden Verhandlungen sollten wir uns gemeinsam dafür einsetzen, dass personenbezogene Daten Minderjähriger nicht für Zwecke der Werbung und zur Profilbildung verwendet werden dürfen.

Ein letzter Punkt, den ich ansprechen möchte, ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte. Die verbindliche Verankerung dieser im deutschen Recht bewährten Institution in den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung war im Rat bisher leider nicht mehrheitsfähig. Gleichwohl sollten wir weiter dafür eintreten, dass dieses Modell auch Eingang in die Datenschutz-Grundverordnung findet – zumin-

(A) dest jedoch sollten den Mitgliedstaaten umfassende Regelungsspielräume zur Stärkung und weiteren Konkretisierung der Stellung und des Berufsbilds behördlicher und betrieblicher Datenschutzbeauftragter erhalten bleiben.

Die Datenschutz-Grundverordnung dient im digitalen Zeitalter der Sicherung der Daten der Bürgerinnen und Bürger und hat gleichzeitig große Bedeutung für die europäische Wirtschaft und damit für Europa selbst. Es sollte daher unser gemeinsames Ziel sein, die laufenden Verhandlungen mit den soeben umrissenen Zielstellungen bis zum Ende des Jahres zu unterstützen und zum Abschluss zu bringen.

Anlage 27

Erklärung

von Staatsministerin **Priska Hinz**
(Hessen)
zu **Punkt 34** der Tagesordnung

Die Förderung des ökologischen Landbaus ist ein zentrales Anliegen nicht nur der hessischen Agrarpolitik geworden. Dass sich Bund, Länder und die EU dem Thema intensiv widmen, hat nicht nur damit zu tun, dass sich der **Ökolandbau** positiv auf Klimawandel, Biodiversität, Gewässerschutz und Energieeinsatz auswirkt.

(B) Immer mehr Menschen kaufen Produkte aus ökologischem Landbau regionaler Herkunft. Sie gehören zu den sichersten Lebensmitteln überhaupt, schmecken und bringen der Landwirtschaft ein faires Einkommen. Die ökologische Lebensmittelwirtschaft hat sich längst vom Image der Marktnische emanzipiert. Das wissen immer mehr Verbraucherinnen und Verbraucher zu schätzen und sind bereit, dafür auch zu bezahlen, vorausgesetzt, das Produkt ist authentisch, kontrolliert und gekennzeichnet.

„Bio“ ist dennoch kein Luxusprodukt; denn wenn Regionalität und Saisonalität beachtet werden, ist das nicht nur gut für die Klimabilanz und die Bäuerinnen und Bauern, sondern auch bezahlbar.

Wir in Hessen haben mit unserem Ökoaktionsplan einen eigenen Akzent für mehr Ökolandbau gesetzt. Ziel ist es, den Anteil der Ökobetriebe deutlich zu steigern. Wir haben mit viel Kommunikation und der Flexibilität unserer Programme auch die konventionelle Landwirtschaft ein Stück mitgenommen, die viele unserer Angebote aus dem Ökoaktionsplan ebenfalls nutzen kann.

Im Februar 2014 hat die Kommission ihren Verordnungsvorschlag für eine Totalrevision der Ökolandbauverordnung vorgelegt. Zu diesem Zeitpunkt war die bestehende Verordnung gerade einmal sieben Jahre alt, und an der Auslegung hatten unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Länderbehörden nochmals genauso lange gearbeitet. Damit war für

unsere Erzeugerbetriebe und die umstellungswilligen Betriebe die nötige Planungssicherheit dahin. Ein Umkrempeln erprobten Rechts oder eine langwierige Implementierung neuen Rechts kostet Vertrauen bei den Betrieben und den Konsumenten. Die bislang geplante Totalrevision der EU-Ökoverordnung belastet die Investitions- und Umstellungsbeurteilung bei den landwirtschaftlichen Betrieben und in der Verarbeitungsindustrie. Das merken wir jetzt bereits.

Über ein Jahr an Verhandlungen mit der Kommission durch die Bundesregierung, ein sehr kritischer Beschluss des Bundesrates 2014 und viel Lobbyarbeit der Branche haben noch nicht gereicht, um die Kommission zur Rücknahme dieses Vorhabens zu bringen. Es konnten zwar wesentliche Veränderungen des ursprünglichen Entwurfes erreicht werden. So wurde die Einheit von Kontroll- und Basisverordnung weitgehend wiederhergestellt. Auch wurden die sehr kontrovers diskutierten Grenzwerte für Pflanzenschutzmittel, die Biobetriebe gar nicht benutzen dürfen, zurückgenommen. Damit konnte der Ansatz der Prozesskontrolle gerettet werden.

Insgesamt bleibt die aktuelle Ausrichtung des Agrarrates aber immer noch hinter den Erwartungen der Länder und der Branche zurück. Insbesondere die Vielzahl der vorgesehenen delegierten Rechtsakte sehen wir kritisch. Zentrale Fragen des Ökolandbaus bleiben damit weiterhin offen.

Ganz besonders müssen die für den Vollzug der Kontrolle zuständigen Länder befürchten, dass die vielen delegierten Rechtsakte und die in späteren aufwendigen Abstimmungsverfahren noch auszufüllenden unbestimmten Rechtsbegriffe viele Ressourcen kosten werden, die in der praktischen Kontrolle vor Ort sinnvoller eingesetzt wären.

Auch beim Thema „Importregelung“ sind Nachbesserungen notwendig, um einer Abschottung Europas vorzubeugen. Gleichermaßen wird Handlungsbedarf bei der Verbesserung und Beschleunigung der Kommunikation unter den Mitgliedstaaten, insbesondere zum Zweck der Rückverfolgung bei Schadensereignissen, gesehen. Dies heißt, dass Bund und Länder im Hinblick auf die Beratungen im Europaparlament und in einem anstehenden Trilog-Verfahren ihre Kräfte bündeln müssen, um die Entwürfe weiter entscheidend zu verbessern, zumindest aber das Niveau der noch geltenden Verordnung zu halten.

Der Berichtsentwurf des deutschen Berichterstatters des Europäischen Parlaments bietet einen guten Ansatz für die Beratungen im Europäischen Parlament. Er enthält überwiegend zweckmäßige Korrekturen am Verordnungsvorschlag der Kommission und umfasst darüber hinaus sinnvolle Weiterentwicklungen der bisherigen Verordnung.

Die Bundesregierung ist nun aufgefordert, weiterhin hartnäckig im Sinne der Beschlüsse des Bundesrates zu verhandeln und hierbei die Länder eng einzubinden.

(A) Gleichermaßen möchte ich die Bundesregierung bitten, sich bei der Kommission dafür einzusetzen, dass der angekündigte „Aktionsplan für die Zukunft der ökologischen Erzeugung in der EU“ mit Leben erfüllt wird. Aus der Sicht der Länder ist es zwingend erforderlich, dass der Aktionsplan auch mit einer entsprechenden finanziellen Ausstattung in den Forschungs- und Förderprogrammen der Kommission unterlegt wird.

Lassen Sie uns gemeinsam an einer guten Zukunft und Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus arbeiten!

Anlage 28

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Helge Braun**
(BK)
zu **Punkt 34** der Tagesordnung

Für Frau Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth (BMEL) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Agrarrat hat sich im Juni auf der Basis eines Kompromisstextes der lettischen Präsidentschaft auf eine Allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag der Kommission zur **Revision der EU-Öko-Verordnung** geeinigt. Die Einigung kam mit Zustimmung der großen Mehrheit der Mitgliedstaaten zustande.

(B) Auch Deutschland hat dem Kompromisstext zugestimmt. Denn es war uns im Laufe der Verhandlungen gelungen, gegen den Widerstand der Europäischen Kommission und vieler Mitgliedstaaten fast alle Kernforderungen Deutschlands im Kompromisstext zu verankern.

Dieses positive Ergebnis konnte vor allem auch dadurch erreicht werden, dass Deutschland mit einer Stimme in Brüssel verhandeln konnte: Sowohl der Beschluss des Bundesrates vom 23. Mai 2014 als auch der einmütige Beschluss des Deutschen Bundestages vom 16. Oktober 2014 haben uns in den schwierigen Verhandlungen in Brüssel enorm den Rücken gestärkt. Dafür auch an dieser Stelle herzlichen Dank!

Auf dieser Basis haben wir unsere deutschen Kernanliegen von Beginn an klar formuliert und so in die intensiven politischen Beratungen sowohl zur EU-Öko-Verordnung als auch zur horizontalen Verordnung über amtliche Kontrollen, die zeitlich parallel beraten wurde, eingebracht.

Der Bundesrat hat zu Recht hohe Erwartungen an die Bundesregierung gestellt. Der Vergleich des erzielten Ergebnisses mit den im Bundesratsbeschluss konkretisierten Forderungen zeigt, dass wir fast alle Anliegen des Bundesrates im Kompromisstext verankern konnten:

Von besonderer Bedeutung für die weitere Entwicklung des Biosektors ist sicherlich die Entschei-

(C) dung, keine gesonderten Schwellenwerte für Stoffe einzuführen, die im biologischen Landbau und bei der Verarbeitung von Bio-Produkten nicht erlaubt sind.

Neben der Europäischen Kommission hatten sich viele Mitgliedstaaten bis zum Schluss mit Nachdruck für die rechtliche Verankerung derartiger Schwellenwerte eingesetzt. Nicht wenige Länder forderten sogar Nulltoleranz. Für einige dieser Länder war dies dann auch der entscheidende Grund, den Kompromisstext am Schluss abzulehnen. Angesichts unserer konstruktiven Unterstützung im Beratungsprozess ist die lettische Präsidentschaft Deutschland in diesem wie in vielen anderen Punkten weit entgegengekommen.

Bei der Kontrolle konnten wir zunächst mit sehr wenig Unterstützung durch andere Mitgliedstaaten erreichen, dass die speziellen Regelungen zur Bio-Kontrolle in der EU-Öko-Verordnung verbleiben. Die Kommission hatte hierzu bekanntlich vorgeschlagen, die Regelungen zur Bio-Kontrolle vollständig in die horizontale Verordnung über amtliche Kontrollen zu verlagern. Dies hätte zu einer Trennung der Produktions- und Kontrollregelungen geführt, was wir unbedingt vermeiden wollten. Auch in diesem Punkt waren wir uns sehr einig mit dem Bundesrat.

Der Kompromisstext stellt weiterhin sicher, dass die prozessorientierte Kontrolle aufrechterhalten wird. Der Bundesrat hatte gefordert, dass das „bewährte, zweistufige Kontrollverfahren mit privaten Kontrollstellen und überwachenden Behörden grundsätzlich beibehalten“ wird. Gleichzeitig sollte eine „stärkere Fokussierung auf Risikobereiche“ erfolgen. (D) Der nun vorliegende Text ermöglicht genau dies.

Die rechtliche Verankerung der „Verbesserung der grenzüberschreitenden Kommunikation“, die sich der Bundesrat ebenfalls gewünscht hatte, ist allerdings auch zu unserem Bedauern nur zum Teil gelungen. Da hätten wir uns noch mehr gewünscht. Allerdings hat die Kommission in diesem Zusammenhang auf die Revision der horizontalen Verordnung über amtliche Kontrollen verwiesen, wo für alle Bereiche gleichermaßen geltende Regelungen aufgenommen werden sollen. Im Fall von Rückstandsfunden ist zudem mit dem vorliegenden Kompromisstext bereits ein wichtiger erster Schritt zur Harmonisierung der Rechtsanwendung innerhalb der EU gemacht. Diesem müssen noch weitere folgen. Wir setzen dabei auf die Beratungen im sogenannten Trilog, der zum Herbst beginnen wird.

Zu Recht hatte der Bundesrat befürchtet, dass zukünftig unnötige Kontrollen beim Einzelhandel durchgeführt werden müssten, weil ausnahmslos alle Einzelhändler, auch diejenigen, die vorverpackte Ware anbieten, zur Kontrolle verpflichtet werden sollten. Auch dies konnten wir verhindern.

Durchsetzen konnten wir ferner, dass die obligatorische jährliche Vor-Ort-Kontrolle als Regelfall erhalten bleibt, obwohl es auch unter den Mitgliedstaaten eine starke Strömung gab, diese Verpflichtung zu Gunsten einer rein risikoorientierten Kontrollfre-

(A) quenz abzuschaffen. Die Verpflichtung zur Jahreskontrolle ist geblieben. Die Mitgliedstaaten haben lediglich die Möglichkeit, bei den Vor-Ort-Kontrollen unter klar definierten Bedingungen einen größeren Abstand zwischen den Terminen festzulegen. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, ob sie diese Möglichkeit nutzen wollen.

Für die zukünftigen Entwicklungschancen des ökologischen Landbaus war es auch sehr wichtig, Ausnahmeregelungen nicht rigoros abzuschaffen. Der Kompromisstext sieht nun für verschiedene Bereiche, unter anderem für den Einsatz von Saatgut und Jungtieren, praxisgerechte Ausnahme- und Übergangsregelungen vor.

Der von der Kommission angekündigte und im Entwurf vorgestellte „Aktionsplan für die Zukunft der ökologischen Erzeugung in der EU“ sollte Konzepte zur Unterstützung der Entwicklung von Märkten für Ökoeiweißfutter, Ökosaat- und -pflanzgut und Ökojungtiere umfassen. Hierauf werden wir bei den anstehenden Beratungen drängen.

Bei den Importen hätten wir uns ein noch besseres Verhandlungsergebnis gewünscht. Allerdings haben die deutschen Forderungen auch in diesem Bereich deutliche Spuren im Kompromisstext hinterlassen. Auf unseren dringenden Wunsch hin ist eine Überprüfungsklausel eingeführt worden, mit der wir in einigen Jahren überprüfen können, ob wir die gesteckten Ziele in der Umgestaltung des Importregimes erreichen werden oder ob wir nachjustieren müssen.

(B) Der Kompromisstext bietet zudem die Möglichkeit, bei der Frage der Konformität von Drittlandimporten auch regionale Besonderheiten zu berücksichtigen. An dieser Stelle will ich aber auch betonen, dass es richtig und wichtig war, die Anforderungen an die Importe weiter zu harmonisieren und zukünftig sicherzustellen, dass die auf dem Markt angebotenen Bio-Produkte gleiche kontrollierte Qualitäten bieten, unabhängig davon, wo sie erzeugt worden sind.

Eine Totalrevision, wie die Europäische Kommission sie ursprünglich angestrebt hatte, wird es folglich nicht geben. Agrarkommissar Hogan hat bereits signalisiert, dass er das im Juni erzielte Verhandlungsergebnis des Rates im Grundsatz unterstützt. Die Europäische Kommission hat sich mittlerweile auch entschieden, ihren Vorschlag nicht zurückzunehmen.

Aus der Sicht der Bundesregierung stellt der in Luxemburg erzielte Kompromisstext insgesamt betrachtet eine gute Basis dar, um in den Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zu einer sachgerechten Gestaltung der zukünftigen Regeln für den europäischen ökologischen Landbau kommen zu können.

Für die weitere Entwicklung der Bio-Branche ist es sehr wichtig, dass die Unternehmen so bald wie möglich Klarheit über den zukünftigen Rechtsrahmen erhalten. Die politischen Beratungen müssen daher weiterhin zügig und konstruktiv geführt werden.

(C) Ich vertraue darauf, dass es uns gelingen wird, unsere Kräfte und Anstrengungen wie bislang zu bündeln und damit in den noch ausstehenden Beratungen weitere Verhandlungserfolge zu erzielen.

Anlage 29

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Marcel Huber**
(Bayern)
zu **Punkt 35** der Tagesordnung

Der Freistaat Bayern hat erhebliche Bedenken gegen den Verordnungsvorschlag. Dieser führt zu einer Aufweichung des bestehenden harmonisierten Rechtsrahmens der Europäischen Union für gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel und steht im Widerspruch zu dem Ziel der EU, das wirksame Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten.

Der Freistaat Bayern ist der Auffassung, dass die Entscheidungshoheit über den Import und die **Verwendung von zugelassenen gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln** zur Wahrung eines einheitlichen europäischen Binnenmarktes und im Hinblick auf internationale Handelsbeziehungen auf EU-Ebene verbleiben muss. Er bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, dass der Verordnungsvorschlag nicht weiterverfolgt wird.

(D)

Anlage 30

Erklärung

von Staatsministerin **Petra Köpping**
(Sachsen)
zu **Punkt 36** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Dr. Fritz Jaeckel gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der derzeitige EU-Urheberrechtsrahmen erlaubt – von einigen Ausnahmen abgesehen – eine Vielfalt unterschiedlicher territorialer Lizenzen für audiovisuelle Werke. Dies ist die Schlüsselbedingung für nachhaltige Investitionen in den Filmsektor und gewährleistet eine vielfältige Auswahl qualitativ hochwertiger Werke. Technisch sperrt der Online-Anbieter hierzu die IP-Adressen von Nutzern aus anderen Mitgliedstaaten, was als Geoblocking bezeichnet wird und auf der europäischen Ebene bisher nicht reguliert ist.

Am 6. Mai 2015 veröffentlichte die Europäische Kommission ihre Mitteilung **Strategie für einen digitalen Binnenmarkt** für Europa. Das System der territorialen Lizenzen wird darin als Hindernis für den freien Binnenmarkt gesehen. Europa benötige vielmehr ein stärker harmonisiertes Urheberrecht, das

(A) Anreize für Kreativität und Investitionen bietet und die Übertragung und Nutzung von Inhalten über die Landesgrenzen hinaus ermöglicht. Hierzu will die Kommission noch bis Ende 2015 Regelungsvorschläge unterbreiten.

Im gleichzeitig veröffentlichten Faktenpapier „Fragen und Antworten zur Strategie für einen digitalen Binnenmarkt“ heißt es, dass ungerechtfertigtes Geoblocking unterbunden werden soll, weil es Möglichkeiten und Auswahl der Verbraucher einschränkt und mitursächlich für die Fragmentierung des Binnenmarkts sei. Dagegen beruhe die Finanzierung des audiovisuellen Sektors weitestgehend auf einem System territorialer Exklusivität, welches als solches nicht als ungerechtfertigtes Geoblocking bezeichnet werden könne. Hierzu wird ein Rechtsetzungsvorschlag für das erste Halbjahr 2016 angekündigt.

Das Ziel, die Verbreitung audiovisueller Werke und deren Verfügbarkeit zu fördern, ist zu begrüßen. Die Digitalisierung eröffnet umfangreiche Möglichkeiten, vor allem in Bezug auf die internationale Verbreitung europäischer Filme. Dieses darf aber nicht auf Kosten der nationalen Filmindustrien geschehen.

Erfreulich ist der gegenüber früheren Aussagen der Kommission moderatere Ansatz. Er beachtet die Absicherung der bisherigen Filmfinanzierung. Zugleich werden die Rechte der Kreativen sowie die kulturelle Vielfalt nicht untergraben.

Beruhigend ist auch, dass die Kommission die für die Filmfinanzierung benötigte territoriale Exklusivität und damit das Geoblocking anerkennt. Territoriale Lizenzen für audiovisuelle Werke könnten demnach in dem geplanten Regelungsvorhaben privilegiert behandelt werden.

(B)

Dennoch muss man die weitere Entwicklung im Auge behalten.

Die Notwendigkeit von Territoriallizenzen für audiovisuelle Werke und des Geoblockings muss klar und deutlich nach Brüssel kommuniziert werden. Denn hierüber wird auf der EU-Ebene kontrovers diskutiert. Kommissions-Vizepräsident Ansip spricht sich für ein schnelles Abschaffen des Geoblockings aus, Kommissar Oettinger möchte dagegen Ausnahmemöglichkeiten für den Film- und Kreativbereich prüfen. Kommissar Oettinger ist hier zu unterstützen.

Jede rechtsetzende Handlung sollte sukzessive und in enger Kooperation mit allen an der Entstehung und Entwicklung des digitalen audiovisuellen Marktes beteiligten Interessengruppen vorgenommen werden. Von Seiten der Filmwirtschaft wurde bereits vor negativen Konsequenzen für die Filmwirtschaft, das Publikum und die kulturelle Vielfalt im Falle einer Abschaffung des Geoblockings gewarnt. Die Kommission muss diese Aspekte bei der Erarbeitung ihrer Regelungsvorschläge berücksichtigen.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie um Zustimmung zu der vorliegenden Beschlussempfehlung zum Geoblocking. Im Kern soll sie die Europäische Kommission dazu auffordern, bei der Errichtung des digitalen Binnenmarkts Regelungen vorzusehen, die zu Güns-

ten des audiovisuellen Sektors Privilegierungen sicherstellen und so der Kulturhoheit der Mitgliedstaaten Rechnung tragen. (C)

Anlage 31

Erklärung

von Minister **Dr. Helmuth Markov**
(Brandenburg)
zu **Punkt 36** der Tagesordnung

Bei der Vorstellung der **Strategie für einen digitalen Binnenmarkt** für Europa hat der EU-Kommissar für digitale Wirtschaft und Gesellschaft, Günther Oettinger, darauf verwiesen, Europa befinde sich bei der Digitalisierung in einer „Aufholjagd“ gegenüber US-Unternehmen.

Offensichtlich stört sich die EU-Kommission an der Existenz 28 verschiedener nationaler Regelungen im Digitalbereich. Brüssel will vereinheitlichen, selbst mehr Aufgaben bekommen und zudem Infrastrukturinvestitionen mitfinanzieren.

So weit, so gut. Der Gedanke hinter den neuen Plänen: Wenn die digitale Wirtschaft reibungslos über Grenzen hinweg funktioniert, kann sie besser wachsen und gegenüber der bislang übermächtigen Konkurrenz aus den USA die „Aufholjagd“ beginnen. Nach dem Wortsinn bedeutet „Aufholjagd“ das „Bemühen, einen Rückstand im Wettkampf auszugleichen“. (D)

Als Europäer dürfen wir uns – mit dieser Strategie – nicht darauf beschränken, andere Länder oder Märkte lediglich nachzuahmen. Wir müssen diese Strategie vielmehr als Aufgabe verstehen, einen digitalen Markt nach europäischen Maßstäben zu gestalten. Gerade in Zeiten, in denen die USA nicht gerade als Datenschutzvorbild dastehen – ich sage nur NSA –, wünsche ich mir einen eigenen europäischen Weg.

Ich befürchte allerdings: Die EU-Pläne folgen leider lediglich der wirtschaftsliberalen Idee, dass der Handel in einem größeren Raum auch mehr ökonomische Fortschritte mit sich bringt. Das Interesse normaler Nutzer, möglichst ungehindert und kostenlos an Informationen und Internetinhalte zu gelangen, ohne dabei sich selbst zum gläsernen User zu machen, kommt noch zu kurz.

Dabei ist der Titel des zuständigen EU-Kommissars Günther Oettinger doch „Kommissar für digitale Wirtschaft und Gesellschaft“. Ich würde mir wünschen, dass die Kommission die gleichberechtigte Abwägung von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen, zum Beispiel beim Urheberrecht oder eben beim Datenschutz, auch wirklich ernst nimmt. Aber ich bin hoffnungsfroh: Die vorgelegte Mitteilung ist erst die Ankündigung von Maßnahmen und Rechtsetzungsvorschlägen.

(A) Bei den weiteren Vorschlägen und Aktionsplänen der Kommission werden wir daher im Einzelnen auch genau zu prüfen haben, wie im Rahmen der Fortentwicklung des digitalen Binnenmarktes sichergestellt werden kann, dass der Datenschutz, der Verbraucherschutz, die Sicherung von Informations- und Medienfreiheit, Medienpluralismus und kulturelle Vielfalt hinreichende Berücksichtigung finden.

Gerade im Zeitalter von Big Data – also der Massendatenverarbeitung – und von Cloud-Computing gilt: Nur weil es technisch möglich ist, massenhaft Daten zu erfassen und für Anwendungen zu nutzen, heißt das noch lange nicht, dass dies immer notwendig oder gar immer rechtskonform ist.

Ein gemeinsamer digitaler Binnenmarkt kann sinnvoll und notwendig sein, um Wachstums- und Innovationspotenziale in Europa auszuschöpfen. So kann die Harmonisierung von Regelungen für den innergemeinschaftlichen Online-Handel ein grundsätzlich sinnvolles Instrument sein, die Attraktivität des europäischen Binnenmarktes für Verbraucher und Unternehmen zu steigern.

Die angestrebte Stärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit muss aber einhergehen mit einem Vorbild für einen effektiven Daten- und damit auch Verbraucherschutz. Da darf die EU die angeblichen Vorreiter in den USA auch gern überholen und nicht nur einholen. Bereits heute gibt es in unserer Gesellschaft kaum noch einen Bereich, der von der Massendatenverarbeitung ausgenommen ist. Lassen Sie mich das an zwei Beispielen verdeutlichen:

(B) Erstens mobile Bezahlsysteme.

Eine Ware aussuchen und bezahlen ist in unserem Leben alltäglich. Immer mehr Anbieter setzen inzwischen aber auf einen neuen Zahlungsweg: das Bezahlen über eine Smartphone-App, in der die eigene Bankverbindung hinterlegt ist – nicht nur im Internet, sondern eben auch am Supermarkt um die Ecke.

Nach einer Umfrage lag die Kundenbasis für mobile Bezahlsysteme im Jahre 2014 in Deutschland bei circa 176 000 Endverbrauchern. Für das Jahr 2020 wird eine Kundenbasis für solche Bezahlsysteme in Deutschland von über 11 Millionen Endverbrauchern erwartet.

Diese Form des Bezahlens mag praktisch sein. Sie bedeutet aber, dass selbst ein alltägliches Rechtsgeschäft – wie der Kauf einer Zeitung – nach Veräußerer, Erwerber, Ort und Zeitpunkt des Erwerbs sowie Art des Bezahlens gespeichert, sortiert und abgerufen werden kann. Was aber passiert mit den Daten? Wer verwendet sie wo weiter? Warum erreichen mich nach dem Kauf ganz zufällig weitere Kaufangebote für ähnliche Zeitschriften? Bin ich schon der gläserne Konsument, den sich Unternehmer und Werbefachleute so wünschen?

Nehmen wir als zweites Beispiel das autonome Fahren!

Die technologische Entwicklung ist ja rasant. Bald werden wir Autos haben, die kaum noch einen Fahrer brauchen, sondern eigenständig agieren. Eine

(C) Teilautomatisierung erfolgt bereits heute in zahlreichen Fahrzeugen, so etwa mit einem Abstandsregler, mit der Einparkhilfe und der Spurhaltung.

Gehen wir noch einen Schritt weiter! Inzwischen gibt es Autos, die ein im Fahrzeug installiertes Gerät haben, eine eCall. Das stellt bei einem Verkehrsunfall automatisch eine Verbindung mit der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 her. Mit diesem Gerät kann der Standort eines Fahrzeugs exakt ermittelt werden. Das kann im Falle des Falles vorteilhaft sein, vielleicht sogar Leben retten. Aber so kann auch jeder Standort eines Fahrzeuges, jeder gefahrene Meter nachvollzogen werden.

Allein diese technologische Entwicklung zeigt, wie wichtig es ist, das Thema verantwortungsvoll zu behandeln. Es stellen sich dabei viele Rechtsfragen. Nur wenige Beispiele:

Wer hat die Rechte an den Daten des kleinen Notrufgeräts?

Wer hat während der Fahrt die Kontrolle über ein solches führerloses Fahrzeug – der Fahrer oder das elektronische System?

Wer haftet bei einem Schaden – der Automobilhersteller, der Softwarehersteller, der Netzbetreiber oder der Fahrer? Oder haften alle als Gesamtschuldner?

Wie wird sichergestellt, dass das teil- oder vollautomatisierte Fahrzeug nicht durch Dritte in seiner Funktion manipuliert werden kann?

(D) Bereits diese Beispiele zeigen auf: Der digitale Binnenmarkt hat viele Möglichkeiten, aber eben auch viele Fragen. Wir dürfen uns nicht darauf beschränken, die Chancen zu sehen. Wir müssen die digitale Zukunft verantwortlich wahrnehmen und gestalten. Sie ist nichts, was man den Unternehmen oder dem Selbstlauf überlassen sollte.

Anlage 32

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Marcel Huber**

(Bayern)

zu **Punkt 37** der Tagesordnung

Zur Bewältigung der enormen Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen kommt der EU eine Schlüsselrolle zu. Bayern fordert die Bundesregierung daher auf, sich bei der EU-Kommission für die Wiedereinführung der Visapflicht für die Staatsangehörigen von Albanien, Serbien, Montenegro, EJR Mazedonien sowie Bosnien und Herzegowina einzusetzen. Bayern fordert zudem die Schaffung von neu zu errichtenden (europäischen) Asylzentren in Nordafrika und die Einsetzung eines EU-Sonderbeauftragten für **Flüchtlingsfragen** sowie die weitere Intensivierung des Kampfes gegen kriminelle Schlepper und Menschenhändler.

(A) **Anlage 33****Erklärung**

von Staatsministerin **Lucia Puttrich**
(Hessen)
zu **Punkt 37** der Tagesordnung

Wir sehen uns in Europa mit einem Flüchtlingszustrom ungeahnten Ausmaßes konfrontiert. Jeder von uns kennt Bilder von gestrandeten übervollen Schlauchbooten, von Menschen, die voller Hoffnung ein hohes Risiko für Leib und Leben eingehen, um irgendwie in Europa weiterzuleben. Ausgelöst durch Kriege, Armut, Terror und Nachwirkungen gescheiterter Revolutionen im Mittleren und Nahen Osten sowie Nordafrika stehen Hunderttausende – Frauen, Männer und Kinder – vor den Toren der Europäischen Union, bereit oder gezwungen, ihre Heimat zu verlassen.

Auch mich haben die schrecklichen Bilder stark berührt. Wie soll man dieser Tage den Menschen Europa erklären und für Europabegeisterung werben, ohne sich hier für die Lösung der Probleme einzusetzen? Wir müssen in Europa Antworten haben und uns einig sein, wie wir auf die neuen Probleme und Herausforderungen reagieren. Man kann so weit gehen und darin eine Bewährungsprobe für Europa sehen.

Aus der Sicht der Hessischen Landesregierung kann nur ein europaweit abgestimmtes Vorgehen die aktuellen Probleme in den Griff bekommen. Dies gilt für das gesamte Thema und fängt bei der Verhinderung von Flüchtlingstragödien an. Das Mittelmeer darf nicht zur Todesfalle werden. Konsequenter Kampf gegen das Schleuser- und Schlepperwesen sowie ein starkes Engagement bei der Verbesserung der Lebenssituation in den Herkunftsländern sind dringend geboten.

Europa steht für Frieden, Freiheit und Wohlstand. In der Hilfe für Flüchtlinge kann Europa zeigen, dass es auch für Menschlichkeit und Solidarität steht.

Was die europäische Seenotrettung angeht, so bin ich froh darüber, dass Deutschland schnell reagiert hat und mit Fregatten der deutschen Marine bereits in kurzer Zeit viele Menschenleben retten konnte. Ich konnte mich bei den Frauen und Männern, die 35 Tage lang auf der Fregatte „Hessen“ ihren Beitrag zur Humanität gegenüber Menschen, die vor Krieg und Folter fliehen mussten, geleistet haben, über ihren Einsatz und ihre Eindrücke informieren. Das hat mich in der Auffassung bestärkt, dass Hilfe funktioniert und wir hier weitermachen müssen. Die Bilder dürfen nicht verblassen. Der Auftrag für die Menschlichkeit darf nicht in Vergessenheit geraten.

An der Bewältigung der gesamteuropäischen Herausforderungen müssen sich alle EU-Mitgliedstaaten beteiligen. Kein Staat darf sich der Verantwortung entziehen. Das gilt insbesondere für das Gemeinsame Europäische Asylsystem. Dieses soll eine einheitliche Behandlung und Versorgung von

Asylsuchenden gewährleisten, ist aber in der Praxis noch nicht flächendeckend umgesetzt. Hier sieht die Hessische Landesregierung enormen Nachholbedarf.

Die Europäische Kommission hat das erkannt. Sie hat mit ihrer **Europäischen Migrationsagenda** am 13. Mai 2015 gute Vorschläge vorgelegt, die in die richtige Richtung weisen. Endlich wird auf der EU-Ebene – diese Gemeinschaftsaufgabe muss durch die Staatengemeinschaft angegangen werden – ein durchdachtes Migrationskonzept angestoßen, das nicht auf Flickschusterei ausgerichtet ist, sondern Lösungsansätze für die verschiedenen „brennenden“ Punkte vorsieht.

Freilich muss man sich darüber im Klaren sein, dass es ein einfaches Patentrezept nicht gibt und auch die Vorschläge der Kommission nur ein Anfang sein können. Es ist gut, dass Entwicklungs-, Nachbarschafts-, Handels-, Beschäftigungs-, Außen- und Innenpolitik der EU kohärent abgestimmt werden sollen.

Es widerspricht den europäischen Prinzipien der Solidarität und Verlässlichkeit, wenn einige Mitgliedstaaten in finanzieller und logistischer Hinsicht die Hauptlast tragen, während sich andere weniger intensiv einbringen. Insofern ist es bedauerlich, dass sich die Staats- und Regierungschefs auf dem Europäischen Rat vor gut zwei Wochen nicht auf verbindliche Verteilungsschlüssel einigen können. Die Mitgliedstaaten müssen sich gegenseitig unterstützen. An der gelebten Solidarität muss sich Europa messen lassen.

Über das Stichwort „Solidarität“ gelangt man beim Thema Flüchtlinge und Asyl schnell auch zur Frage der Lastenverteilung innerhalb Deutschlands auf Bund, Länder und Kommunen. Ich bin froh, dass sich Bund und Länder zuletzt am 17. Juni auf wichtige praxistaugliche Eckpunkte haben verständigen können.

Vom Grundsatz her ist das am 2. Juli vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Reform des Bleiberechts und des Ausweisungs- und Abschiebungsrechts zu begrüßen. Dass Geduldeten mit hoher Bereitschaft zur Integration eine gesetzlich gesicherte Bleibeperspektive in Aussicht gestellt wird, ist überfällig.

Sehr schade finde ich es in diesem Zusammenhang, dass die Bundesregierung die Vorschläge, einen Abschiebungsschutz für die Dauer der Berufsausbildung zu regeln, nicht übernommen hat. Hierfür hatten sich die Ministerpräsidenten Dreyer, Kretschmann und Bouffier bei der Bundeskanzlerin starkgemacht. Es ist eine verpasste Chance, wenn es mangels gesetzlicher Grundlage für diese Gruppe von sich in Integration befindlichen jungen Menschen keine rechtlich abgesicherte Planungssicherheit gibt.

Es ist gut, dass die Kommission Wege für die legale Migration nach Europa in ihrem Konzept berücksichtigt. Es wäre allerdings zu kurz gedacht, glaubte man, dass man über legale Migration die Flüchtlingsthematik lösen könnte. Europa kann so oder so nur einer begrenzten Zahl von Menschen eine neue Heimat geben.

(B)

(C)

(D)

(A) Die Blue Card ist eine gute Sache. Das zeigt sich auch an ihrem Erfolg in Deutschland. Andernorts in Europa gibt es hier sicherlich Bedarf, das Instrument noch mehr zu „pushen“. Generell sollte diese Möglichkeit besser vermarktet werden. Was wir aber nicht brauchen, ist ein unübersichtliches Sammelsurium verschiedener Regelungen.

Seit Beginn dieses Monats hat Hessen den Vorsitz der Europaministerkonferenz. Wir werden die europäische Flüchtlings-, Asyl- und Migrationspolitik zu einem Schwerpunktthema unserer Befassungen machen. Sehr aufmerksam werden wir die für 2016 geplante Evaluierung des Dublin-Systems verfolgen. Ich glaube fest, dass dessen Reform möglich ist, wenn alle den dafür notwendigen Willen aufbringen. Denn: Wer nicht nach Lösungen sucht, hat schon kapituliert. Um ein Europa der Zukunft zu kämpfen und den europäischen Geist wachzuhalten ist jeder Anstrengung wert.

Das Gelingen einer europäischen Flüchtlingspolitik ist auch ein Prüfstein für die europäische Integrationspolitik.

Anlage 34

Erklärung

von Ministerin **Silke Krebs**

(Baden-Württemberg)

zu **Punkt 46 a)** der Tagesordnung

(B) Für Herrn Minister Winfried Hermann gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Landesregierung von Baden-Württemberg lehnt die in der 50. Verordnung zur **Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften** vorgesehene optionale Freigabe von Busspuren für E-Kfz wie auch das vorgesehene Parallelsystem aus Sonderkennzeichen und Plaketten zur Kennzeichnung bevorrechtigter Fahrzeuge nach wie vor ab.

(C) Es besteht vielerorts die Gefahr, dass infolge einer Freigabe für E-Fahrzeuge die Vorteile dieser Sonderstreifen für den ÖPNV auf Dauer reduziert werden. Bereits vorhandene Bussonderstreifen sind in der Regel so angelegt, dass zusätzlicher Verkehr durch elektrisch betriebene Fahrzeuge den Linienverkehr wesentlich stören würde. Weiterhin bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit. Gerade in Fällen, in denen rechtsabbiegende Sonderfahrstreifen kreuzen müssen oder Fahrzeuge von Sonderfahrstreifen auf einen regulären Fahrstreifen wechseln, zieht dies eine erhöhte Unfallgefahr nach sich.

Derartige Verkehrsvorgänge behindern zudem den Verkehrsfluss auf den regulären Fahrstreifen. Insoweit wird auf Ziffer 11 der Stellungnahme des Bundesrates zum Elektromobilitätsgesetz, Drucksache 436/14 (B), verwiesen.

Ebenso hält die Landesregierung von Baden-Württemberg das vorgesehene Parallelsystem aus Sondernummernschildern und Plaketten zur Kennzeichnung bevorrechtigter Fahrzeuge nach wie vor für überflüssig, aufwendig und teuer. Dieses System schafft erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und damit verbundene Mehrkosten für die unteren Verwaltungsbehörden. Durch dieses Parallelsystem wird eine wirksame Kontrolle vor allem in Grenzregionen erheblich erschwert. Eine einfache und kostengünstige Kennzeichnung über eine einheitliche farbige Plakette, die gut sichtbar an der Windschutzscheibe angebracht werden kann, wäre demgegenüber vorzugswürdig gewesen. Insoweit wird auf Ziffer 12 der Stellungnahme des Bundesrates zum Elektromobilitätsgesetz, Drucksache 436/14 (B), verwiesen. (D)

In dem Interesse, die notwendige und überfällige Förderung der Elektromobilität nun in Kraft treten zu lassen, stimmt die Landesregierung von Baden-Württemberg trotz der vorgenannten Schwächen der 50. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und der geänderten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zu.

